

# Sitzungsbericht

Nr. 12	Ausgegeben in Bonn, am 3. Februar 1950	1950
--------	--	------

## 12. Sitzung des Deutschen Bundesrates in Bonn am 27. Januar 1950 um 15 Uhr

Vorsitz: Ministerpräsident Arnold  
Schriftführer: Minister Albertz

**Anwesend:**

- Dr. Fecht, Justizminister, Baden
- Dr. Schühly, Innenminister, Baden
- Dr. Josef Müller, Staatsminister, Bayern
- Dr. Ankermüller, Staatsminister d. I., Bayern
- Dr. Frommknecht, Staatsminister, Bayern
- Dr. Hans Müller, Staatssekretär, Bayern
- Dr. Klein, Stadtrat, Berlin
- Harmssen, Senator, Bremen
- (B) Ehlers, Senator, Bremen
- Brauer, Bürgermeister, Hamburg
- Dr. Dudek, Senator, Hamburg
- Prof. Dr. Schiller, Senator, Hamburg
- Dr. Hilpert, Staatsminister d. F., Hessen
- Zinnkann, Staatsminister, Hessen
- Kopf, Ministerpräsident, Niedersachsen
- Dr. Strickrodt, Minister d. F., Niedersachsen
- Dr. Hofmeister, Minister f. J., Niedersachsen
- Albertz, Minister f. Flüchtl., Niedersachsen
- Arnold, Ministerpräsident, Nordrhein-Westfalen
- Dr. Weitz, Minister d. F., Nordrhein-Westfalen
- Dr. Spiecker, Minister o. P., Nordrhein-Westfalen
- Halbfell, Minister f. A., Nordrhein-Westfalen
- Steinhoff, Minister f. Wiederaufb., Nordrhein-Westfalen
- Dr. Süsterhenn, Justiz- und Kultusminister, Rheinland-Pfalz
- Dr. Hoffmann, Finanz- und Wiederaufbauminister Rheinland-Pfalz
- Steffan, Min. f. soz. Angelegenheiten, Rheinland-Pfalz
- Dr. Katz, Minister f. J., Schleswig-Holstein
- Dr. Beyerle, Justizminister, Württemberg-Baden
- Ulrich, Innenminister, Württemberg-Baden
- Dr. Kaufmann, Finanzminister, Württemberg-Baden
- Dr. Sauer, Kultusminister, Württemberg-Hohenzollern
- Renner, Innenminister, Württemberg-Hohenzollern

Mitteilungen . . . . . 157 A/C  
Zur Tagesordnung . . . . . 157 B

**Bewirtschaftungsanordnungen**  
(Drucksache Nr. 21/50) . . . . . 157 D  
Dr. Schiller (Hamburg), Berichterstatter 157 D  
Beschlüßfassung . . . . . 158 B

**Anordnung über Freigabe der Preise für Erdöle usw. Vorschlag der Bundesregierung**  
(Drucks. Nr. 23/5) . . . . . 157 D  
Dr. Schiller (Hamburg), Berichterstatter 158 B  
Beschlüßfassung . . . . . 158 D (D)

**Ratifikationsgesetz zum ERP-Abkommen** 159 A  
Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 159 A  
Dr. Ankermüller (Bayern) . . . . . 159 C  
Dr. Hilpert (Hessen) . . . . . 159 D  
Beschlüßfassung . . . . . 160 A/B

**Entwurf eines Gesetzes über eine vorübergehende Erweiterung der Geschäfte der Hypotheken- und Schiffspfandbriefbanken vom 5. Januar 1950 (Ifd. Nr. 417)** . . . . . 160 B  
Dr. Katz (Schleswig-Holstein), Berichterstatter . . . . . 160 B  
Dr. Ankermüller (Bayern) . . . . . 160 C  
Beschlüßfassung . . . . . 160 D

**Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung von Kriegsvorschriften über die Siegelung gerichtlicher und notariischer Urkunden vom 4. Januar 1950 (Ifd. Nr. 418)** . . . . . 160 D  
Dr. Katz (Schleswig-Holstein), Berichterstatter . . . . . 160 D  
Beschlüßfassung . . . . . 160 D

**Entwurf eines Gesetzes über die Einwirkung von Kriegssachschäden an Gebäuden auf Miet- und Pachtverhältnisse vom 4. Januar 1950 (Ifd. Nr. 416)** . . . . . 160 D

(A)	Dr. Fecht (Baden), Berichterstatter . . . . .	161 A			
	Dr. Anker Müller (Bayern) . . . . .	161 D			
	Dr. Katz (Schleswig-Holstein) . . . . .	162 A			
	Beschlußfassung . . . . .	162 A			
	Entwurf eines Gesetzes über die <b>Bekanntmachungen vom 5. Januar 1950</b> (Ifd. Nr. 415)	162 B			
	Dr. Beyerle (Württemberg-Baden), Berichterstatter . . . . .	162 B, 162 D			
	Dr. Anker Müller (Bayern) . . . . .	162 C, 163 A			
	Dr. Hofmeister (Niedersachsen) . . . . .	162 D			
	Dr. Katz (Schleswig-Holstein) . . . . .	162 D			
	Beschlußfassung . . . . .	163 A			
	Entwurf des <b>Bundeshaushalts für das 2. Halbjahr 1949</b> (Ifd. Nr. 375)				
	Dr. Hilpert (Hessen), Berichterstatter	163 A			
	Arnold (Nordrhein-Westfalen) . . . . .	167 D			
	Schäffer, Bundesminister der Finanzen . . . . .	167 D			
	Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen) . . . . .	170 A			
	Dr. Fecht (Baden) . . . . .	171 B			
	Halbfell (Nordrhein-Westfalen) . . . . .	171 D			
	Dr. Dudek (Hamburg) . . . . .	172 B			
	Beschlußfassung . . . . .	172 C			
	Entwurf eines Gesetzes zur <b>Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 9. Januar 1950</b> (Ifd. Nr. 414)	172 C			
(B)	Dr. Katz (Schleswig-Holstein), Berichterstatter . . . . .	172 D, 177 A, 181 A, 182 C			
	Dr. Beyerle (Württemberg-Baden), Berichterstatter . . . . .	173 A, 182 C			
	Dr. Hofmeister (Niedersachsen), Berichterstatter . . . . .	176 D, 177 B, 181 D			
	Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . . . .	178 D			
	Renner (Württemberg.-Hohenzoll.)	179 B, 181 B, 182 A			
	Dr. Josef Müller (Bayern) . . . . .	179 D			
	Dr. Dehler, Bundesminister d. Justiz	179 D, 181 B			
	Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen)	181 C, 181 D			
	Beschlußfassung . . . . .	182 A/C			
	Vorbereitung eines Bundesgesetzes zur <b>Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts</b> (Initiativantrag des Landes Niedersachsen) (Drucks. Nr. 27/50)	182 D			
	Beschlußfassung: Ausschußüberweisung . . . . .	182 D			
	Entwurf der <b>Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Güterverkehrs-Änderungsgesetzes vom 12. Januar 1950</b> (Drucks. Nr. 1/50)	182 D			
	Frommknecht (Bayern), Berichterstatter	182 D			
	Beschlußfassung . . . . .	183 B			
	Entwurf eines Gesetzes zur <b>Durchführung der Einkommensteuer- und Körperschaftsteuerveranlagungen für die Veranlagungszeiträume vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1948</b> (2. Halbjahr 1948) und das Kalenderjahr 1949 (Ifd. Nr. 444)	183 B			(C)
	Dr. Hilpert (Hessen), Berichterstatter . . . . .	183 B			
	Beschlußfassung . . . . .	183 B			
	Entwurf eines Gesetzes zur <b>Erhebung von Abschlagszahlungen der Einkommen- und Körperschaftsteuer 1950</b> (Drucks. Nr. 20/50)	183 C			
	Dr. Hilpert (Hessen), Berichterstatter . . . . .	183 C			
	Beschlußfassung . . . . .	183 C			
	Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses des Bundesrates betr. <b>Maßnahmen zur Exportförderung</b> (Ifd. Nr. 445)	183 C			
	Harmssen (Bremen), Berichterstatter . . . . .	183 C			
	Dr. Hilpert (Hessen) . . . . .	184 B			
	Beschlußfassung . . . . .	184 C			
	Antrag des Landes Schleswig-Holstein auf Erlaß eines Gesetzes betr. <b>Unterhaltsbeihilfen für Angehörige von Kriegsgefangenen</b>	184 C			
	Dr. Katz (Schleswig-Holstein), Berichterstatter . . . . .	184 C			
	Beschlußfassung: Ausschußüberweisung . . . . .	184 C			
	Entwurf eines Notgesetzes für die <b>deutsche Hochseefischerei</b> (Drucks. Nr. 37/50)	184 D			(D)
	Harmssen (Bremen), Berichterstatter . . . . .	184 D			
	Beschlußfassung . . . . .	184 D			
	<b>Änderung der Vorläufigen Geschäftsordnung des Deutschen Bundesrates</b> (Drucks. Nr. 22/50)	184 D			
	Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . .	185 A			
	Dr. Anker Müller (Bayern) . . . . .	185 B			
	Beschlußfassung . . . . .	185 B			
	Entwurf eines Gesetzes über <b>Hilfsmaßnahmen zur Förderung der Wirtschaft von Groß-Berlin (West)</b>	185 B			
	Dr. Hans Müller (Bayern), Berichterstatter	185 B			
	Dr. Strickrodt (Niedersachsen) . . . . .	186 A, 188 B			
	Dr. Klein (Berlin) . . . . .	187 A, 187 D			
	Harmssen (Bremen) . . . . .	187 B			
	Dr. Anker Müller (Bayern) . . . . .	187 C, 189 A			
	Dr. Hilpert (Hessen) . . . . .	187 D, 188 D, 189 A			
	Dr. Schiller (Hamburg) . . . . .	188 B, 189 A			
	Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen) . . . . .	188 C			
	Dr. Hofmeister (Niedersachsen) . . . . .	188 D			
	Renner (Württemberg-Hohenzollern)	189 A, 189 C			
	Beschlußfassung . . . . .	189 C			
	Nächste Sitzung . . . . .	189 C			

(A) Die Sitzung wird um 15.12 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident Arnold, eröffnet.

Präsident **ARNOLD**: Meine sehr geehrten Herren! Ich darf die heutige Sitzung des Deutschen Bundesrats für eröffnet erklären. Den Mitgliedern des Bundesrats, den Herren der Bundesregierung und den Damen und Herren der Presse entbiete ich den Gruß des Präsidiums.

Zunächst darf ich Ihnen folgendes bekannt geben: Herr Senator Dr. Dudek hat den **Vorsitz des Wiederaufbau-Ausschusses** niedergelegt; den Vorsitz dieses Ausschusses hat Herr Senator Dr. Nevermann übernommen.

Mit Beschluß vom 9. 12. 1949 hat der Deutsche Bundesrat beschlossen, eine Planstelle der Bes.Gr. A 2 b Herrn Dr. Baath als **Sekretär des Agrar-ausschusses** zu übertragen mit der Maßgabe, daß er für seine Person die Bezüge der Bes.Gr. A 1 a erhält. Der Ausschuß hat beantragt, unter den gleichen Bedingungen an Stelle des Herrn Dr. Baath Herrn Dr. Steiger einzustellen. Ich bitte, hiervon Kenntnis zu nehmen.

Dann eine weitere Mitteilung! In seiner 30. Sitzung vom 15. 1. 1950 hat der Deutsche Bundestag den Entwurf eines **Notgesetzes für die deutsche Hochseefischerei** angenommen. Mit Rücksicht darauf, daß die gemäß Artikel 77 GG am 26. 1. 1950 angelaufene Frist am 9. 2. 1950 abläuft, die nächste Sitzung des Deutschen Bundesrates jedoch für den 10. 2. 1950 in Aussicht genommen ist, ist diese Angelegenheit heute unter Nr. 17 der Ihnen vorliegenden Tagesordnung als **Verhandlungsgegenstand** aufgenommen worden.

Ich höre soeben, daß das Land Hamburg nicht in dem Besitz eines Entwurfs der Tagesordnung ist. Ich bitte, dies sofort nachzuholen.

(B) Dann eine weitere Mitteilung! Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes über **Hilfsmaßnahmen zur Förderung der Wirtschaft von Groß-Berlin (West)** in veränderter Fassung vorgelegt. Der nunmehr vorliegende Gesetzentwurf unterscheidet sich nur unwesentlich von dem als Drucksache Nr. 450 übersandten Entwurf. Der Finanzausschuß hat einstimmig beantragt, die Angelegenheit mit Rücksicht auf die Dringlichkeit noch heute zu beraten. Es wird vorgeschlagen, diese Angelegenheit mit Rücksicht auf die Dringlichkeit noch heute unter Nr. 19 des vorliegenden Tagesordnungs-Entwurf zu behandeln.

Dann darf ich weiter nachrichtlich mitteilen, daß ich den zuständigen Ausschüssen folgende von der Bundesregierung übermittelte Gesetze überwiesen habe:

- a) Entwurf eines Gesetzes über die Anerkennung freier Ehen rassistisch und politisch Verfolgter,
- b) Entwurf eines ersten Wohnungsbaugesetzes,
- c) Entwurf eines Gesetzes über die Schaffung eines besonderen Arbeitgebers für die unständigen Hafentarbeiter,
- d) Entwurf eines Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer.

Meine verehrten Herren! Die so gestaltete Tagesordnung liegt Ihnen im Umdruck vor, ebenso die Sitzungsniederschrift der letzten Plenarsitzung.

**Dr. KATZ** (Schleswig-Holstein) (zur Geschäftsordnung):

Als Punkt 8 ist hier vorgesehen Entwurf eines Bundesgesetzes zur Abänderung des niedersächsischen Arbeitsschutzgesetz für Jugendliche. Dieser Entwurf liegt bereits dem Rechtsausschuß vor und

wird in der nächsten Woche behandelt werden. (C) Ich bitte daher, den Punkt abzusetzen, da jetzt kein Interesse dafür besteht.

Präsident **ARNOLD**: Ich habe bereits festgestellt, daß der Rechtsausschuß mit dem Entwurf befaßt ist. Dem Antrag kann entsprochen werden. Punkt 8 wird daher zurückgezogen.

Erhebt sich gegen die jetzt vorliegende Tagesordnung ein Widerspruch? — Das ist nicht der Fall; ich erkläre sie für angenommen.

Erhebt sich Widerspruch gegen die Ihnen vorliegende Niederschrift der Plenarsitzung? — Das ist nicht der Fall. Dann erkläre ich auch die Niederschrift für genehmigt, die den Bundesratsmitgliedern bereits zugestellt worden ist.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Von der Presse ist mir mitgeteilt worden, daß sie leider nicht generell im Besitz der ausreichenden Unterlagen für unsere heutige Tagesordnung sei. Ich bedauere das persönlich sehr, kann aber dazu die Mitteilung machen, daß mit dem Bundespresseamt schon vor einiger Zeit — ich glaube, schon Anfang Januar — eine Vereinbarung getroffen worden ist, wonach sämtliche Unterlagen, auch die der öffentlichen Sitzungen des Bundestags, durch das Bundespresseamt den Damen und Herren der Presse zugeleitet werden. Ich weiß im Augenblick nicht, wo die Ursache für den Mangel von heute zu suchen ist, bedauere ihn jedenfalls sehr und werde meinerseits den Versuch machen, die Dinge schnellstens in Ordnung zu bringen.

Ich möchte Sie nun, meine Herren, bitten, damit einverstanden zu sein, daß wir die Tagesordnungspunkte 12 und 13 vorwegnehmen. Der Herr Bundeswirtschaftsminister läßt mitteilen, daß er dem gestrigen Ersuchen, heute im Bundesrat zur Frage der Mineralölbewirtschaftung und der Mineralölpreise zu sprechen, nicht folgen könne, da er auf Grund vorheriger Dispositionen dem Bundestag ab 15 Uhr zu einer wirtschaftspolitischen Aussprache zur Verfügung stehen müsse. Herr Staatssekretär Schalfesjew vom Bundeswirtschaftsministerium, der ihn vertreten wird, hat gebeten, diese Angelegenheit vorwegzunehmen, damit auch er Gelegenheit erhält, an den Beratungen des Bundestags teilnehmen zu können. Sind Sie damit einverstanden? — Ich stelle das fest. (D)

Dann kommen wir zu Punkt 12 der Tagesordnung:

#### **Bewirtschaftsanordnungen**

(Drucksache Nr. 21/50)

und zu Punkt 13:

**Anordnung über die Freigabe der Preise für Erdöle usw.** Vorschlag der Bundesregierung (Drucksache Nr. 23/51).

**Dr. SCHILLER** (Hamburg), Berichterstatter: Meine Herren! Mit den Bewirtschaftsanordnungen, die zu den Tagesordnungspunkten 12 und 13 uns vorgelegt sind, treten wir in den letzten Akt der Bewirtschaftung ein. Eine Reihe von Restbewirtschaftungen auf gewissen wesentlichen Gebieten müssen noch über den 31. Januar hinaus durchgeführt werden.

Sie werden sich entsinnen, daß wir am 19. 12. 49 die schon damals uns vorliegenden **Bewirtschaftungsanordnungen** nicht verabschieden konnten, weil die Länderkabinette keine Zeit mehr hatten, sich im einzelnen mit dieser Serie von Entwürfen zu befassen. Wir haben damals beschlossen, die Be-

(A) wirtschaftungsanordnungen um einen Monat, also bis ultimo Januar, zu verlängern.

Diese Bewirtschaftungsanordnungen — 17 an der Zahl — sind in der Zwischenzeit vom Wirtschaftsausschuß des Bundesrats zusammen mit Vertretern des Bundeswirtschaftsministeriums eingehend durchgesprochen worden. Der Wirtschaftsausschuß weist darauf hin, und ich als Berichtserstatter weise Sie nochmals darauf hin, daß alle Änderungswünsche der Länder zusammengefaßt sind in der Drucksache des Wirtschaftsausschusses, die Ihnen unter der Nr. 5/50 vorliegt, einem Bericht des Wirtschaftsausschusses und seines Unterausschusses zu diesen Bewirtschaftungsanordnungen.

Ich möchte empfehlen, daß wir zunächst verhandeln und beschließen über alle Bewirtschaftungsanordnungen unter Ausschluß des Themas Mineralöl, das heißt über 17 Anordnungen, während die zwei Anordnungen betr. Mineralöl dann im zweiten Bild dieses Aktes wohl entschieden werden müßten.

In dem Ihnen vorliegenden Bericht des Wirtschaftsausschusses unter Nr. 5/50 sind unter den Ziffern 1—6 Änderungswünsche der Länder zusammengefaßt. Der Antrag des Wirtschaftsausschusses geht dahin, alle 17 Bewirtschaftungsanordnungen, also von Kohle, womit es beginnt, bis hin zu den Gütern der Besatzungsmacht, zu beschließen mit der Maßgabe, daß die unter den Ziffern 1—6 formulierten Änderungswünsche der Länder in die neuen Texte eingearbeitet werden, also beschlossen wird über all diese Anordnungen unter Berücksichtigung der in diesem Bericht kodifizierten und im übrigen mit dem Wirtschaftsministerium abgesprochenen Änderungswünsche. Ich schlage vor, diese 17 Anordnungen mit Ausnahme der in bezug auf Mineralöl en bloc anzunehmen.

(B) Präsident **ARNOLD**: Wird zu den Ausführungen des Herrn Berichterstatters das Wort gewünscht? — Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann darf ich feststellen, daß der Antrag des Wirtschaftsausschusses bezüglich der 17 Anordnungen mit den vorgeschlagenen Abänderungen vom Bundesrat genehmigt wird. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall.

Dann bleibt jetzt noch offen die Frage der Anordnungen bezüglich Mineralöl.

Professor **Dr. SCHILLER** (Hamburg): Meine Herren! Sie wissen, daß das Problem der Mineralölbewirtschaftung und das Problem der Mineralölpreisbildung in der letzten Woche eine außergewöhnliche Schärfe erlangt hat. Besonders seitdem in einem Ausschuß des Bundestags bekanntgegeben worden ist oder bekanntgegeben worden sein soll, daß die Bundesregierung am 1. Februar die Bewirtschaftung und Preisfestsetzung in bezug auf Mineralöl aufzuheben gedenkt, sind neue und sehr akute Probleme aufgeworfen worden.

Für unsere heutige Beschlußfassung hat uns das Bundeskabinett unter dem 27. 1. die Entwürfe zweier Anordnungen zur Beschlußfassung unterbreitet, den Entwurf einer Anordnung über die Bewirtschaftung von Mineralöl sowie den Entwurf zur Durchführung dieser Anordnung, und zwar ist das die Anordnung Mineralöl I/50, die heute mit dem Brief des Bundeskanzlers zusammen an die Herren des Bundesrats verteilt worden ist.

Diese Anordnung bedeutet im wesentlichen zunächst einmal die Weiterführung des bestehenden Zustandes, also auch der Markenbewirtschaftung über den 31. Januar hinaus. Die in der Zwischenzeit

seitens des Kabinetts mit den Hohen Kommissaren (C) eingeleiteten Besprechungen zur Freigabe der Bewirtschaftung und der Preise haben anscheinend noch nicht zu endgültigen Ergebnissen geführt, so daß der Bundesrat von der Bundesregierung eben diesen Vorschlag der Weiterführung des heute bestehenden Zustandes über den 31. Januar hinaus bekommen hat.

In einer Vorbesprechung des Verkehrsausschusses und des Wirtschaftsausschusses ist empfohlen worden, diese Anordnungen, die uns heute vom Bundesrat übermittelt worden sind, unter der Voraussetzung anzunehmen, daß wiederum gewisse Änderungswünsche, die schon im Wirtschaftsausschuß erarbeitet worden waren, berücksichtigt werden, und zwar handelt es sich um die Änderungswünsche, die in dem Bericht des Wirtschaftsausschusses den Bundesratsmitgliedern in der Drucksache des Wirtschaftsausschusses 7/50 betr. Bewirtschaftung von Mineralöl übermittelt worden sind. In diesem Bericht, der den Mitgliedern des Bundesrats unter dem 25. 1. übersandt worden ist, sind zwei Änderungen, nicht sehr wesentliche Änderungen, angemerkt worden. Wir bitten, daß diese Änderungen mit in den Beschluß des Bundesrats aufgenommen werden.

Zum dritten muß der Bundesrat empfehlen, daß alle die Änderungswünsche, die bei den übrigen vorhin beschlossenen 17 Bewirtschaftungsanordnungen angebracht worden sind, ebenfalls eingreifen bei diesen beiden Mineralölbewirtschaftungsanordnungen. Zu dem Bericht, der Ihnen vorliegt, also zu den beiden Änderungswünschen a) und b) müßten somit unter c) hinzugesetzt werden alle die Änderungswünsche, die in Drucksache 5/50 unter den Ziffern 1—5 vom Ausschuß ebenfalls vorgeschlagen worden sind. Es wird daher empfohlen, daß der Bundesrat den beiden Anordnungen mit der Maßgabe dieser drei Gruppen von Änderungswünschen zustimmt. (D)

Einer Verordnung zur Freigabe der Bewirtschaftung von Mineralöl und zur Freigabe der Preise kann der Bundesrat erst nähertreten, wenn gewisse Bedingungen erfüllt sind. Einmal muß der Bundesrat informiert sein über das endgültige Resultat der Besprechungen zwischen dem Kabinett und den Hohen Kommissaren. Unter der Voraussetzung, daß das Plenum des Bundesrats einen endgültigen und erschöpfenden Bericht der Bundesregierung über die Versorgungs- und speziell die Devisenlage auf dem Gebiete der Mineralöleinfuhren erhält, wird hoffentlich in einem sehr baldigen Zeitpunkt der Bundesrat in der Lage sein, zu diesem Thema, Freigabe der Bewirtschaftung und Freigabe der Mineralölpreise, endgültig Beschluß zu fassen.

Die Empfehlung, die ich soeben formuliert habe, geht also dahin, den bestehenden Zustand mit Hilfe dieser beiden uns vorgelegten Anordnungen und unter Berücksichtigung unserer Änderungswünsche zu verlängern, um den gesetzlosen Zustand ab 31. 1. zu vermeiden und um Zeit zu gewinnen.

Präsident **ARNOLD**: Wird das Wort zu den Ausführungen des Herrn Berichterstatters gewünscht? — Das scheint nicht der Fall zu sein. Es wird also seitens des Herrn Berichterstatters im Einvernehmen mit den Mitgliedern des zuständigen Ausschusses beantragt, daß den beiden Anordnungen, die heute durch das Kabinett dem Bundesrat zugeleitet worden sind, mit der Maßgabe zugestimmt wird, daß die von Herrn Professor Schiller vorgebrachten Abänderungsvorschläge des Bundesrats

(A) volle Berücksichtigung finden. Erhebt sich hiergegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann ist dementsprechend beschlossen. Damit ist auch der Punkt 13 der Tagesordnung erledigt.

Ich darf Sie bitten, damit einverstanden zu sein, daß wir jetzt zu Punkt 1 unserer Tagesordnung übergehen:

**Ratifikationsgesetz zum ERP-Abkommen**  
(Drucksache Nr. 29/50).

**Dr. SPIECKER** (Nordrhein-Westfalen), Bericht-erstatte: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 13. Januar 1950 vorgeschlagen, die im vorliegenden Gesetz vorgesehene Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen dahin abzuändern, daß

1. an Stelle des Bundesministers\* für den Marshall-Plan die Bundesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigt werden soll,
2. diese Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrats erlassen werden sollen.

Der ersten Anregung des Bundesrates und den anderen von uns gegebenen Anträgen ist der Bundestag in seiner Sitzung vom 26. 1. gefolgt, wie sich aus Artikel IV der ihnen vorliegenden Fassung ergibt.

Dem zweiten Abänderungsantrag ist der Bundestag nicht gefolgt, weil der Bundesjustizminister in einem Gutachten vom 17. 1. 50 die verfassungsrechtliche Unzulässigkeit der Einführung des Zustimmungsvorgangs des Bundesrates behauptet hat. Wenn das Gutachten des Herrn Bundesjustizministers ausführt, daß Artikel 80 Absatz 2 GG das Zustimmungsvorgang des Bundesrates zu Rechtsverordnungen abschließend regelt und daß der Satz „vorbehaltlich anderweitiger bundesgesetzlicher Regelung“ des Artikels 80 Absatz 2 GG den Gesetzgeber nicht berechtigt, die Zustimmungsbefugnisse des Bundesrates zu erweitern, sondern nur einzuschränken, so ist dem zu widersprechen. Der Gesetzgeber ist auf Grund dieses Vorbehaltes vollkommen frei, dem Bundesrat über die im Artikel 80 Absatz 2 GG bereits genannten Fälle hinaus weitere Zustimmungsvorgänge zu übertragen oder dem Bundesrat durch Gesetz eines der im Artikel 80 Absatz 2 GG genannten Zustimmungsvorgänge wieder zu entziehen. Es ist mithin festzustellen, daß der Abänderungsantrag des Bundesrats verfassungsrechtlich formell wie materiell zulässig war.

Darüber hinaus möchte ich nochmals das betonen, was Herr Ministerpräsident Dr. Ehard in der letzten Sitzung hervorgehoben hat, nämlich daß der Marshallplan an sich durch die Länder verwaltet werden müsse, weil auf Grund des Artikels 83 GG die Wirtschaftsverwaltung Länderangelegenheit sei. Wir bedauern, daß der Bundestag das Zustimmungsvorgang des Bundesrates zu den Verordnungen auf Grund des Artikels IV des Ratifikationsgesetzes nicht festgelegt hat. Denn, meine Herren, auf Grund dieses Artikels darf nunmehr die Bundesregierung und zu ihrer Unterstützung die Warenrevisionsstelle alle Besitzer von ERP-Waren um Auskunft ersuchen, die Handelsbücher prüfen und ebenso die Lagerbestände. So könnte es der Bundesregierung gelingen, einen wesentlich besseren Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Länder zu bekommen, als es den Landesregierungen möglich ist.

Wir bedauern, daß man uns wieder so unter Zeitdruck gesetzt hat, daß es dem Bundesrat aber

schwer gemacht wird, auf seinem Zustimmungsrecht (C) zu diesen Verordnungen zu bestehen.

Wenn wir uns trotz unserer Bedenken mit dem Ratifikationsgesetz einverstanden erklären, so nur unter dem Zwang der Verhältnisse und auf Grund der Zusage des Herrn Vizekanzlers, bald ein ERP-Gesetz vorzulegen, vor allem aber, um der Weltöffentlichkeit und insbesondere dem amerikanischen Volk und seiner Regierung, mit der der vorliegende Vertrag abgeschlossen wird, unsere Bereitschaft, an dem großen Hilfswerk des Marshallplanes mitzuwirken, zu bekunden.

**Dr. ANKERMÜLLER** (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Namens des Landes Bayern habe ich folgende Erklärung abzugeben.

In der Bundesratsitzung vom 13. Januar 1950 haben alle Länder dem Entwurf eines Gesetzes betreffend das Abkommen über wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland und damit diesem Abkommen selbst zugestimmt. Ebenso einstimmig wurden aber auch verschiedene Abänderungsvorschläge zu dem Gesetz angenommen. Ein Teil dieser Vorschläge wurde vom Bundestag berücksichtigt. Über einen — und zwar über einen sehr wesentlichen — Vorschlag ist jedoch der Bundestag, einem Gutachten des Bundesjustizministeriums folgend, das wir für unrichtig halten, einfach hinweggegangen. Es handelt sich darum, daß zu Rechtsverordnungen, zu welchen die Bundesregierung durch den nunmehrigen Artikel IV ermächtigt wird, nach unserer allgemeinen Ansicht die Zustimmung des Bundesrats erforderlich sein sollte. Die Gründe für diesen einstimmig angenommenen Vorschlag brauche ich heute nicht mehr darzulegen. Dies ist bereits durch Herrn Ministerpräsident Dr. Ehard in überzeugender Weise in der Plenarsitzung vom 13. Januar 1950 geschehen. (D)

Mit Rücksicht auf die Bedeutung des durch das Gesetz in Wirksamkeit zu setzenden Marshallplan-Abkommens, dem wir nach wie vor zustimmen, beabsichtigen wir nicht, wegen dieses Punktes die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes zu beantragen. Wir legen aber ausdrücklich Verwahrung dagegen ein, daß in dieser Weise ein wohlfundierter, wohl begründeter und einstimmig gefaßter Abänderungsvorschlag des Bundesrates unbeachtet bleibt. Ein solches Verfahren scheint uns jedenfalls nicht in der Linie einer möglichst engen Zusammenarbeit zwischen Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat, die wir doch wohl alle anstreben, zu liegen.

**Dr. HILPERT** (Hessen): Es herrscht Einigkeit darüber, meine sehr verehrten Herren, daß der Bundesrat diesem Gesetz zustimmt.

Hinsichtlich der Frage der Zustimmung des Bundesrates darf ich im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsausschuß aber auf folgendes hinweisen und zur Annahme empfehlen. Die Frage, ob die Anordnungen nach Artikel IV mit Zustimmung des Bundesrats erlassen werden sollen oder nicht, kann man als eine verfassungsrechtliche, man muß sie aber in allererster Linie als eine eminent praktische Frage bewerten. Wer bei den Arbeiten des ERP-Ausschusses im Länderrat mitgewirkt hat, wird immer und immer wieder den Mangel empfunden haben, daß nicht rechtzeitig eine Koordinierung der regionalen wirtschaftlichen Bedingtheiten erfolgte. Nur das praktische Moment muß in jedem Fall,

(A) auch wenn wir uns heute entschließen, zuzustimmen, mit Rücksicht auf die überwiegende Bedeutung dieses Gesetzes gesichert werden.

Ein zweiter Gesichtspunkt ist der, daß wir zweifellos bei der Bedeutung des ERP-Plans darauf angewiesen sind, aus der vagen und ungeklärten Situation der mangelnden Verordnungen und der mangelnden Rechtsgrundlage herauszukommen.

Ich würde Sie demzufolge bitten, zuzustimmen, daß wir den Herrn Bundesratspräsidenten bitten, bei Übergabe der Zustimmung an den Bundeskanzler als Vertreter der Bundesregierung in einem Brief den beiden Gedanken Ausdruck geben, daß

- a) wir zustimmen in der Erwartung, daß in geeigneter Weise die Mitwirkung des Bundesrats in Angelegenheiten des Artikels IV sichergestellt wird, um rechtzeitig eine Angleichung der regionalen wirtschaftlichen Bedingtheiten herbeizuführen,
- b) die Bundesregierung ersucht wird, baldmöglichst über gewisse grundsätzliche Fragen des ERP-Plans uns die erforderliche gesetzliche Vorlage zu unterbreiten,
- c) der Bundesrat sich bereit erklärt, auch gegebenenfalls initiativ hinsichtlich des Punktes b) der Bundesregierung näher zu kommen.

Präsident **ARNOLD**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich darf feststellen, daß die Anregung, die soeben Herr Minister Dr. Hilpert gegeben hat, der Auffassung des gesamten Bundesrats entspricht.

Zweitens darf ich Ihr Einverständnis dazu annehmen, daß die Erklärung, die das Land Bayern abgegeben hat, meinerseits zur Veranlassung genommen werden soll, mit der Bundesregierung eine entsprechende Unterredung zu führen.

(B) Dann ist in sachlicher Hinsicht in bezug auf das Ratifikationsgesetz seitens des Bundesrats die Zustimmung zu erteilen. Erhebt sich gegen die Annahme des Gesetzes Widerspruch? — Das ist nicht der Fall; dann erkläre ich das Gesetz für angenommen.

Ich bitte Sie nunmehr, damit einverstanden zu sein, daß wir den Punkt 15 der Tagesordnung wegen der besonderen Bedeutung des Bundeshaushalts vorwegnehmen. — Ich stelle Ihr Einverständnis fest.

Ich darf Herrn Finanzminister Dr. Hilpert das Wort zur Berichterstattung erteilen.

Dr. **HILPERT** (Hessen): Ich darf geschäftsmäßig bemerken, daß ich dem Herrn Staatssekretär gesagt habe, daß dieser Punkt noch nicht heran komme. Nun wird ganz überraschend diese Umstellung der Tagesordnung vorgenommen. Der Bundesfinanzminister kann erst in 15 bis 20 Minuten hier sein. Ich würde also bitten, in der Tagesordnung fortzufahren, sodaß wir erst etwa um 17 Uhr zu diesem Punkt kommen. Das wäre mir auch selbst sympathischer, damit ich mich noch etwas vorbereiten könnte.

Präsident **ARNOLD**: Wir kommen dann zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über eine vorübergehende Erweiterung der Geschäfte der Hypotheken- und Schiffspfandbriefbanken vom 5. 1. 1950 (Ifd. Nr. 417).

Dr. **KATZ** (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! Ihnen liegt auf Drucksache 417 ein sehr kurzes Gesetz vor,

dessen Inhalt der ist, daß den Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken eine etwas größere Freiheit bei der Aufnahme von Darlehen gegeben wird. Sie sind augenblicklich gesetzlich beschränkt. Es ist aber sehr wünschenswert, daß sie bei der Vergebung von Hypotheken auf dem Baumarkt sich weit stärker beteiligen, als es so der Fall ist. Daher sollen ihnen durch dieses Gesetz die Möglichkeiten gegeben werden, größere Darlehen von Kapital-sammelstellen aufzunehmen. Das ist der Sinn dieses Gesetzes. Der Rechtsausschuß hat ihm zugestimmt und empfiehlt die Annahme. Ich darf noch bemerken, daß diese Ausnahme von den bisherigen Beschränkungen in dem Gesetz bis zum 31. 12. 1955 vorgesehen ist, also für fünf Jahre. Man könnte darüber streiten, ob eine kürzere Befristung angebracht ist. Der Rechtsausschuß hat aber gegen diese fünfjährige Ausnahme keine Bedenken.

Dr. **ANKERMÜLLER** (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Wir mir mitgeteilt wird, hat der Finanzausschuß eine Änderung vorgeschlagen oder angeregt. Diesem Antrag schließe ich mich für das Land Bayern an. Danach müßte in § 1 Absatz 2 die Jahreszahl „1955“ durch die Jahreszahl „1953“ ersetzt werden. In § 3 erste Zeile wären zwischen den Worten „kann“ und „zulassen“ die Worte „bis zum 31. 12. 1953“ einzufügen. Außerdem ist im § 2 und im § 3 die Bezeichnung „Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt“ zu ersetzen durch „Landwirtschaftliche Rentenbank“. Ich glaube, daß diesen Anträgen zugestimmt werden kann.

(Dr. Katz: Keine Bedenken!)

Präsident **ARNOLD**: Seitens des Rechtsausschusses bestehen gegen die von Herrn Dr. Anker Müller vorgeschlagene Formulierung keine Bedenken, seitens des Bundesrats selbst auch nicht. Dann darf ich feststellen, daß das Gesetz mit den vorgeschlagenen Änderungen beschlossen ist.

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung von Kriegsvorschriften über die Siegelung gerichtlicher und notariischer Urkunden vom 4. Januar 1950 (Ifd. Nr. 418).

Dr. **KATZ** (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! Dieses Gesetz ist von noch lapidarerer Kürze als das vorhergehende. Es besteht nur aus einem Paragraphen. Danach werden die §§ 1 und 2 der Verordnung über die Siegelung gerichtlicher und notariischer Urkunden vom 10. Mai 1944 am Ende des dritten Monats nach Ablauf des Monats außer Kraft gesetzt, in dem dieses Gesetz verkündet worden ist. Es handelt sich darum, daß die alte strenge Vorschrift über die Siegelung, die an den Besitz der entsprechenden Metallstempel geknüpft ist, wieder in Kraft treten soll. Der Rechtsausschuß empfiehlt, diesem Gesetz zuzustimmen.

Präsident **ARNOLD**: Sie haben den Bericht des Herrn Berichterstatters gehört. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Widerspruch erhebt sich nicht; ich erkläre das Gesetz für angenommen.

Wir kommen dann zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Einwirkung von Kriegssachschäden an Gebäuden auf Miet- und Pachtverhältnisse vom 4. Januar 1950 (Ifd. Nr. 416).

(A) **Dr. FECHT** (Baden), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! Die rechtlichen Folgen der Einwirkung von Kriegsschäden an Gebäuden auf Miet- und Pachtverhältnisse waren in der Verordnung vom 28. 9. 1943 (RGBl. I Seite 546) geregelt, die durch § 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs aufgehoben werden soll. § 7 Absatz 2 der alten Verordnung ist bereits durch das Kontrollratsgesetz Nr. 1 Artikel 2 aufgehoben worden, weil er Sonderbestimmungen gegen Juden und Polen enthielt. Außerdem verwies die Verordnung vom Jahre 1943 auf die Wohnraumlendungsverordnung, die durch das Wohnungsgesetz außer Kraft gesetzt worden ist.

Bremen hat die Verordnung vom Jahre 1943 bereits durch ein neues Gesetz ersetzt, während Nordrhein-Westfalen einzelne Bestimmungen der Verordnung vom Jahre 1943 aufgehoben hat.

Die Verordnung vom Jahre 1943 ging von Voraussetzungen aus, die heute nicht mehr zutreffen. Sie stammte aus einer Zeit, in der die Bombenschäden sich noch in einem mäßigen Umfang hielten, und hatten den Hauptzweck, den Bombengeschädigten nach Möglichkeit ihre früheren Wohnräume zu sichern. Inzwischen hat sich die Zahl der Wohnungssuchenden, zu denen außer den Fliegergeschädigten noch die Heimatvertriebenen gekommen sind, so sehr vermehrt, daß es nicht mehr gerechtfertigt ist, den Fliegergeschädigten einen Anspruch auf ihre früheren Wohnräume zu geben. Dazu kommt, daß der Wiederaufbau häufig die finanzielle Beteiligung der Interessenten an den Baukosten erforderlich macht. Diese Mittel stehen den früheren Nutzungsberechtigten nicht immer zur Verfügung.

Der neue Gesetzentwurf verfolgt den Zweck, möglichst viele Wohnräume zu schaffen und vor allem den Wiederaufbau beschädigter Räume zu fördern.

Daß die Neuregelung auf Bundesbasis vorgenommen werden muß, ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 1 in Verbindung mit Artikel 125 Nr. 1 GG.

Die auf Grund der Verordnung vom Jahre 1943 eingetretenen Rechtsänderungen sollen gemäß § 1 Absatz 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs bestehen bleiben.

Bezüglich des § 2 Absatz 1 des Gesetzentwurfs wurde bei den Beratungen des Rechtsausschusses statt der Fassung „Die Vertragsverhältnisse, die nach § 1 Abs. 1, § 5 bis § 7, Absatz 1“ lediglich aus stilistischen Gründen folgende Änderung vorgeschlagen: „Die Vertragsverhältnisse, die nach § 1 Absatz 1, § 5, § 6 und § 7 Absatz 1“ usw.

Gemäß § 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs sollen alle Rechtsverhältnisse erlöschen, die nach der Verordnung aus dem Jahre 1943 bestehen geblieben sind. Das sind die Miet- und Pachtverhältnisse über nur vorübergehend unbenutzbar gewordene Gebäude, falls die Instandsetzung innerhalb eines Jahres nach dem Schadensereignis in Angriff genommen worden ist. Dies galt auch für Schadensfälle vor dem Jahre 1943, für die Familienangehörigen verstorbener Mieter und für die Überlassung von Räumen auf Grund eines Nutzungsvertrages.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Mietverhältnisse nur dann weitergelten, wenn die Räume bereits bezogen sind oder wenn der alte Mieter den Wiederaufbau wesentlich gefördert hat oder wenn die Vertragsparteien eine Vereinbarung getroffen haben, die die Fortsetzung des Mietverhältnisses voraussetzte.

Die Entscheidung über die Fortgeltung des Mietverhältnisses soll den ordentlichen Gerichten zustehen, während nach der Verordnung aus dem Jahre 1943 die Festsetzungsbehörde dafür zuständig war.

Der frühere Nutzungsberechtigte, dessen Vertragsverhältnis erloschen ist, kann nach § 3 eine angemessene Entschädigung verlangen, sofern er Leistungen zur Wiederinstandsetzung seiner früheren Wohnung erbracht hat. Von eingegangenen Verpflichtungen zur Erbringung weiterer Leistungen wird er frei.

In den Fällen, in denen das Vertragsverhältnis bestehen bliebe, die weiteren Instandsetzungskosten für den Überlassungspflichtigen aber unverhältnismäßig hoch wären, entfällt gemäß § 4 des Gesetzes insoweit der weitere Instandsetzungsanspruch des Mieters gegenüber dem Überlassungspflichtigen.

Falls dem Überlassungspflichtigen der Wiederaufbau nur gegen die Verpflichtung möglich ist, die Räume einem Dritten zu überlassen oder wenn ihm die Fortsetzung des Mietverhältnisses aus einem andern, durch den Wiederaufbau bedingten Grund nicht mehr zumutbar ist, gibt ihm § 4 Absatz 2 die Möglichkeit, auf Aufhebung des alten Mietverhältnisses zu klagen. Diese Klage muß bis zum 31. 12. 1950 erhoben sein.

Die bisher erlassenen landesrechtlichen Bestimmungen sollen durch § 5 des Gesetzes außer Kraft gesetzt werden, der auch die erforderlichen Übergangsregelungen enthält.

Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, dem Entwurf eines Gesetzes über die Einwirkung von Kriegssachschäden an Gebäuden auf Miet- und Pachtverhältnisse mit der Maßgabe zuzustimmen, daß im § 2 Absatz 1 die Worte „§ 5 bis § 7 Absatz 1“ durch die Worte „§ 5, § 6 und § 7 Absatz 1“ ergänzt werden.

Präsident **ARNOLD**: Die von dem Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Änderungen liegen Ihnen schriftlich vor. Erheben sich dagegen Bedenken?

**Dr. ANKERMÜLLER** (Bayern): Namens des Landes Bayern stelle ich folgenden Antrag. In § 4 Absatz 1 letzter Satz ist zwischen die Worte „entstandene“ und „Ansprüche“ das Wort „vertragliche“ einzufügen, da Ansprüche aus unerlaubten Handlungen nicht ausgeschlossen werden sollen. Das Gesetz würde dann im § 4 Absatz 1 wie folgt lauten:

Durch die bisherige Unterlassung der Instandsetzung entstandene vertragliche Ansprüche erlöschen.

Im übrigen habe ich noch folgende Erklärung zu der Begründung der Regierungsvorlage, und zwar zu ihrem letzten Absatz, abzugeben. Die Begründung behauptet an dieser Stelle, das bremische Gesetz vom 25. Oktober 1948, durch welches die Verordnung über die Einwirkung von Kriegssachschäden an Gebäuden auf Miet- und Pachtverhältnisse vom 28. September 1943 vollständig aufgehoben wurde, sei gemäß Artikel 125 Nr. 2 des Grundgesetzes Bundesrecht geworden. Dieser Behauptung muß aus grundsätzlichen Erwägungen widersprochen werden. Durch das bremische Gesetz wurde offensichtlich das frühere Reichsrecht nicht geändert, sondern ersetzt. Die Ersetzung kann aber nach unserer Auffassung einer Änderung im Sinne des Artikel 125 Nr. 2 GG nicht gleichgesetzt werden. Hier ist überhaupt kein reichsrechtlicher Bestand

(A) mehr vorhanden, auch nicht in Restform, der Bundesrecht werden könnte. Aus reinem Landesrecht kann auf Grund des Artikel 125 Nr. 2 aber nicht Bundesrecht werden. Das ergibt sich aus dem Zweck dieser Bestimmung. Er besteht darin, die **landesrechtliche Aufsplitterung** früheren Reichsrechts für die Zukunft zu sperren. Dieser Zweck entfällt, wenn für eine solche Aufsplitterung wie im vorliegenden Falle überhaupt kein Raum mehr ist. Ich darf mich hier auf eine Entscheidung des bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 4. November 1949 beziehen. Somit ist das Bremer Gesetz nicht Bundesrecht, sondern Landesrecht. Dies ändert jedoch nichts an der Berechtigung des Bundes, dieses Gesetz aufzuheben, da es sich um einen Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung handelt. Da das Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Regelung gemäß Artikel 72 Absatz 2 GG anerkannt ist, kann der Bund aus diesem Grunde Landesrecht aufheben.

Präsident **ARNOLD**: Zu dem vorliegenden Gesetz liegen also zwei Abänderungsanträge vor, einmal der Antrag des Rechtsausschusses und zweitens der Antrag des Landes Bayern. Ich darf den letzteren Antrag nochmals wiederholen. Im § 4 Absatz 1 letzter Satz soll zwischen den Worten „entstandene“ und „Ansprüche“ eingesetzt werden das Wort „vertragliche“, da Ansprüche aus unerlaubter Handlung nicht ausgeschlossen werden sollen. Ich nehme an, daß hiergegen keine Bedenken bestehen. — Dann stelle ich fest, daß mit diesen beiden Abänderungsanträgen das Gesetz verabschiedet ist.

Dr. **KATZ** (Schleswig-Holstein): Zu der letzten Erklärung, die Herr Dr. Anker Müller abgegeben hat, möchte ich darauf hinweisen, daß das nur eine formelle Erklärung war. In der Rechtsfrage kann man sehr wohl anderer Ansicht sein.

(B) Präsident **ARNOLD**: Wir haben nur die formellen Änderungen auf Grund des Antrages von Dr. Anker Müller beschlossen.

Den inzwischen eingetroffenen Herren Ministern Dr. Lukaschek und Dr. Dehler darf ich unsere Grüße entbieten.

Wir kommen dann zu Punkt 5 der Tagesordnung:  
Entwurf eines Gesetzes über die **Bekanntmachungen** vom 5. Januar 1950 (I. d. Nr. 415).

Dr. **BEYERLE** (Württemberg-Baden), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Gesetzentwurf liegt Ihnen vor. Zweck des Gesetzes ist, für diejenigen öffentlichen Bekanntmachungen, an die sich besondere Rechtsfolgen anknüpfen, ein **einheitliches Veröffentlichungsorgan** für das ganze Bundesgebiet zu schaffen, nämlich den Bundesanzeiger. Das ist in den §§ 1 bis 3 und 5 des Gesetzes für die einzelnen Anwendungsgebiete des näheren ausgesprochen.

Daneben enthält § 4 noch eine nicht unmittelbar in die Materie der Rechtsfolgen für Veröffentlichungen einschlägige Bestimmung über eine Befreiung von Bekanntmachungen der Jahresabschlüsse von Aktiengesellschaften für die Zeit vor dem 1. 10. 1947.

Die §§ 6 und 7 enthalten Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Der Rechtsausschuß beantragt die Zustimmung und schlägt zwei Änderungen vor, die Sie in dem Zusatz zu Drucksache R 7/50 zu I. d. Nr. 415, die Ihnen vorliegt, finden. Der Antrag bedarf allerdings nochmals einer Ergänzung. Das war der Sinn

des Beschlusses des Rechtsausschusses. Es muß heißen: „im § 1 Absatz 1 und Absatz 2“ — also nicht bloß Absatz 2. An diesen beiden Stellen sind hinter den Worten „des Statuts“ einzufügen die Worte „oder anderer Verträge“. Es soll damit ein mögliches weiteres Anwendungsgebiet des Gesetzes angeführt werden.

Der zweite Ergänzungsantrag will eine Klarstellung für die Übergangszeit schaffen, indem an die Stelle der Worte „nach dem 8. Mai 1945“ die Worte „zwischen dem 9. Mai 1945 und dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes“ gesetzt werden sollen.

Mit diesen beiden Maßgaben beantragt der Rechtsausschuß die Zustimmung.

Präsident **ARNOLD**: Die Abänderungsanträge des Rechtsausschusses liegen vor. Erheben sich dagegen Bedenken?

Dr. **ANKERMÜLLER** (Bayern): Für das Land Bayern stelle ich den Antrag, in § 1 Absatz 2 des Entwurfs folgende Worte zu streichen: „oder durch Bestimmungen der Satzung, des Gesellschaftsvertrags oder des Statuts“.

Begründung: Soweit es dem freien Entschluß eines Vereins oder einer Gesellschaft überlassen ist, das **Verkündungsorgan** zu bestimmen — nur um diese Fälle kann es sich hier handeln, da die Fälle, in denen früher die Bekanntmachungen im Reichsanzeiger kraft gesetzlicher Vorschrift zu veröffentlichten waren, bereits ausdrücklich erfaßt sind —, obliegt es nicht dem Gesetzgeber, sondern den Beteiligten, durch Änderung des Gesellschaftsvertrags oder des Statuts den Bundesanzeiger als Verkündungsblatt zu bestimmen. Ich glaube, daß diesem Antrag stattgegeben werden sollte.

Präsident **ARNOLD**: Sie haben den Abänderungsantrag des Landes Bayern gehört. Ist Ihnen der Wortlaut klar?

Dr. **HOFMEISTER** (Niedersachsen): Dem Antrag kann ich ohne schriftliche Formulierung und Nachprüfung nicht zustimmen, da ich seine Konsequenzen nicht zu übersehen vermag.

Dr. **KATZ** (Schleswig-Holstein): Auch ich hätte Bedenken, dem Antrag so ohne weiteres zuzustimmen. Er ist leider nicht im Rechtsausschuß gestellt worden, so daß wir ihn auf seine Konsequenzen genauer hätten überprüfen können. Nach dem ersten Anhören habe ich aber einige Bedenken, ob man hier die gesetzliche Nachfolgepflicht auch für derartige Fälle konstituieren sollte. Ich könnte dem nicht ohne weiteres zustimmen.

Dr. **BEYERLE** (Württemberg-Baden): Ich glaube auch, daß es richtiger ist, es zunächst bei dem Regierungsentwurf, und zwar mit der Ergänzung, die der Rechtsausschuß beantragt hat, zu belassen, weil wir sonst für die Vergangenheit — es heißt ja „für Bekanntmachungen, die im deutschen Reichsanzeiger zu erfolgen hatten und nach dem 1. September 1939 einem anderen Blatt zugewiesen worden sind“ — keine klare Bestimmung hinsichtlich der Zeit bis zum jetzigen Augenblick hätten. Es ist also richtiger, zu sagen: es bleibt zweifellos einer Gesellschaft überlassen, neben dem Bundesanzeiger noch andere Organe für ihre Veröffentlichungen zu bestimmen.

Präsident **ARNOLD**: Herr Kollege Dr. Anker Müller, würden Sie in der Lage sein, nachdem drei

- (A) Justizminister Bedenken geltend gemacht haben, den Antrag für heute zurückzuziehen?

**Dr. ANKERMÜLLER** (Bayern): Ich ziehe hier im Bundesrat den Antrag zurück und behalte mir vor, im Bundestag entsprechende Anregungen vorzubringen.

Präsident **ARNOLD**: Ich danke Ihnen und stelle fest, daß das Gesetz mit dem Abänderungsantrag des Rechtsausschusses angenommen ist.

Inzwischen darf ich den Herrn Bundesfinanzminister begrüßen. Ich bitte Sie, damit einverstanden zu sein, daß wir nunmehr Punkt 15 der Tagesordnung

**Entwurf des Bundeshaushalts für das zweite Halbjahr 1949** (Ifd. Nr. 372)

zum Gegenstand unserer Beratungen machen.

**Dr. HILPERT** (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Bevor ich Ihre Aufmerksamkeit für den Bundeshaushaltsplan in einer angemessenen Zeit in Anspruch nehme, halte ich mich für verpflichtet, einmal als Mitglied des Bundesrats, zum anderen aber auch als Vorsitzender des Finanzausschusses des Bundesrats zwei Probleme vorwegzunehmen, die nicht unmittelbar mit dem Haushalt zusammenhängen, weil es mir notwendig erscheint, den alten Grundsatz „Principiis obsta“ wieder zur Geltung zu bringen.

In letzter Zeit ist wiederholt von prominenter Stelle des Bundestags zum Ausdruck gebracht worden, daß man im Bundesrat gewissermaßen eine Gegenregierung erblicke. Ich halte es für notwendig, das zur Sprache zu bringen, weil ja besonders die finanzpolitischen Maßnahmen, Erklärungen und Entschlüsse des Bundesrats oft Gegenstand des Anstoßes sind. Demzufolge fühle ich mich als Vorsitzender des Finanzausschusses befugt, darauf hinzuweisen, daß der Bundesrat — und das ist meine Überzeugung — ein sachliches Interesse daran hat, unter entsprechender Einschaltung der Länder mit dafür Sorge zu tragen, daß wir die demokratische Bundesrepublik in vernünftiger Form aufbauen. Daß sich daraus in einer Zeit, in der die Erkenntnis über unsere wirkliche Situation noch nicht in alle Teile des Volkes gedrungen ist, Reibungen ergeben müssen, ist noch kein Anlaß zu der Annahme, daß aus einer Anti-Stellung heraus etwa Abwehrmaßnahmen eines so verantwortlichen Gremiums wie des Bundesrats erfolgen.

Das zweite ist eine etwas schwierigere Angelegenheit, weil wir da eigentlich in eine Niederung des politischen Lebens heruntersteigen, die wir im Bundesrat überhaupt nie als Arbeitsfeld ansehen sollten und düftten. Ich habe eine absolute Hochachtung vor der Presse. Ich kenne die Schwierigkeiten, die für die Presse heute sachlich und personell gegeben sind, ganz an die Tradition einer guten deutschen Presse der früheren Zeit anknüpfen. Ich bin ein besonders begeisterter Anhänger des „Rheinischen Merkur“, wenn ich dahinter die Gestalt eines Görres leuchten sehe. Ich halte es aber für unqualifizierbar und für den Versuch einer wirklich schlimmen Verleumdung, wenn wir in den letzten 14 Tagen — und das ist für die Finanzminister geradezu unerträglich — erleben mußten, daß das Kriegsfolgeabkommen, der vorläufige Finanzausgleich, den wir bis zum 31. März befristet abgeschlossen haben, als ein politischer Finanzausgleich bezeichnet wurde, der auf gewissen Beziehungen zwischen zwei Ländern beruhen soll,

und wenn sogar von einem Land, das Mitglied des Bundesrats ist, in einem offiziellen Schreiben an den Bundestag auf derartige Sondervereinbarungen hingewiesen wurde. Ich glaube, so darf nicht verfahren werden, wenn wir in der sachlichen Arbeit wirklich gut vorankommen wollen. Als Vorsitzender des Finanzausschusses des Bundesrats muß ich im Namen aller meiner Kollegen auf das schärfste Verwahrung gegen derartige Behauptungen einlegen. Gestern ist ja im Finanzausschuß des Bundestags erfreulicherweise eine vollkommene Anerkennung des Standpunkts der Mehrheit des Bundesrats erfolgt. Ich würde wahrscheinlich auch nicht noch einmal darauf zurückgegriffen haben, wenn ich nicht die Nummer des „Rheinischen Merkur“ vom 28. 1. vor mir hätte, wo leider der von mir so hoch geschätzte Herr Staatspräsident Dr. Leo Wohleb unter der Überschrift „Ein politischer Finanzausgleich“ ähnliche längst widerlegte Argumente wiederholt. Ich möchte gerade in dieser öffentlichen Sitzung herausstellen, daß diese Finanzausgleichsregelung, wie sie zur Zeit dem Bundestag vorliegt und vom Bundesrat erarbeitet worden ist, eine allen unbefriedigend erscheinende Notlösung darstellt. Diese Regelung aber wurde von der überwältigenden Mehrheit des Bundesrats beschlossen, und es sind keinerlei irgendwie gearteten Sonderabreden zwischen einzelnen Ländern, am allerwenigsten zwischen Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, getroffen worden.

(Zuruf: Sehr richtig!)

Ich hielt mich für verpflichtet, diese Erklärung vorzuschicken, bevor wir nunmehr zu dem Hauptthema übergehen, nämlich zu dem Entwurf des Bundeshaushalts für das Rechnungsjahr 1949.

Meine sehr verehrten Herren! Ihnen liegt in sehr ausführlicher Form der Entwurf einer Stellungnahme an die Bundesregierung zu diesem Bundeshaushalt für das Rechnungsjahr 1949 vor. Ich darf auf diese ausführlichen Bemerkungen verweisen, halte mich aber dennoch für verpflichtet, einige ganz grundsätzliche Unterstreichungen des in diesem Bericht erschöpfend Dargelegten vorzunehmen. Vor allem möchte ich eines besonders dankbar feststellen: bei der so schwierigen Beratung dieses Ergänzungsetats für ein Rumpfrechnungsjahr ist es uns besonders angenehm gewesen, seitens aller Sachverständigen der Länder mit dem Herrn Bundesfinanzminister und seinen Mitarbeitern alle diese schwierigen Fragen in weitgehender menschlicher und sachlicher Übereinstimmung behandeln zu können. Gewiß ist das jetzt vorliegende Haushaltsgesetz nicht an den übereinstimmenden Beschluß von Bundestag und Bundesrat gebunden, aber das Gesetz des Bundestags bleibt in der Luft hängen, wenn nicht mit Hilfe des Bundesrats eine infolge des Ausgabenüberschusses etwa entstehende Deckungslücke geschlossen werden kann. Demzufolge ist das Entscheidende, um diese Gesetzesvorlage zur Wirksamkeit kommen zu lassen, daß der § 10 seine volle Auswirkung bekommt, gemäß dem nach Verabschiedung des Gesetzes die Aufgabe besteht, die Deckungslücke zu schließen. Wie Sie wissen, ist der Bund im gegenwärtigen Augenblick nicht in der Lage, etwa nach Artikel 106 des Grundgesetzes bis zum 31. März 1950 auf Steuern zuzukommen, die ihm an sich zustehen, weil wir mit Rücksicht auf die ungeheueren Überführungsschwierigkeiten, die objektiv insbesondere für den Bund und für den Herrn Bundesfinanzminister festzustellen sind, das Gentleman agreement ge-

(A) geschlossen haben, die Verwirklichung der finanzwirtschaftlichen Tatbestände des Grundgesetzes auf den 1. April 1950 zu fixieren. Die Länder sind also verpflichtet, zum Ausgleich des Bundeshaushalts beizutragen. So ergibt sich das, was wir neulich schon mit aller Deutlichkeit beim Kriegsfolgehilfegesetz behandeln durften, nämlich die finanzwirtschaftliche Verbundenheit, die **Verflechtung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden**, eine Frage, die uns in den Beratungen der künftigen Haushaltspläne und der Finanzausgleichsprobleme ganz besonders beschäftigen wird. Es ist notwendig, den sogenannten Goldenen Schnitt zu finden, weil sich ja die Finanzmasse nicht beliebig vergrößern läßt und weder bei dem einen noch bei dem anderen Partner die lebenswichtigen Bedürfnisse über Gebühr beschränkt und eingeschränkt werden können.

Ich darf erklären, daß wir seitens des Finanzausschusses des Bundesrats dem Bundesrat empfehlen wollen, sich darüber absolut klar und entschlossen zu sein, das Erforderliche zu tun, um die Bundesregierung in der finanziellen Erfüllung ihrer vorrangigen staatspolitischen Aufgaben zu unterstützen. Ich muß aber umgekehrt hinsichtlich dieser Möglichkeiten darauf hinweisen, daß die **ehrliebe Bereitschaft zur Mithilfe** ihre Beschränkung in der Finanzkraft der Länder findet. Wir können demzufolge nicht etwa dem Grundsatz zustimmen, der allerdings vom Herrn Bundesfinanzminister auch in keiner Weise vorgeschlagen ist, daß etwa der Finanzbedarf des Bundes ohne Einschränkung die **Deckungsverpflichtung** der Länder auslöst, sondern es muß genau festgestellt werden: was ist denn nun wirklich noch vertretbar und zumutbar von den Ländern zur Deckung des öffentlichen Bedarfs zu verlangen? Wir haben uns im vorigen Jahr im Länderrat wiederholt über die drohende finanzwirtschaftliche Verschlechterung der Situation der Länder unterhalten, und wir haben feststellen müssen, daß unsere Länderhaushalte in dem jetzt beinahe dem Ende zuneigenden Wirtschafts- und Rechnungsjahr eine **Mehrbelastung von etwa 1,7 Milliarden DM** haben auf sich nehmen müssen. Allein unsere Versorgungslasten haben gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung um 1,4 Milliarden DM erfahren. Heute vormittag haben wir in einer Statistik eines Lastenausgleichsausschusses feststellen müssen, daß wir im Gebiet der Bundesrepublik — mögen da auch einige Doppelzählungen vorhanden sein — etwa mit 7 Millionen Rentnern der verschiedensten Art zu rechnen haben. Daraus wollen Sie ersehen, **welch ungeheurer Druck durch diese sozialen Verpflichtungen auf den Länderhaushalten liegt** und wie das naturgemäß die Finanzmasse, aus der heraus wir noch in der Lage sein könnten, gewisse Bedürfnisse des Bundes zu befriedigen, schmälert.

Dazu kommt, daß wir in der Gesamtbelastung der Länderetats wohl **75% aller Ausgaben als unabwendbar** bezeichnen müssen. Ich erinnere nur an die Besatzungskosten, die dabei naturgemäß eine gewisse Rolle spielen. Aber auch die sozialen Verpflichtungen sind an sich unabwendbar, so daß wir eine budgetrechtliche Einwirkung auf die Gestaltung der Länderhaushalte nur hinsichtlich einer Quote von 25—30% haben. Aber auch hier gibt es ganz bestimmte Mindestgrenzen. Denken Sie an die öffentliche Sicherheit, an Verkehrsfragen u. a., wo ganz einfach nicht mehr die Möglichkeit besteht, Einschränkungen vorzunehmen.

Die Versuche, einen **vorläufigen Finanzausgleich** durchzuführen, den ich in meinen Eingangsbemer-

kungen zitierte, haben mit aller Deutlichkeit ergeben, daß nunmehr die Länder, die zum Finanzausgleich als Gebende beigetragen haben, ebenfalls an einen ganz bestimmten Zustand herangekommen sind, der sie beinahe in eine nivellierte Situation mit den anderen Ländern bringt, wobei ich bestimmte Spitzenfälle, noch verbrauchssteuerbegünstigte Einzelercheinungen und den besonderen Notstand von Schleswig-Holstein nicht mit ins Kalkül zu setzen bitte.

Wir haben uns demzufolge angesichts dieser Tatbestände sehr sorgfältig zu vergewissern versucht: welcher Betrag könnte von den Ländern beim Abschluß im Sinne des § 10 im gesamten zur Verfügung gestellt werden? Die sorgfältige Analyse — wir haben darüber Unterlagen, wir werden darüber auch laufend mit dem Bundesfinanzministerium in Verbindung bleiben — hat ergeben, daß diese Möglichkeit bei **100 Millionen DM** liegt. Demgegenüber beträgt die Deckungslücke 362 Millionen, und wenn man 22 Millionen aus dem bizonalen Haushalt wegläßt, etwa 340 Millionen DM. Hier heißt es also, diese Differenz zu überbrücken.

Es ist ganz selbstverständlich, daß sowohl der Bund wie die Länder für diese Übergangszeit noch mit absolut unbekanntem und unwägbarem Größen rechnen müssen, weil eben der finanzwirtschaftliche Tatbestand nach dem Grundgesetz erst mit dem 1. April 1950 Platz greift und erst dann zweifellos gewisse Klarstellungen bringen wird. Es wird Aufgabe der Länder sein, weiter zu sparen. Dabei wird die Sparsamkeit der Länder umsomehr erhöht werden können, je einfacher die organisatorischen Voraussetzungen von der Bundesregierung geschaffen werden, damit nicht durch notwendige Korrespondenzverhältnisse gegenüber der Organisation des Bundes ganz bestimmte Ersparnungsmöglichkeiten, wie wir sie jetzt glauben einsetzen zu können, von vornherein im Keime erstickt werden.

In den meisten grundsätzlichen Fragen befinden wir uns in absoluter Übereinstimmung mit dem Herrn Bundesfinanzminister. Länderfinanzminister und Bundesfinanzminister sind ja eigentlich nur im Etagenunterschied verschieden zu bewerten. Im übrigen sind sie eine **Schicksalsgemeinschaft**, die oft bei den einzelnen Kabinetts- und Ressortministern nicht das hinreichende Verständnis findet, die aber dazu zwingt, in echter Gemeinschaft das zu tun, was notwendig ist, nämlich unsere Haushalte so gut wie möglich in Ordnung zu halten, auch auf die Gefahr hin, daß die Unpopularität der Maßnahmen schon in den gesetzgebenden Gremien als solche festgestellt wird, noch bevor die Presse sich mit diesen Dingen beschäftigt.

Wir sind aber weiter der Meinung, daß aus dieser Situation heraus besonders bei der **Aufstellung des endgültigen Bundeshaushalts** — deshalb bitten wir, vorsichtig bei Besetzungen usw. zu sein, nicht zu präjudizieren — der Bund genau wie das Land sich nach Maßgabe der eigenen Einnahmen und der unabwendbaren Ausgaben finanziell so selbständig wie nur irgendmöglich machen müssen, so daß die Deckungshilfe der Länder, sei es in Form des § 10, sei es später durch die Inanspruchnahme von Teilen der Einkommen- und Körperschaftssteuer, nur subsidiär zu sein braucht. Es darf also keineswegs und von vornherein etwa als ganz selbstverständlich der Gedanke aufkommen — das muß man vielleicht auch dem Bundestag bei den Beratungen vollkommen klar machen —, als ob hier Möglichkeiten bestünden, dieses Subsidiaritätsprinzip zu

- (A) verschieben und praktisch unwirksam zu machen. An diesem Subsidiaritätsprinzip müssen wir bei der Gestaltung der gesamten Finanzverwaltung unbedingt festhalten.

Nun war die Bundesregierung bei der Aufstellung des Haushalts in einer außerordentlich schwierigen Lage. Auf der einen Seite übernahm sie einen Haushalt der sogen. bizonalen Verwaltung, für den sie in keiner Weise parlamentarisch oder sonstwie verantwortlich gemacht werden kann. Auf der anderen Seite hatte sie keine Möglichkeit, sich eine feste Deckungsgrenze zu schaffen und festzustellen, welche Mittel zur Verfügung stehen würden. Insofern traf sich unsere Ansicht, **limitierte Zuschüsse** für die Länder zu schaffen, um zu wissen, mit welchen Größen jedes Land zu rechnen hat, mit dem absoluten Bedürfnis des Herrn Bundesfinanzministers, auch seinerseits über ganz bestimmte feste Beiträge verfügen zu können. Das ist, aus der Übergangszeit heraus verständlich, diesmal nicht möglich gewesen, es muß aber daran festgehalten werden, daß darin eine objektive Schwierigkeit für die Aufstellung des Etats des Herrn Bundesfinanzministers und der Bundesregierung gegeben war, zumal noch hinzukommt, daß eine Fülle von neuen Anforderungen durch die Tatsache der **größeren Zahl der Ministerien** gestellt wurde, für die zum Teil so schnell keine Erfahrungsgrundsätze entwickelt werden konnten. So kann es sein, daß in solchen Situationen der Bundesfinanzminister oft vorübergehend gegenüber den Ressortansprüchen der zweite Sieger ist und demzufolge nicht unbedingt in der Lage ist, alles das schon von sich aus zu tun, was finanzwirtschaftlich im Interesse der Kostensenkung notwendig ist.

- (B) Wir sind deshalb der Meinung, daß wir uns in der **Fixierung eines Länderbeitrags** begegnen sollten. Auf der anderen Seite sollten wir uns in der Linie begegnen, daß wir dem Herrn Bundesfinanzminister nach wie vor die Erfahrungen der Länderverwaltungen zur Verfügung stellen, um in gemeinsamer Arbeit dafür Sorge zu tragen, daß wir uns vor einer gewissen Aufblähung des gesamten öffentlichen Apparates hüten und schützen.

Wegen der Kürze der uns zur Verfügung stehenden Zeit — wir haben ja alle ein Interesse daran, daß der Bund schnellstens auf eine **etatmäßige Grundlage** gestellt wird — haben wir natürlich nicht alle Positionen so prüfen können, wie es notwendig gewesen wäre. Demnach haben wir auch noch kein erschöpfendes Urteil abgeben können. Zweifelsfragen sind offengeblieben. Auf Grund der vertrauensvollen Verhandlungen mit dem Herrn Bundesfinanzminister dürfen wir wohl annehmen, daß darüber laufend eine weitere Diskussion erfolgen kann, und daß wir insbesondere bei den kommenden Haushaltsverhandlungen sicher zu weiteren Klarstellungen kommen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird sich wohl der besondere Ausschuß, der unter dem Vorsitz von Herrn Minister Katz tätig ist, über die Frage der Ausführung des Artikels 130 und über die Überführung der bizonalen und sonstigen Verwaltungen etwas klarer geworden sein. Wir werden wahrscheinlich auch nicht daran vorbeikommen, gewisse Kostenfaktoren, die durch Verlegung des Bundessitzes usw. entstanden sind, einer etwas näheren Nachprüfung zu unterziehen. Das sind Dinge, die zunächst einmal heute lediglich als Vorbehaltsankündigung zu bewerten sind, die uns im Augenblick keine Möglichkeit geben, zu ihnen etwas vertieft Stellung zu neh-

men, um dann abschließend ein Urteil fällen zu können. Wir haben uns sehr eingehend bemüht, einmal festzustellen, ob und inwieweit wir dabei helfen können, den Ausgabenüberschuß oder Einnahmeunterschluß oder dieses Defizit abzudecken. Wir haben dabei zum Teil in Übereinstimmung mit dem Herrn Bundesfinanzminister und seinen Herren feststellen können, daß gewisse **Steuer-einnahmen** bei aller Anerkennung einer realistischen Betrachtungsweise des Einganges von Steuern vielleicht doch einen Realismus ad pessimum, zum Schlechtesten, ergeben haben. Wir haben uns gehütet, uns den Vorwurf machen zu lassen, den Realismus als Optimum vorzuschlagen. Aber wir sind doch in der Lage gewesen, schließlich schlüssig nachzuweisen, daß auf dem Gebiet der verschiedensten Steuern — ich will Sie nicht mit Einzelheiten langweilen —, die dem Bund zustehen, wohl 60 Millionen als Mehreinnahmen eingestellt werden können.

Wir haben uns leider — und mir tut das persönlich außerordentlich leid — erneut sehr stark mit den **Betriebsmittelrücklagen und Ausgleichsrücklagen** auseinandersetzen müssen. Sie haben uns früher schon im Länderrat beschäftigt. Damals war die Situation so, daß die Kreditfacilitäten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes limitiert waren. Sie wissen, daß sie ursprünglich nur 300 Millionen DM betragen haben und daß für die Erhöhung auf 500 Millionen DM ganz qualifizierte Beschlüsse des zentralen Bankenrats vorlagen. Inzwischen hat aber der Bund einen Betriebsmittelkredit von rund 800 Millionen DM erreicht. Wir können einfach nicht anerkennen — wenn der Bund auf die Länder zurückgreifen muß, die die Einrichtung einer Ausgleichs- oder Betriebsmittelrücklage schon seit Jahr und Tag nicht kennen —, daß man nach wie vor an diesem Posten festhält und glaubt, auch die Zustimmung dafür finden zu können, daß diese 37 Millionen DM gestrichen werden. (D)

Das Problem des Ihnen vorliegenden Ergänzungsetats, die ganze Frage dieses von den Ländern zu deckenden Fehlbetrages — lassen wir zunächst einmal den Betrag vollkommen offen — wird ja gekennzeichnet durch die Aufwendungen für die **Lebensmittelsubventionen**. Ich will mich im gegenwärtigen Augenblick nicht über die wirtschaftspolitische Seite der Subventionen verbreiten, ich will auch nicht erwähnen, daß man sehr viel dafür vorbringen kann, daß die Subventionen eigentlich schnellstens beseitigt werden müßten. Ich will nur sagen, daß diese Subventionen nach Abzug der sogenannten Abschöpfungsbeträge immerhin nach den bisherigen Unterlagen mit 350 Millionen DM dieses Rumpfhahalsjahrs belasten. Es wäre nicht ganz unzweckmäßig, allen denjenigen, die fortgesetzt sagen, der Staat müsse seine Steuern immer weiter senken, einmal klar vor Augen zu führen, daß naturgemäß ganz bestimmte Belastungen, wie ein solcher Block für Subventionen, vorhanden sind, die der Staat übernimmt, damit jeder Bürger in der Lage ist, sein weißes Brötchen zu essen, ohne daß er den wirklichen Preis dafür bezahlt. Die Subventionen sind an sich eine fortgesetzte Crux, weil die Ziffern der Abrechnung dauernd variieren. Ich habe einmal scherzhaft gesagt: man kann beim Kohlenbergbau und bei Subventionsberechnungen jeden Tag zwei verschiedene Berechnungen vorgelegt bekommen. Die Dinge sind außerordentlich schwierig. Wir haben auch den dringenden Wunsch, daß die zuständige Fachverwaltung sich ganz an-

(A) ders um diese Dinge kümmert und daß man eine Übersicht bekommt; denn wir haben bis heute noch keinen Überblick. Der Bundesfinanzminister tappt genau wie die Finanzminister der Länder im Dunkeln.

Wir haben demzufolge als Finanzausschuß schon seit langem Wert darauf gelegt, daß ein interministerieller Grundsatzausschuß alle diese Fragen einmal prüft, weil wir der Meinung sind, daß in dem Subventionsbedarf Ersparnismöglichkeiten liegen, auch wenn man die Änderung des Preisgefüges im gegenwärtigen Augenblick nicht für richtig und für nicht durchführbar hält. Bei allen Subventionen handelt es sich doch entscheidend darum, inwieweit man Gewinnmargen, die ihren Ursprung an sich gar nicht in der zu subventionierenden Einstandsgröße haben, nicht subventioniert. Wir glaubten, in jedem Fall eine globale Kürzung von 10 Millionen DM an dem Subventionsbetrag vorschlagen zu dürfen.

Nun kommt hinzu, daß in dem Subventionsbetrag Beträge der französischen Zone von 30 Millionen DM enthalten sind. Die französische Zone hat nach den uns gewissenhaft gegebenen Mitteilungen, bis zum 31. März eine Sonderregelung, so daß der Betrag sich um 30 Millionen DM verringern würde und wir insgesamt 40 Millionen DM an Abstrichen erzielen könnten.

Ich lasse diese wesentlichsten Punkte nur in Erscheinung treten, weil sie finanzpolitisch natürlich auch von Bedeutung sind. Wir kommen bei allen diesen Dingen zunächst einmal zu einem Ersparnisvorschlag von rund 167 Millionen DM, sodaß ein zu deckender Fehlbetrag von 195,1 Millionen DM übrigbleibt.

(B) Nun haben wir uns naturgemäß auch beschäftigen müssen mit der **Organisation der Bundesministerien**. Es muß einmal ganz grundsätzlich gesagt werden, mit Rücksicht auf die Betrachtungsweise in der Öffentlichkeit, daß die Gegenwartsprobleme der öffentlichen Finanzwirtschaft auch mit einem noch so radikalen Abbau der Verwaltungskosten nicht gemeistert werden können. Auf der anderen Seite ist es aber die vornehmste Pflicht der öffentlichen Hand, von sich aus in den Bereichen, wo sie Einwirkungsmöglichkeiten hat, den behördlichen Verwaltungsapparat zu verbilligen und zu vereinfachen. Gerade mit Rücksicht auf diesen Bundesergänzungsetat, der zunächst seine Ziffernmasse nur in einem Drittel oder halben Jahre in Erscheinung treten läßt, gerade mit Rücksicht auf die Frage der Überführung nach Artikel 130 glauben wir dem Bundesrat vorschlagen zu dürfen, mit aller Entschiedenheit die Bundesregierung darauf hinzuweisen, daß eine besondere Zurückhaltung beim organisatorischen Aufbau der Bundesverwaltung geboten ist. Denn der Resthaushalt läßt naturgemäß ganz bestimmte Beträge nicht in ihrer kompakten Größe so erscheinen, wie es letzten Endes in einem Jahreshaushalt erforderlich wäre. Wir haben uns bemüht, die Personal- und Sachhaushalte der einzelnen Ministerien in Anwesenheit der Haushaltsreferenten der einzelnen Ministerien zu überprüfen. Ich werde auf einige ganz grundsätzliche Feststellungen noch zurückkommen. Wir sind der Meinung, daß die Personalvorschläge, die wir gemacht haben, die Besetzungsvorschläge, die Stellenplanänderungen, seitens des Bundestages und der Bundesregierung Beachtung finden sollten, weil davon naturgemäß wesentlich unsere endgültige Entschließung zu dem Gesamthaushalt abhängt.

Was die organisatorischen Dinge anbelangt, so möchte ich auch da auf die Anlage verweisen, die wir als Bemerkungen zum Entwurf des Bundeshaushalts vorgelegt haben. Wir haben immerhin feststellen müssen — das liegt nun einmal in der Aufspaltung einer Staatsverwaltung —, daß die klare **Zuständigkeitsabgrenzung** sowohl innerhalb der Bundesministerien als auch gegenüber den Länderministerien noch außerordentlich zu wünschen übrig läßt, daß hierauf das besondere Augenmerk zu richten ist. Weniger schwierig ist die Frage bei den herkömmlichen Aufgabenbereichen, den sogenannten klassischen Ministerien, zu entscheiden. Schwieriger ist die Kompetenzaufteilung bei den neuen Ministerien. Wir alle wissen, daß da ein gewisser Kompetenzstreit entsteht. Das ist der Anfang der parallel laufenden Erledigung derselben Aufgaben, deren Rückwirkung auf die Länderhaushalte und die Bestrebungen in den Ländern, die Verwaltung zu vereinfachen, nicht ganz ausgeschaltet werden kann. Wir glauben, daß gerade auf diesem Gebiet bis zur Feststellung des neuen Haushaltsplanes 1950 die Klarstellung der Kompetenzen zwischen den zuständigen Ministerien und dem Bundesrat eine vordringliche Aufgabe ist, weil die Länder daran interessiert und beteiligt sind.

Wir glauben auch weiter, einen alten Grundsatz erneut in Erinnerung bringen zu müssen, der darin besteht, daß es nichts Gefährlicheres gibt, als in einem Ministerium zu viele Abteilungen, kleine Abteilungen zu bilden, sehr stark zu spezialisieren, wobei dann möglichst der Abteilungsleiter auch noch von einer Referententätigkeit befreit wird. Dann kommt natürlich die Notwendigkeit des Arbeitsnachweises in einer absolut deutlichen Form zum Ausdruck, und es wird nach all den Erkenntnissen, die wir schon früher sammeln durften, damit die ministerielle Schlagkraft, die Einheitlichkeit, die wirkliche Zusammenfassung der Arbeitskräfte in einem Ministerium außerordentlich erschwert. Das Rechnungshof-Gutachten über die Prüfung der Verwaltung für Wirtschaft darf wohl auf diesem Gebiet als eine wirklich lapidare Denkschrift bezeichnet werden, die eine Gültigkeit von Dauer hat. Sie kann immer und immer wieder allen Beteiligten recht nachdrücklich zur Lektüre empfohlen werden. Unverkennbar haben wir auch festgestellt, daß, wenn sich die neuen Ministerien jetzt mit dem Aufbau ihrer Verwaltung beschäftigen, sie natürlich eine gewisse Neigung haben, auf Vorrat den Stellenplan aufzuziehen. Auch hier sind wir der Meinung, daß dies alles eigentlich erst erfolgen darf, wenn die Daueraufgabe feststeht. Insbesondere mit Rücksicht auf sehr viele ad-hoc-Aufgaben wird man dafür Sorge tragen müssen, gegebenenfalls außerplanmäßig zu verfahren und je nachdem, ob Daueraufgabe oder ad-hoc-Aufgabe, die tatsächlichen etatrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Wir glauben auch, daß es einer sehr eingehenden Prüfung bedarf, festzustellen, inwieweit gewisse **Übergriffe in der Bundeszuständigkeit** auf die eindeutige Zuständigkeit der Länder in ihren Konturen ersichtlich werden. Auch hier bin ich der Meinung, daß ein Haushaltsgesetz nicht die Aufgabe hat, die Bestimmungen des Grundgesetzes zu korrigieren, und daß es zum anderen einer sehr notwendigen Überprüfung in absoluter Harmonie mit ganz bestimmten Ministerien bedarf, um sich über einzelne Punkte noch einmal eingehend, unterhalten zu können.

(A) Wir haben dann im übrigen noch ganz bestimmte Einzelpunkte vorgeschlagen. So sind wir nicht ganz der Meinung, daß die Stellung des **Staatssekretärs** außerhalb der klassischen Ministerien ein besonderes Erfordernis ist. Wir sind der Meinung, daß man auch in der Frage der **Aufwandsentschädigung** und anderer Bezüge eine gewisse Koordinierung mit der früheren Reichsbesoldungsregelung schaffen sollte. Das sind Dinge, die in Wahrheit — und insoweit spreche ich politisch — nicht von entscheidender Bedeutung sind, die aber vielleicht politisch einer gewissen Würdigung bedürfen. Es würde das nie ein Grund sein, dem Haushaltsgesetz nicht zuzustimmen. Ich hebe diese Dinge nur hervor, um darauf hinzuweisen, daß wir uns bemüht haben, mit unserem Votum den Notwendigkeiten der Länder und denen des Bundes weitestgehend zu entsprechen.

Wir haben dargetan, daß eine Möglichkeit besteht, den ursprünglich festgestellten **Fehlbetrag des Haushaltsplanes wesentlich zu senken**. Wir sind der Meinung und lassen darüber keinen Zweifel, daß es möglich sein muß, diesen Fehlbetrag noch weiter zu senken, weil wir in der dezidierten Höhe des Fehlbetrags von 194 Mill. DM im gegenwärtigen Augenblick die Leistungsfähigkeit der Länder weit überbeansprucht sehen.

Ich darf Sie bitten, diesen Bericht des Finanzausschusses des Bundesrates sich zu eigen zu machen und ihn mit einem entsprechenden Schreiben des Herrn Bundesratspräsidenten der Bundesregierung zuzuleiten.

Nun lassen Sie mich zum Schluß noch kurz einige persönliche Bemerkungen machen! Die Schwierigkeit, heute bei der Schließung der Deckungslücke gegenüber dem Bund auf eine so schwere Finanzlage der Länder hinzuweisen, wird ja eigentlich von Tag zu Tag größer. Ich begrüße es deshalb, daß der Herr Bundesfinanzminister uns die Ehre seiner Anwesenheit schenkt, weil wir alle, die wir draußen in den Ländern zur Zeit für die Dinge verantwortlich sind, doch eigentlich mit einer gewissen Sorge — ich darf wohl sagen: mit einer großen Sorge — die Entwicklung sehen. Denn das große Problem ist ja das **Gleichgewicht des Haushaltes** und die **Überwindung der Arbeitslosigkeit**. Beides sind Fragen, die wir lösen müssen. Wir erfreuen uns der fortwährenden Mitwirkung des Herrn Bundesfinanzministers und seiner Mitarbeiter bei den geldpolitischen Arbeiten, die wir im Finanzausschuß vornehmen, weil wir der Auffassung sind, daß wir im öffentlichen Haushalt eben wirklich bis zu einem gewissen Grade auch konjunkturpolitische Aufgaben übernehmen müssen. Wir haben einmal ausgerechnet, daß der gegenwärtige Stand der Arbeitslosigkeit, der natürlich in der Höhe absolut saisonbedingt ist, den öffentlichen Haushalt mit 2,4 Mrd. DM belastet. Wir wollen am 31. Januar mit den 1,8 Millionen Arbeitslosen nicht in den alten Fehler verfallen wie die Nazis, die mit der **Arbeitslosigkeit** von 6 Millionen die Berechtigung ihrer ganzen Wirtschaftspolitik nachzuweisen versuchten. Viel interessanter wäre es, den Nazis heute zu sagen, daß wir im Jahre 1936 noch 3,8 Millionen Arbeitslose hatten, obwohl damals die Aufrüstung schon in flottem Gange war. Das wären vielleicht interessantere Zahlen, wenn man die Arbeitslosigkeit als einen politischen Blickfang bewerten wollte. **Arbeitslosigkeit** ist Menschenschicksal und ist deshalb überhaupt nicht unter politischen Aspekten zu betrachten, sondern man muß kämpfen für ihre

Beseitigung. Das wird eine der großen Aufgaben (C) sein.

Ich will nur sagen, daß wir uns hier über Teilprobleme unterhalten, während wir die brennende Sorge haben, zu einer wirtschaftlichen Gesamtkonzeption zu kommen, die geeignet ist, die außerordentlichen Schwierigkeiten, die sich anbahnen, zu verhüten. Denn das, was wir verhüten müssen, ist die **Schrumpfung**. Alles, was geeignet ist, der Schrumpfung einen gewissen Abbruch zu tun, sollten wir ernsthaft in Erwägung ziehen. Ich würde es außerordentlich begrüßen, wenn der Bundesrat einmal zu einer besonderen Sitzung zusammentreten wollte, um mit den Vertretern der Länder alle diese schwierigen Probleme zu behandeln. Wir müssen den Mut haben, die **steuerliche Entlastung der Wirtschaft** durchzuführen. Wir dürfen dabei nicht von einer falschen Sozialpolitik aus die Dinge betrachten, sondern müssen sie von einer echten Sozialpolitik aus ansehen, nämlich von der Voraussetzung aus, daß die Schornsteine rauchen müssen, daß wir die Frage der Investitionen eingehend zu prüfen haben, daß wir uns auch bezüglich gewisser Fehlinvestitionen koordinieren müssen, die zum Teil in dem öffentlichen Haushalt einzelner Länder unbeschadet ihrer schwierigen Finanzlage festzustellen sind. Wir müssen wirklich den Versuch machen, uns über gewisse Grundlinien einer aktiven Konjunkturpolitik zu verständigen. Das ist das Entscheidende. Bei der Beengtheit der Finanzmasse der öffentlichen Hand handelt es sich nicht um eine Angelegenheit des ordentlichen, sondern des außerordentlichen Haushalts. Dafür die Voraussetzungen schnell zu schaffen, sollte mit die Aufgabe des Bundesrates sein. Der Bundesrat sollte dabei alle seine Erfahrungen heranziehen.

Ich glaube, die Entwicklung ist so, daß man mit den rein klassischen Theorien die Dinge nicht mehr meistert, sondern daß man sich schon zu einer mutigen Gesamtkonzeption zusammenfinden muß, um eine endgültige Regelung zu finden. (D)

Präsident **ARNOLD**: Ich darf dem Berichterstatter Herrn Finanzminister Dr. Hilpert danken. Er hat in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Finanzausschusses des Bundesrates u. a. auch zu zwei Vorwürfen Stellung genommen, die darin bestehen, daß nach Behauptungen gewisser Kreise der Bundesrat angeblich eine Gegenregierung gegenüber der Bundesregierung betreibt und daß zweitens unter den Ländern ein Finanzausgleich herbeigeführt worden wäre zum mindesten aus nicht ganz edlen politischen Motiven. Ich möchte Herrn Minister Dr. Hilpert nochmals danken und jedes Wort nachdrücklich unterstreichen, das er nach dieser Richtung hin gesagt hat. Sie haben Verständnis dafür, daß ich mir selbst zunächst die gebührende Zurückhaltung auferlege. Aber ich empfinde es als meine amtliche Pflicht, sowohl dem Herrn Bundesfinanzminister wie den Länderfinanzministern zu danken für die verantwortungsbewußte und mühsame Arbeit, die sie bei der Herstellung dieses Finanzausgleichs geleistet haben.

Das Wort hat der Herr Bundesfinanzminister Schäffer.

**SCHÄFFER**, Bundesminister der Finanzen: Meine sehr verehrten Herren! Bevor ich auf das eigentliche Thema, nämlich auf die Stellungnahme zu dem Haushaltsplan des Bundes eingehe, darf ich an die Worte anschließen, die der Berichterstatter, Herr Finanzminister Dr. Hilpert, eingangs ge-

(A) sprochen hat. Ich möchte ausdrücklich betonen, daß die **Zusammenarbeit** der Länderfinanzminister mit dem Bundesminister der Finanzen in all den langen und manchmal recht schwierigen Monaten eine durchaus vertrauensvolle, einmütige und deswegen vielleicht auch fruchtbare gewesen ist. Wir haben verschiedene Probleme vor uns gehabt, angefangen von dem Tag der englischen Pfundabwertung und der Frage der Aufbringung der Subventionen über die Berlinhilfe, über den Finanzausgleich bis nunmehr zu diesem Haushaltsplan. Wir sind dabei alle in ein gegenseitiges Verständnis hineingewachsen, und haben uns immer mehr gefunden. Der Herr Finanzminister Dr. Hilpert hat mit Recht betont, daß die Finanzminister im Bund und in den Ländern sich ungeachtet der Parteirichtungen als eine **Schicksalsgemeinschaft** fühlen müssen, weil in ihren Haushaltsplänen und ihren Berechnungen sich die Not des deutschen Volkes in Ziffern darstellt und in Tatsachen widerspiegelt. Diese Probleme in den Haushaltsplänen müssen gemeistert werden, weil in diesen Zahlen sich nicht nur die Vergangenheit und Gegenwart, sondern sorgenvoll auch die Zukunft auftut, der wir alle mit gleicher Sorge entgegensehen.

Es ist verständlich, daß in der Stunde — und damit komme ich zu der Kernfrage —, in der ein Ergänzungshaushalt beraten wird, dessen wesentliches Merkmal darin besteht, daß der Überschuß der Ausgaben des Bundes über seine Einnahmen aus Beiträgen der Länder gedeckt werden muß, die Länder diesen **Ausgabenüberschuß** ziffernmäßig möglichst klein sehen möchten. Es ist dies ebenso selbstverständlich, wie auf der anderen Seite der Finanzminister des Bundes das natürliche Bestreben haben muß, in all seinen Rechnungen, so auch in dieser Rechnung, auf einem möglichst sicheren Boden zu stehen. In einem sind beide Seiten sich einig, in der Feststellung, daß die Länderhaushalte sehr schwer zu kämpfen haben, daß die Erfüllung der eigentlichen Staatsaufgaben, die sich in den Länderhaushalten widerspiegeln, die Erfüllung der kulturellen Zwecke, die Aufrechterhaltung des Staates als Schützers von Recht und Ordnung, von Rechtsprechung und Verwaltung, die Erfüllung der Leistungen für die produktiven Zwecke und damit für unser Wirtschaftsleben und für eine gesunde Sozialpolitik Aufgaben sind, die gelöst werden müssen. Die Schilderung, die Herr Finanzminister Dr. Hilpert gegeben hat, ist ganz richtig. Ich habe im Deutschen Bundestag vor einigen Tagen die Aufgaben, die an den Bund herantreten, seinen Einnahmen gegenübergestellt. Ich kam damals zu einer Gegenüberstellung von 8,7 Mrd. zu 10,7 Mrd., wobei aber die 10,7 Mrd. nur Besatzungskosten und Kriegsfolgelasten, dagegen keinen Pfennig für Berlinhilfe, keinen Pfennig für soziale Aufgaben des Staates, keinen Pfennig für produktive Aufgaben enthalten. Diese Gegenüberstellung von 8,7 zu 10,7 Mrd. ist für den Bund schon erschreckend. Wenn ich heute die Ziffern zusammenzähle, die mir meine lieben Herren Kollegen der Bundesregierung auf den Tisch des Hauses legen und mit denen sie die Forderungen ihrer Ressorts für das nächste Jahr anmelden, dann war meine Darstellung vielleicht noch sehr optimistisch. Denn die **Forderungen der Ressorts** an mich betragen heute 13,5 Mrd. Die Ziffer, die ich auf der Einnahmenseite mit Fug und Recht einsetzen kann, hat sich dagegen in keiner Weise geändert und bleibt bei 8,7 Mrd. bestehen.

Sie sehen also: die Aufgabe, die der Bundesfinanzminister vor sich sieht, ist nicht leicht. Es wäre reine Theorie, wenn man glauben würde, daß der Bundesfinanzminister auch nur im Traum daran denkt, diese Aufgabe dadurch zu lösen, daß er sich auf Artikel 106 GG beruft und die Lücke, die heute ja schon 5—6 Mrd. beträgt, dadurch zu schließen versucht, daß er eine Quote von der **Einkommen- und Körperschaftssteuer** der Länder zur Deckung dieser Lücke erhebt. Dadurch würde den Ländern rein rechnerisch die Körperschafts- und Einkommensteuer nicht als Quote, sondern mit 100% und vielleicht einem kleinen Zuschlag weggenommen, da Einkommen- und Körperschaftssteuer im deutschen Bundesgebiete nur rund 5 Mrd. betragen. Sie sehen also, daß es notwendig ist, die Probleme, die wir vor uns haben, in Ruhe zu lösen. Man löst sie in Ruhe viel eher, wenn man sie gleichzeitig in Freundschaft löst. Diesen Weg haben wir bisher versucht, und wir werden diesen Weg weiter versuchen müssen.

Wenn ich jetzt zu dem Bericht Ihres Ausschusses über den Bundeshaushalt kurz Stellung nehme, so geschieht das in vollkommener Freundschaft, die wir weiter pflegen wollen. Wir haben uns bei den Beratungen über diesen Haushalt, der vielleicht in einer anderen Atmosphäre Anlaß zu Auseinandersetzungen hätte geben können, vollkommen verstanden, wenn ich auch sagen muß, daß eine Einigung in allen Ziffern noch nicht erzielt ist. Aber ich hoffe, daß diese Einigung, wenn wir unser Gespräch so freundschaftlich fortsetzen, auch in den Restziffern noch erreicht werden kann. Die **Presse** hat sich vielfach damit beschäftigt, und die Ziffern sind durch die Presse gegangen. Es ist leider so — ohne einen Angriff auf die Gewissenhaftigkeit der Presse erheben zu wollen —, daß der Öffentlichkeit irgendein Fetzen, ein Stück aus dem Tuch vorgeworfen wird, wobei man manchmal weder die Möglichkeit noch die Fähigkeit hat, den ganzen Zusammenhang zu sehen oder eine Schilderung des Ganzen zu geben. Diese Gefahr, daß solche Fetzen in die Öffentlichkeit geschleudert werden, als kühne Behauptungen ohne jede Begründung, kann zur Verwirrung der Geister, manchmal auch zur Aufpeitschung der Gemüter beitragen. Wir wollen das aber nicht tragisch nehmen. Es wird sich in absehbarer Zeit nicht ändern. Wir haben diesen Zustand hinzunehmen. Von den 500 Millionen **Ausgabenüberschuß**, der damals in allen Mündern eine Rolle gespielt hat, kann gar keine Rede sein. Unsere Schätzungen haben sich irgendwie um 350 Millionen herum bewegt. Der Ergänzungshaushalt hat ja mit einem Ausgabenüberschuß von 320 Mill. geendet.

Sie haben nun Änderungen vorgeschlagen, die den Ausgabenüberschuß, also den Länderbeitrag, auf 194 Millionen ermäßigen sollen. Ich darf dazu sagen: ich habe bereits die **Steuerschätzungen** übernommen, die gemacht worden sind und die eine Besserung des Bildes um rund 60 Millionen bedeuten. Wir haben uns auch über andere Verbesserungen geeinigt. Offengeblieben ist noch der Punkt wegen der **Streichung der Rücklagen**. Hier liegen die Dinge so, daß diese Rücklagen einen besonderen fiskalischen Zweck haben. Es gibt auf der anderen Seite dubiose Posten, mit denen man als Anfall noch rechnen muß. Der Puffer, möchte ich sagen, das Delkredere in diesem Posten beträgt 37 Millionen. Die Entscheidung darüber, wer Recht hat, wird die Zukunft bringen.

(A) Eine kurze Bemerkung zu der Frage der Subventionen. Da sind wir im großen und ganzen über die Streichung von 10 Millionen einig. Wir sind wohl alle der Auffassung, daß Subventionen an sich nach Anfall zu bezahlen sind. Wir sind uns auch über die Bedeutung der Streichung einig. Die Streichung von 10 Millionen war von Ihrer Seite wohl als etwas wie der erhobene Zeigefinger gedacht: „Mein lieber Freund, du könntest, wenn du mehr Energie hättest“. In dem Bericht auf Seite 5 ist ja eine Bemerkung enthalten, die, wenn ich nicht so ruhig wäre und nicht meine Freunde kennen würde, mich vielleicht eine Sekunde lang hätte verstimmen können. Es heißt dort, daß die Bundesregierung bei den Anforderungen der Ressorts sich weniger danach orientiert habe, ob und in welchem Umfang diese Anforderungen im Rahmen des öffentlichen Gesamthaushaltes erfüllbar sind. Ich glaube, daß ich bei meinen lieben Kollegen Finanzministern nicht in dem Rufe stehe, allzu leicht Ausgaben zu bewilligen, sodaß dieser erhobene Zeigefinger über meine Schulter hinweg als eine moralische Stärkung meiner bisherigen Haltung aufzufassen ist. In dieser Form will ich das hinnehmen.

Ich bin mit Ihnen darin einig, daß wir auf dem Gebiet der Subventionen nicht wie ein Buchhalter die Posten, die jeweils eingehen, registrieren dürfen, sondern daß, solange wir überhaupt noch Subventionen haben, es das heißeste Bemühen aller Beteiligten sein muß, an dem System so viel zu ändern und so viel zu bessern, daß wir nicht etwa mit Steuergeldern, mit Subventionen, einen nicht unbedingt notwendigen Gewinn gewisser Unternehmer oder Gewerbetreibender zahlen. Um es ganz roh zu sagen: das Geld der Steuerzahler ist nicht dazu da, um Häuser solcher Leute zu bauen, die glauben, sie müßten durch besondere Gewinnspannen, staatlich subventioniert, in zwei Jahren das wiedergewonnen haben, was die Väter und Vorväter in 30 und 40 Jahren langsam aufgebaut haben. Hierin bin ich mit Ihnen einer Meinung, und ich deute das dahin, daß das, was ich in dieser Richtung versucht habe, von mir verstärkt und von Ihnen unterstützt weiter durchgeführt werden soll.

(B) In einem Punkt haben wir uns jedoch vielleicht rechnerisch noch nicht verstanden. Wenn ich neulich im Finanzausschuß die Sache richtig aufgefaßt habe, ist der Posten von 30 Millionen Subventionen der Länder der französischen Zone eigentlich so zu deuten, daß er auf die Einnahme- und die Ausgabeseite entfallen müßte. Wir können den Punkt ja noch weiter klären. Aber dieser Posten kann dann zur Minderung des Ausgabenüberschusses — ich sage: leider — nicht beitragen. Wir werden das ja noch klären können.

Die andere Frage mit den 4,9 Millionen ist eine haushaltstechnische Frage, über die wir uns hier nicht weiter unterhalten wollen. Da wollen wir den Haushaltstechnikern und — leider Gottes, muß ich sagen — natürlich auch dem Bundestag, und zwar dem Haushaltsausschuß, die Entscheidung überlassen.

Nun aber eine grundsätzliche Frage, mit der ich schließen möchte! Es ist in dem Bericht der Wunsch ausgesprochen, es möchte eine Fixierung der Beiträge der Länder gefunden werden, also eine Einigung auf eine feste Ziffer, die dann nicht mehr nach oben oder unten überschreitbar ist, ganz gleichgültig, wie sich das Haushaltsjahr tatsächlich später abwickelt. Ich glaube, meine

Herren, daß es nicht möglich sein wird, diesen Wunsch zu erfüllen. Ich habe letzten Endes einen Eid auf das Grundgesetz geschworen und muß diesen Eid halten. Im Grundgesetz steht nun einmal die Bestimmung, daß der Bundesfinanzminister seinen Haushalt, ausgeglichen in Einnahmen und Ausgaben, vorzulegen hat. Der Bundesfinanzminister ist daher gezwungen, wenn er sich dazu hat drängen lassen, Ausgaben über die Einnahmen, die der Bund hat, hinaus zu machen, den Fehlbetrag, der sich dann ergibt, irgendwie zu decken. Er hat zunächst einmal, wenn der Bund ordentlich da steht, also für die Zeit nach dem 1. April 1950, den Weg nach Artikel 106 GG zu gehen, von dem ich nur hoffe, daß ich möglichst wenig Gebrauch von ihm machen muß.

Ab 31. März 1950 dieses Haushaltsjahres hat eine Vereinbarung unter den 11 Ländern, die den Bund darstellen, bereits stattgefunden. Die Herren Ministerpräsidenten haben seinerzeit sich darauf geeinigt, daß der Bund von den ihm zustehenden Bundessteuern (Verbrauchssteuern und Umsatzsteuer) bis zum 31. März 1950 nichts erheben soll, sondern daß, um die Länderhaushalte nicht während des Wirtschaftsjahres zur völligen Umstellung zu zwingen und damit in Unordnung zu bringen, der frühere Zustand noch bis zum Ende des Haushaltsjahres belassen werden soll. Man war sich einig darüber, daß dann der Bund zwar notwendigerweise Ausgaben, aber nicht die genügenden Einnahmen haben wird; denn die kleinen Einnahmen, die ihm heute zustehen, konnten ja nicht ausreichen. Man hat sich deswegen auf der Stuttgarter Konferenz unter den Ministerpräsidenten dahin geeinigt, daß man für die neue Haushaltsordnung eine Formulierung vornahm, die, ich möchte sagen, der gesetzliche Text der Vereinbarung, die unter den elf Ländern stattfand, gewesen ist. Man hat sich damals auf die Formel geeinigt, daß, soweit die Ausgaben des Bundes in den Einnahmen, also in seinen eigenen Einnahmen, keine Deckung finden und eine gesetzliche Regelung über die Inanspruchnahme der zum Haushaltsausgleich erforderlichen, nach dem Grundgesetz dem Bunde zustehenden Einnahmequellen nicht erfolgt ist, also solange der Bund Umsatz- und Verbrauchssteuern nicht an sich gezogen hat, der Bundesminister der Finanzen ermächtigt ist, mit Zustimmung des Bundesrates von den Ländern die hierfür erforderlichen Mittel anzufordern. Ich lege den Ton auf die Worte: „die hierfür erforderlichen Mittel.“ Es würde dieser Einigung und dem Grundgedanken der ganzen Regelung widersprechen, wenn man etwa statt „die hierfür erforderlichen Mittel“ sagen würde: „einen bestimmten vom Bundesrat zu bestimmenden Betrag“. Das wäre auch im Interesse der Länder nach meiner Überzeugung nicht empfehlenswert, weil ja letzten Endes der Bundestag über den Haushaltsplan und die Deckung des Haushaltsplanes mit zu bestimmen hat und weil ein völlig auch nach außen hin ungedeckter Fehlbetrag die Gefahr bringt, daß der Bundestag glaubt, sich damit behelfen zu müssen, daß er die Klinke der Gesetzgebung möglichst energisch in die Hand nimmt und vielleicht mit dieser Klinke, einem metallenen Instrument, zartes Porzellan in Scherben schlägt.

Ich glaube, es ist besser: wir bleiben bei unserer bisherigen freundschaftlichen Zusammenarbeit. Es muß im beiderseitigen Interesse eingesehen werden: die Fehlbeträge, die vorhanden sind, müssen gedeckt werden. Wir wollen sie möglichst ver-

(A) nünftig decken. Es würde den Ländern gar nicht geholfen sein, wenn man einen Fehlbetrag des Jahres 1949/50 in das Haushaltsjahr 1950/51 hineinschleppte; denn im Haushaltsjahr 1950/51 würde der Bundesminister der Finanzen vom Bundestag gedrängt werden, zum mindesten diesen Fehlbetrag im Wege des Artikels 106 des Grundgesetzes zu decken. Es käme also doch wieder alles auf die Länder zurück. Darum ist es besser, da wir Finanzminister — so darf ich hier sagen — vorausschauende Menschen sind oder sein sollen, daß wir in dieser Beziehung den Dingen etwas voraussehen und sie so nehmen, wie sie sind, daß wir gemeinsam zusammenstehen, um aus der Gefahr der Fehlbeträge im Bund und in den Ländern herauszukommen.

(B) Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Herr Kollege Dr. Hilpert hat in seiner Eigenschaft als Berichterstatter des Finanzausschusses die Angriffe, die in dem Artikel „Ein Staatstrinkgeld“ der „Rheinischen Landeszeitung“ vom 10. Januar gestanden haben, mit treffenden Worten energisch zurückgewiesen. Es ist aber eine selbstverständliche und liebe Ehrenpflicht für mich als den verantwortlichen Finanzminister von Nordrhein-Westfalen, mich schützend vor die Ehre des besonders in diesem Artikel angegriffenen Ministerpräsidenten von Nordrhein-Westfalen, unseres verehrten Bundesratspräsidenten, zu stellen. Es ist genügend festgestellt worden, daß der Verfasser dieses Artikels in einer unerhörten Weise objektiv die Unwahrheit gesagt hat, und zum mindesten in einer außerordentlich grob fahrlässigen Weise etwas Unwahres niedergeschrieben hat. Daß es sich um objektiv unwahre Behauptungen handelt, hätte der Verfasser des Artikels leicht feststellen können, wenn er sich nur die geringe Mühe gemacht hätte, einen Blick in die Drucksachen des Bundestages und des Bundesrates zu werfen, wo das ganze Problem eindeutig festgelegt war. Er hätte sich selbstverständlich auch leicht bei dem verantwortlichen Finanzminister seines Landes Rheinland-Pfalz darüber erkundigen können, daß das, was er in so leichtfertiger Weise von dieser Vorlage behauptet, in jeder Beziehung falsch ist; denn die Unterlagen zu der Berechnung des Finanzausgleichsgesetzes sind aufgestellt worden vom Bundesfinanzminister. Das Bundesfinanzministerium hat objektiv festgestellt, daß Nordrhein-Westfalen mit 42,5 Millionen Mark mehr belastet werden müsse gegenüber den früheren Ausgaben. Das entsprach dem Betrag, den das notleidende Land Rheinland-Pfalz zu bekommen hatte, ohne daß ein direkter Zusammenhang gegeben war. Wie wenig Nordrhein-Westfalen, das bestimmt keine Trinkgelder zu vergeben hat, daran gedacht hat, auch nur einen Pfennig mehr auszugeben als das, was es zu geben loyalerweise verpflichtet war, hätte der Verfasser des Aufsatzes aus unseren Verhandlungen in der letzten Bundesratssitzung entnehmen können; denn hier haben wir uns von Nordrhein-Westfalen dagegen gewehrt, daß der Druckfehler, der in der Vorlage enthalten war, wonach Nordrhein-Westfalen mit 43 Millionen belastet werden sollte zu Gunsten von Rheinland-Pfalz, aufrechterhalten blieb, und wir haben den Betrag von 500 000,— Mark energisch streichen lassen. Ich habe heute noch, weil ich zufällig las, daß in der Vorlage des Bundestages, die jetzt in 2. und 3. Lesung zur Beratung steht, derselbe Druckfehler enthalten war, für die Beseiti-

gung dieses Fehlers zu Gunsten von Nordrhein-Westfalen gesorgt. (C)

Ich weiß, meine verehrten Herren, daß die Dreckspritzer, die der Verfasser des Aufsatzes gegen unseren Bundesratspräsidenten und meinen Ministerpräsidenten zu schleudern gewagt hat, dessen Ehrehaftigkeit nicht im entferntesten berühren können. Aber es ist eine Selbstverständlichkeit, daß man so etwas berichtet, wenn es behauptet wird, zumal — das darf ich noch unterstreichen — die Verhandlungen, die zu diesem Gesetzentwurf geführt haben, von mir ganz allein in Verbindung mit meinen anderen Kollegen von den Finanzministerien geführt worden sind und ohne jede Debatte die Zustimmung des Kabinetts von Nordrhein-Westfalen gefunden haben.

Im übrigen darf ich mich beziehen auf den ausgezeichneten Bericht zu der Vorlage des Bundeshaushalts, den Herr Kollege Dr. Hilpert erstattet hat. Ich möchte nur auf die ernste Finanzlage hinweisen, die sich in den Ländern ergeben wird, besonders mit dem 1. April. Ich darf dazu sprechen als Vertreter eines Landes, das in dem unverdienten Ruf steht, besonders steuerstark und besonders wirtschaftlich gesund zu sein. Sie wissen, daß Nordrhein-Westfalen ganz besonders unter den Kriegsfolgelasten im eigentlichen Sinne des Wortes zu leiden hat als das Land, das die meisten Kriegszerstörungen aufweist und das infolgedessen am meisten dafür sorgen muß, ein Brennpunkt des Arbeitsmarktes, der intensiven Arbeit zu werden, damit diese Kriegsfolgen im Interesse des Ganzen möglichst bald behoben werden. Nur mit äußerstem Optimismus wird es möglich sein, den Haushalt für das Jahr 1950 formell auszugleichen, und zwar nur indem wir unterstellen, daß der Herr Bundesfinanzminister auch nicht eine einzige Mark von der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer auf Grund des viel herangezogenen Artikels 106 Abs. 3 des Grundgesetzes für den eigenen Bedarf wegnimmt, und weiter unter der optimistischen Annahme, die dem Etatentwurf des Landes Nordrhein-Westfalen zu Grunde liegt, daß die Steuer-senkung — die ja bekanntlich bei einem Sechstel der bisherigen Steuertarife liegt — zu 75% im Durchschnitt des Jahres wieder eingeholt wird durch Hebung der Steuermoral. Sie werden mit mir darin übereinstimmen, daß sehr viel Optimismus dazu gehört, das zu glauben. Noch viel mehr Optimismus hat mein noch notleidenderer Kollege von Schleswig-Holstein gezeigt, indem er annimmt, daß überhaupt kein Senkung der Einkommensteuer eintritt. (D)

Wir Länderfinanzminister — und ich glaube, die Landesregierungen insgesamt — müssen deshalb dem Herrn Bundesfinanzminister mit allem Nachdruck zurufen: Hände weg von der Einkommensteuer und von der Körperschaftsteuer! Er hat uns eben darauf hingewiesen, daß er nach dem Grundgesetz eidlich verpflichtet ist, für den Ausgleich des Bundeshaushalts zu sorgen. Den gleichen Eid haben wir alle geleistet, sogar eigentlich in doppelter Form: auf das Grundgesetz des Bundes und auf unsere Länderverfassung.

Wenn dieser Eid verletzt werden sollte, wenn das eine Notwendigkeit sein sollte, dann scheint es mir praktisch richtiger zu sein, daß der Herr Bundesfinanzminister ins Loch geht, als daß wir elf anderen uns dieser Prozedur unterwerfen müßten.

(Heiterkeit!)

Der Herr Bundesfinanzminister hat ja auch darauf hingewiesen, das es ihm gar nichts nützt, wenn

(A) etwa ein Loch bei ihm zugedeckt wird, und es bei den elf Ländern um so schlimmer in Erscheinung treten könnte. Also die selbstverständliche Voraussetzung ist, daß wir in den Ländern, aber auch beim Bund mit äußerster Sparsamkeit arbeiten.

Herr Kollege Hilpert hat bereits auf die Sorgen hingewiesen, die uns die Lektüre des vorläufigen Bundeshaushalts auferlegt. Ich darf alle die Ausführungen unterstreichen, wie sie in dem meisterhaften Bericht niedergelegt sind, der ihnen zur Annahme empfohlen wird. Ich möchte besonders betonen, daß man in der Personalpolitik die äußerste Sparsamkeit üben muß. Das gilt vor allem für die Ministerien, die man nicht zu den klassischen Ministerien rechnet; denn wir hoffen doch, daß die Notwendigkeit dieser Ministerien nach einer Übergangszeit entfallen wird. Wir möchten deshalb annehmen, daß gerade die Berufung von Beamten in diese Ministerien mit äußerster Vorsicht vorgenommen werden sollte und daß man sich im allgemeinen mit Angestellten begnügen sollte.

Um auch ein Beispiel für die sachliche Arbeit herauszugreifen, weise ich als alter Wohnungspolitiker und als ein Mann, der aus der kommunalen Selbstverwaltung hervorgegangen ist, auf die Gefahren hin, die etwa drohen könnten durch das neue Bundeswohnungsbauministerium. Wir begrüßen es selbstverständlich, wenn man sich bei der Bundesregierung die größte Mühe gibt, die notwendigen Mittel für die wichtigste Aufgabe, die uns obliegt — das ist der Wohnungsbau — zur Verfügung zu stellen. Aber man sollte sich damit begnügen, diese finanziellen Mittel gleichmäßig, d. h. nach der Notlage der einzelnen Länder, zu verteilen, darüber hinaus jedoch jede Planung auf dem

(B) Gebiete unterlassen.

(Zuruf: Sehr richtig!)

Ich bin persönlich der Ansicht, daß diese Aufgabe in allererster Linie den Stadt- und Landkreisen obliegt und daß man sich auch bei den Ländern mehr, als es vielleicht bisher geschieht, darauf beschränken sollte, die Selbstverwaltung so arbeiten zu lassen, wie es nach dem Jahre 1918 mit großem Erfolg in einem Wettstreit der kommunalen Verbände und kommunalen Kreise geschehen ist. Aber wenn der Bund auf diesem Gebiet und auf anderen Gebieten noch anfängt, zu planen, dann fürchte ich, daß viel zu viel geplant und zu wenig gebaut wird. Wir müssen also hier auf größte Sparsamkeit achten.

Ich möchte — weil es ein nobile officium ist, von den Ausgaben eines anderen Parlamentes zu schweigen — auf den Etat des Bundestages nicht eingehen, aber ich glaube, man darf doch den Kollegen in dem anderen Hause empfehlen, einmal die einzelnen Ausgabeposten mit der nötigen Gewissensforschung zu betrachten.

Präsident ARNOLD: Ich darf Herrn Kollegen Weitz für seine Erklärung meinen verbindlichsten Dank sagen.

Dr. FECHT (Baden): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! Der Herr Berichterstatter hat zu Beginn seines Berichtes einen sehr scharfen Angriff gegen den badischen Staatspräsidenten Wohleb gerichtet. Ich bedaure, daß dieser Angriff in Abwesenheit des Herrn Kollegen Wohleb erfolgt ist. Ich bedaure aber auch, daß man mir nicht vorher wenigstens andeutungsweise einen Wink nach der Richtung gegeben hat, daß derartige Dinge hier

zur Sprache kommen sollen. Ich hätte sonst vielleicht doch noch die Möglichkeit gehabt, mich vorher mit Freiburg in Verbindung zu setzen. Es war bisher im allgemeinen üblich, daß, wenn man in einem Kollegium wie dem Bundesrat persönliche Angriffe auf ein Mitglied beabsichtigte, man wenigstens vorher dies andeutete, um damit dem Angegriffenen Gelegenheit zu geben, sich zu verteidigen.

Ich kann meinerseits nur sagen, daß ich den Artikel, den der Herr Kollege Wohleb veröffentlicht hat, erst wenige Minuten vor der Sitzung in die Hand bekommen habe. Ich kann also im einzelnen zu ihm nicht Stellung nehmen, weil es nicht meine Gewohnheit ist, innerhalb weniger Minuten einen Artikel von solcher Tragweite zu beurteilen. Ich muß aber doch immerhin sagen, daß ich der Überzeugung bin, daß die Ausführungen des Herrn Kollegen Wohleb lediglich aus der Sorge für sein Land entsprungen sind, das zweifellos beim Lastenausgleich sehr zu kurz gekommen ist, weiter aus der Befürchtung, daß dieses Verfahren auch weiter unserem Land Baden gegenüber erfolgt. Ich will mich jetzt darauf nicht weiter einlassen. Der Herr Kollege Wohleb wird sicherlich Gelegenheit nehmen, selbst in einer Sitzung, an der er teilnehmen kann — er ist heute verhindert —, das Nötige zu der Sache zu sagen.

Ein versteckter Angriff war auch enthalten auf den Herrn Finanzminister Eckert, wenn auch der Name in diesem Falle nicht genannt wurde. Es war mir fünf Minuten vor der Sitzung gesagt worden, daß hier irgend eine Ungeschicklichkeit des Herrn Finanzministers vorliege. Ich konnte die Sache nicht mehr aufklären; denn ich kann in fünf Minuten keine Verbindung mit Freiburg bekommen. Aber auch hier wird die Antwort auf den Angriff sicherlich nicht ausbleiben. (D)

Ich möchte abschließend nur das eine sagen, daß ich die versöhnlichen und warmherzigen Worte sehr begrüßt habe, die der Herr Bundesminister gegenüber derartigen Angriffen gefunden hat.

HALBFELL (Nordrhein-Westfalen): Meine Herren! Zu dem vorzüglichen Bericht des Herrn Berichterstatters viel zu sagen, erscheint überflüssig. Der Bericht ist so umfangreich und so interessant, da man ihn mit Freude zur Kenntnis nehmen kann. Ich muß jedoch zu zwei Punkten etwas bemerken, die mir nicht ganz passen. Einmal glaube ich, daß der Herr Berichterstatter die Frage der gesamten sozialen Belastung im Bundesgebiet noch zu rosig sieht. Man muß m. E. schätzen, daß diese Belastung höher ist als niedriger. Nach den Zahlen, die ich errechnet habe, scheint sie mir höher zu sein.

Zu einer zweiten Frage muß ich noch kurz etwas sagen, und das ist die Frage, die der Herr Berichterstatter ziemlich am Schluß anschnitt, nämlich die Frage der Arbeitslosigkeit. Ich glaube, auch hier sieht er zu rosig. Wenn die Kollegen Finanzminister mit einer durchschnittlichen Arbeitslosigkeit von 1,8 Millionen rechnen, dann scheint mir das falsch zu sein. Ich bin auch nicht der Meinung, daß die Spitze in der Höhe der Arbeitslosigkeit, zu der wir ja augenblicklich mit Riesenschritten hinstreben, konjunktureller, ja saisonbedingter Art sei. Im Gegenteil, ich glaube, daß die augenblickliche große Arbeitslosigkeit im wesentlichen absolut struktureller Art ist. Was ich in unserem Land und darüber hinaus in anderen Ländern sehe, liegt im wesentlichen auf dem Gebiet der Struktur und nicht der Saison. Das Absinken wird darum auch

(A) nicht so sein wie in früheren Jahren. Wir werden im Frühjahr ein gewisses Absinken der Arbeitslosigkeit bekommen, aber längst nicht in dem Maße, wie es früher der Fall war.

Wenn ich aber die Arbeitslosigkeit von diesem Gesichtspunkt aus sehe, dann komme ich auch finanziell zu anderen Schlüssen. Etwas hat mich gerade heute vormittag ziemlich tragisch getroffen: das im allgemeinen ja auch als reich und als arbeitsmarktpolitisch gut angesehene Land Hamburg hat soeben gerade in den Ausgaben die Einnahmen bei der Arbeitslosenversicherung überschritten, so daß in der britischen Zone augenblicklich nur noch Nordrhein-Westfalen und in der amerikanischen Zone nur noch Württemberg-Baden ein kleines Plus haben. In Nordrhein-Westfalen werden aber, wie ich die Entwicklung sehe, im Monat Februar auch die Ausgaben in der Arbeitslosenversicherung die Einnahmen überschreiten. Es ist ganz klar, daß damit zwangsweise eine größere Belastung der Länder eintritt.

Noch gegen eins muß ich mich wenden, Herr Kollege Dr. Hilpert. Das sind Ihre Ausführungen, in denen Sie sagten, daß Arbeitslosigkeit Schicksal sei. Ich bin nicht der Meinung, daß sie Schicksal ist. Ein Land, ein Staat muß seinen Bürgern Arbeit schaffen können. Er muß dafür sorgen, daß soviel Arbeit vorhanden ist, daß jeder arbeiten kann.

(Dr. Hilpert: Sie bedeutet Menschenschicksal!)

Wenn Sie es so sehen, will ich dazu nichts sagen. Aber dieses menschliche Schicksal zu überwinden, ist eben Pflicht des Staates. Wenn Sie die Sache so ansehen, wenn Sie nicht glauben, daß man mit einem guten Kismetglauben darüber hinwegkäme, sondern der Ansicht sind, daß es Aufgabe des Staates ist, nun gegen dieses Schicksal, das den einzelnen Menschen trifft, zu kämpfen, daß es überwunden werden muß, daß das die allererste Aufgabe ist, die wir zu lösen haben, dann bin ich mit Ihnen einverstanden. Ich glaube, daß wir, wenn die Länder alles daransetzen und wenn vor allen Dingen gerade in der Finanzpolitik etwas auf diesem Gebiete an Hilfe für die Wirtschaft geschieht, dann auch die Arbeitslosigkeit meistern werden, wenigstens in einem solchen Grad, daß sie tragbar für uns alle erscheint.

Dr. DUDEK (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Gerade weil wir Finanzminister nicht der Meinung sind, daß Arbeitslosigkeit ein unüberwindliches Schicksal ist, hat ja der Herr Kollege Dr. Hilpert mit besonderem Ernst und Nachdruck auf die Frage der aktiven Konjunkturpolitik hingewiesen, und in dem gestern von uns eingesetzten Ausschuß „Geld und Kredit“ wollen wir ja gerade zusammen mit den Wirtschaftsministern diese Frage besonders ernsthaft und eindringlich prüfen. Also der Herr Kollege Halbfell darf vielleicht beruhigt sein, da die Finanzminister auch diesmal besser sind als ihr Ruf.

Zu den letzten Ausführungen des Herrn Bundesfinanzministers über die Möglichkeit der Limitierung der Zuschüsse der Länder darf ich darauf aufmerksam machen, daß bis zum 1. April dieses Jahres der Bund ja die Besatzungskosten und Kriegsfolgelasten noch nicht übernimmt und die Gestaltung der Umsatzsteuer und anderer Steuern immerhin die Möglichkeit gibt, dieser Forderung des Finanzausschusses des Bundesrates vollinhaltlich Rechnung zu tragen.

Ich darf mich eines besonderen Auftrages noch insoweit erledigen, als gebeten worden ist, daß die

Frage der Diäten und Tagegelder der Bundesratsmitglieder noch einmal im Finanzausschuß des Bundesrates geprüft werden möge. Ich werde damit einverstanden sein, daß so verfahren wird. (C)

Präsident ARNOLD: Die Aussprache zu diesem Verhandlungsgegenstand ist abgeschlossen. Es ist beantragt worden, daß der vom Finanzausschuß erarbeitete Bericht als Stellungnahme des Bundesrates zum Bundeshaushalt an die Bundesregierung weitergeleitet wird. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Damit ist die Stellungnahme verabschiedet.

Ich glaube, es erhebt sich ebenso wenig Widerspruch gegenüber der Anregung des Herrn Senators Dr. Dudek, sich mit der Frage der Aufwendungen für die Bundesratsmitglieder noch einmal im Finanzausschuß zu beschäftigen. Ich stelle das fest.

Wir fahren in der Tagesordnung fort und kommen zu Punkt 6:

Entwurf eines Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 9. Januar 1950 (Ifd. Nr. 414).

Berichterstatter zu diesem Tagesordnungspunkt sind die Herren:

1. Allgemein: Justizminister Dr. Katz
2. Abschnitt: Gerichtsverfassungsgesetz: Minister Dr. Beyerle
3. Abschnitt: Strafprozeßordnung: Minister Dr. Katz
4. Abschnitt: Zivilprozeßordnung: Minister Dr. Hofmeister
5. Abschnitt: Übergangsbestimmungen: Stadtrat Dr. Klein.

Als erster hat das Wort Herr Justizminister Dr. Katz. (D)

Dr. KATZ (Schleswig-Holstein, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! Es liegt Ihnen der umfangreiche Entwurf des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vor. Das Ganze ist nicht ein einfaches Gesetz, sondern eine Kodifikation, ein Gesetz, das allein im Text 72 Druckseiten umfaßt. Es kann nicht meine Aufgabe sein, in diesen einleitenden Worten mehr zu sagen, als auf die grundsätzliche Bedeutung dieses Gesetzesentwurfes hinzuweisen. Dieser Gesetzesentwurf ist dazu berufen, die Rechtseinheit wieder herzustellen, die infolge der Ereignisse des Jahres 1945 in einem geradezu unerhörtem Ausmaß in Deutschland auseinandergebrochen war.

Das Prinzip, das diesem Gesetz zu Grunde liegt, ist nicht, ein großes Reformwerk zu schaffen. Das Prinzip ist, den Zustand der Rechtseinheit etwa auf derselben Linie wieder herzustellen, wie er Ende der 20er, Anfang der 30er Jahre in Deutschland bestanden hat. Man hat naturgemäß bei all den Gesetzen die nationalsozialistischen Prinzipien ausgemerzt, die teilweise in Novellen in die Gesetze hineingearbeitet worden sind. Man hat ausgemerzt die Kriegsverordnungen, die gewisse Vereinfachungen unter dem Zwang der Kriegsnotlage gebracht haben. Man hat ferner Wert darauf gelegt, die rechtsstaatlichen Garantien in vollem Umfange wieder herzustellen, teilweise sogar auszubauen. Obgleich im großen und ganzen in diesem Gesetzgebungswerk — denn es ist ein großes Ge-

(A) samtwerk, das hier vorgenommen worden ist und für das man dem Bundesjustizministerium große Anerkennung aussprechen muß — Reformen nicht vorgenommen worden sind, finden sich doch in bestimmten Einzelheiten gewisse **Verbesserungen**, teils von der Regierung vorgeschlagen, teils in den Anträgen niedergelegt, die der Rechtsausschuß in einer sehr mühseligen und langen Arbeit nunmehr in den Entwurf als Anträge hineingearbeitet hat.

Auf die Einzelheiten will ich in diesem Zusammenhang nicht eingehen. Die Herren Berichtstatter zu den einzelnen Kapiteln werden jeweils in den großen Grundlinien auf die Hauptprinzipien hinweisen. Ich möchte zum Schluß dieser Eingangsworte nur betonen, daß der Gesetzentwurf einen gewaltigen Fortschritt für das heutige Rechtsleben in Deutschland herbeiführen wird. Er wird auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, des Zivilprozesses und des Strafprozesses die Rechtseinheit, die wir seit fünf Jahren entbehren, wieder herstellen und damit auch zur Rechtseinheit auf dem Gebiete des materiellen Rechts einen erheblichen Beitrag leisten.

Präsident **ARNOLD**: Zum Kapitel Gerichtsverfassungsgesetz hat das Wort Herr Minister Dr. Beyerle.

Dr. **BEYERLE** (Württemberg-Baden), Bericht-erstatte: Herr Präsident! Meine Herren! Wenn ich zu dem Abschnitt Gerichtsverfassung zu berichten habe, darf ich Bezug nehmen einmal auf den Regierungsentwurf, dessen Artikel 1 die Gerichtsverfassung betrifft, ferner aus der Drucksache des Bundesrats auf die Empfehlungen des Rechtsausschusses zum Gerichtsverfassungsgesetz. Ich werde aber auch veranlaßt sein, in einigen Punkten die Anträge zu streifen, die Ihnen in der Drucksache bezüglich der Übergangsvorschriften vorliegen.

(B) Der Regierungsentwurf stellt die alten **Prinzipien des Berufsrichtertums** wieder klar heraus, jenes Berufsrichtertums, das, durch Rechtsstudium und Vorbereitungsdienst geschult, in zwei Prüfungen als befähigt befunden wird, das auf Lebenszeit ernannt wird und nur kraft richterlicher Entscheidung abgesetzt oder versetzt werden kann. Das ist der Inhalt einer Anzahl von Bestimmungen, die in dem Regierungsentwurf enthalten sind.

Die Änderungsvorschläge des Rechtsausschusses zu dem Kapitel Richteramt beziehen sich auf einige Bestimmungen über die **Voraussetzungen für die Erlangung der Befähigung zum Richteramt**. Es wird in dem Änderungsvorschlag Punkt 1 klargestellt, daß ein Teil des **Vorbereitungsdienstes** auch bei anderen Gerichten als den ordentlichen Gerichten verbracht werden kann, also z. B. bei Arbeitsgerichten, Verwaltungsgerichten, aber nicht bloß bei Verwaltungsbehörden, wie der Regierungsentwurf vorsah, sondern auch bei Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts. In Zusammenhang mit der Vereinheitlichung der **wissenschaftlichen und praktischen Voraussetzungen** für die Erlangung der Befähigung zum Richteramt steht eine Anzahl von Übergangsvorschriften, die auf der Drucksache in den Übergangs- und Schlußbestimmungen unter den Ziffern 79 und 80 enthalten sind und zu denen der Rechtsausschuß Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt hat, die Sie in der Drucksache Nr. 3—5 finden. Hierbei ist von Bayern auch eine Übergangsvorschrift gewünscht worden bezüglich des Rechtsstudiums an Hochschulen, die nicht Universitäten sind. Es ist hier ein Übergang von einem Jahr vom In-

krafttreten des Gesetzes ab vorgesehen. Ein weiterer neuer Vorschlag soll unter der Ziffer 80a in die Übergangsvorschriften aufgenommen werden, der die Möglichkeit gibt, ein sogenanntes **Kommis-sorium** generell für Referendare zu geben. Das ist ein Vorbehalt, der von Baden, sowohl vom Lande Baden wie vom Landesbezirk Baden des Landes Württemberg-Baden, gewünscht worden ist und den der Rechtsausschuß zur Annahme empfiehlt.

Noch eine kurze Bemerkung zu dem Abschnitt Richteramt. Es ist in den Verhandlungen des Rechtsausschusses auch die Frage aufgeworfen worden, ob die Neukonstitution der Bestimmungen, wie sie sich aus dem Regierungsentwurf und den Zusatzanträgen ergibt, nicht diejenigen Erleichterungen wieder beseitigt, die **umgesiedelten volksdeutschen Juristen** und **heimatvertriebenen volksdeutschen Juristen** in den Verordnungen aus den Jahren 1938/39 wie in der Gesetzgebung der Jahre seit 1945 eingeräumt worden sind. Es ist die übereinstimmende Auffassung des Bundesjustizministeriums und des Rechtsausschusses, daß von einer Beseitigung derartiger Ermöglichkeiten, derartiger Vereinfachungen des Übertritts von Flüchtlingsjuristen in den heimischen Richterdienst keine Rede sein kann, daß diese Bestimmungen vielmehr in vollem Umfang weiterbestehen.

Der zweite Abschnitt des Gerichtsverfassungsgesetzes betrifft die **Gerichtsbarkeit**. Hierauf beziehen sich die Bestimmungen des Regierungsentwurfes Nr. 9 bis 17 und die Übergangsvorschrift Ziffer 81. Nach der unter Nr. 9 neu gefaßten Bestimmung über die ordentlichen Gerichte tritt an die Stelle des früheren Reichsgerichts das Obere Bundesgericht für das Gebiet der ordentlichen Gerichtsbarkeit, das in Artikel 96 Abs. 1 des Grundgesetzes vorgesehen ist, und diesem Oberen Bundesgericht wird nun durch den Regierungsentwurf, dem der Rechtsausschuß zustimmt, der Kenn-Name „Bundesgerichtshof“ beigelegt. Das **Bayerische Oberste Landesgericht** ist in der Aufzählung der ordentlichen Gerichte nicht enthalten, war auch früher darin nicht enthalten. Es wurde darüber gesprochen. Man war übereinstimmend der Auffassung, daß eine Nennung nicht notwendig ist, weil dieses Bayerische Oberste Landesgericht teils an die Stelle von Oberlandesgerichten, teils an die Stelle des Bundesgerichts tritt, also in die ordentliche Gerichtsbarkeit ohne besondere Nennung einbezogen ist. Unter den besonderen Gerichten des § 14 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind die in Württemberg-Baden eingeführten **Friedensgerichte** nicht genannt. Ihre Einführung hatte auf § 13a des Gerichtsverfassungsgesetzes beruht, und dieser wird nach dem Regierungsentwurf aufgehoben. Aber trotzdem bleiben diese Friedensgerichte aufrecht erhalten infolge der Übergangsvorschrift Ziffer 81.

Sodann ist zu dem Abschnitt „**Amtsgerichte**“ einiges in Kürze noch zu bemerken. Auf diesen Abschnitt beziehen sich die Bestimmungen des Regierungsentwurfes Nr. 18 bis 24 und die Änderungsanträge des Rechtsausschusses Nr. 3 und 4. Hervorzuheben ist, daß die Zuständigkeit der **Amtsgerichte** im Zivilprozeß bei Vermögensstreitigkeiten künftighin bei 1000 DM liegen soll. Also ein Vermögensstreit, der nicht 1000 DM übersteigt, beginnt im Instanzenzug in der Zuständigkeit des Amtsgerichts. Durch die Militärregierungsgesetze war die Zuständigkeit der Amtsgerichte auf 2000 DM festgelegt. Es tritt also eine wesentliche Verschiebung in der Zuständigkeit zwischen Amts-

(C)

(D)

- (A) gerichten und Landgerichten ein. Dann ist bezüglich der Zuständigkeit des Amtsgerichts in Strafsachen eine Verdeutlichung durch den Änderungsantrag Nr. 4 vorgeschlagen. Diese Begrenzung der Zuständigkeit in Strafsachen geschieht nach dem Änderungsantrag in der Weise, daß nicht auf eine höhere Freiheitsstrafe als 2 Jahre Zuchthaus und nicht auf Sicherungsverwahrung erkannt werden kann. Innerhalb dieses Zuständigkeitsrahmens besteht dann eine Unterteilung zwischen Amtsgerichten und Schöffengerichten. Auf das Nähere brauche ich wohl nicht einzugehen.

Ich komme zu dem vierten Abschnitt des Gerichtsverfassungsgesetzes, zu den Schöffengerichten. Die **Schöffengerichte** waren durch die Vereinfachungsverordnung vom 1. 9. 1939 außer Anwendung gesetzt. Nach 1945, vor allem in den Jahren 1947/48, haben die Länder die Schöffengerichte wieder eingeführt. Der Regierungsentwurf bringt nun unter Nr. 25 eine Neufassung der sämtlichen Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über das Schöffengericht. Das sind die §§ 28 bis 58 des Gerichtsverfassungsgesetzes, durch welche die Rechtseinheit wieder hergestellt werden soll. Es werden die Vorschriften über die Fähigkeit zur Berufung zum Schöffenamte, über die Gewinnung einer Auswahl von Laienrichtern durch Aufstellung einer Vorschlagsliste durch die Gemeindevertretung, über Auslosung der für 1 Jahr erforderlichen Schöffen usw. gegeben.

Eine eingehende Prüfung fand im Rechtsausschuß die Frage, ob dem Regierungsentwurf beizutreten sei, nach welchem nicht wie im früheren Gerichtsverfassungsgesetz die Liste aller zum Schöffenamte befähigten Personen als Urliste der Schöffenauswahl durch den Wahlausschuß zu Grunde gelegt wird, sondern eine von der Gemeindevertretung besonders geschaffene **Vorschlagsliste**. Dieser Vorschlag des Regierungsentwurfs wurde von einzelnen Ländern sowohl aus politischen Gründen als auch — dies namentlich von den Stadtstaaten — aus praktischen Gesichtspunkten beanstandet. Der Rechtsausschuß hat sich in seiner Mehrheit für den Regierungsentwurf entschieden in der Überzeugung, daß hierdurch ein unnützer Arbeitsaufwand erspart werden kann und die Qualität der Schöffen verbessert wird. Aber er hat einen Vorbehalt für die **Stadtstaaten** in der Übergangsvorschrift Ziffer 83a vorgesehen, wonach Bremen und Hamburg die **Urliste** des früheren Systems beibehalten können. Auch Berlin hat die Absicht ausgesprochen, an dieser Urliste in seinem Gesetzgebungsbereich festzuhalten.

- (B) Ein wesentlicher Punkt bei unseren Beratungen war auch die Frage, ob den in § 23 des Gerichtsverfassungsgesetzes aufgezählten **Unfähigkeitsgründen**, also den Gründen, aus denen ein Mensch nicht Schöffe werden kann, ein Grund aus politischer Belastung zuzurechnen sei. Der Ausschuß hat dem Bedürfnis, diesen Gesichtspunkt zu beachten, Rechnung getragen durch Vorschlag der Ziffer 83b in den Übergangsvorschriften, in der gesagt wird, daß Unfähigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen über Entnazifizierung ebenfalls als Grund für die Unfähigkeit zum Schöffen weiter gelten soll.

Dann schlägt der Ausschuß vor, im Regierungsentwurf einen Satz zu streichen, der dem Verfassungsgrundsatz der **Gleichheit von Mann und Frau** widerspricht. Das ist Punkt 5c unserer Anträge.

Was die **Landgerichte** anlangt, so enthält der Regierungsentwurf unter den Nummern 26 bis 39 gesetzliche Änderungsvorschläge, und der Rechtsausschuß stellt hierzu die aus den Punkten 6 bis 9 seiner Zusammenstellung ersichtlichen Anträge. Der Regierungsentwurf bringt für alle Länder die bisher nur in der britischen Zone übliche **Wiedereinführung des Präsidiums** bei den Landgerichten. Also an die Stelle des Landgerichtspräsidenten im Sinne des einstigen Führerprinzips tritt jetzt wieder die selbstverwaltende demokratische Einrichtung des Präsidiums.

Was die **Gliederung des Landgerichts in Kammern** anlangt, so mag erwähnt werden, daß die Zivilkammern nunmehr wieder in der Besetzung mit 3 Richtern entscheiden sollen, ferner daß die Strafkammern nicht nur mit Berufsrichtern besetzt, sondern durch 2 Schöffen ergänzt werden sollen und daß es neben den großen Strafkammern auch kleine Strafkammern gibt. Die großen Strafkammern werden mit 3 Richtern und 2 Schöffen besetzt. Die kleinen Strafkammern will der Regierungsentwurf mit 1 Richter und 2 Schöffen besetzen, wobei der Vorsitzende nicht Direktor zu sein braucht. Vom Ausschuß wird demgegenüber beantragt, die kleinen Strafkammern mit 2 Richtern und 2 Schöffen zu besetzen und die Bestimmung zu streichen, aus der folgt, daß der Vorsitzende nicht Direktor zu sein braucht. Dieser Beschluß ist mit Mehrheit gefaßt worden. Er wurde — das darf ich gegenüber dem von dem Lande Württemberg-Hohenzollern gestellten Antrag, die Regierungsvorlage wieder herzustellen, bemerken — damit begründet, daß die Zusammensetzung der kleinen Strafkammer aus 2 Richtern und 2 Schöffen zur Hebung der Autorität gegenüber dem Amtsgericht, dessen Urteile in der Berufung vor die kleine Strafkammer kommen, diene und der Leistungsfähigkeit der kleinen Strafkammer ebenfalls förderlich sei.

Es sind dann noch **Übergangsbestimmungen für die britische Zone** vorgesehen, wonach die Laienbeisitzer bei der Strafkammer erst ab 1. Januar 1951 in Wirkung treten.

Ich komme zu den **Schwurgerichten**. Diese werden für das ganze Bundesgebiet wieder eingeführt, und zwar bestehend aus 3 Richtern und 6 Geschworenen, die zusammen in einer gemeinschaftlichen Entscheidung über Schuld- und Straffrage zu befinden haben. Die Zuständigkeit der Schwurgerichte ist in dem Regierungsentwurf geordnet unter Nr. 40 § 80 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Sie sehen, daß nur mehr die schwersten Verbrechen, und zwar im wesentlichen nur solche mit Todesfolge, zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehören. Der Rechtsausschuß ist diesem Vorschlag der Regierung beigetreten. Er hat aber mit Rücksicht auf die Verhältnisse in der britischen Zone eine **Übergangsvorschrift für die britische Zone** getroffen in der Ergänzung der Ziffer 84 der Übergangsvorschriften. Der Ausgangspunkt für diesen Änderungsantrag ist die Tatsache, daß Verbrechen gegen die Menschlichkeit in der britischen Zone zur Zeit von den Schwurgerichten abgeurteilt werden. Die Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind im Gesetz nicht unter die Schwurgerichtsdelikte aufgenommen. Man hat aber anerkannt, daß es mißlich wäre, wenn nun mit dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes in der britischen Zone, noch ehe die Strafkammern Laienbeisitzer haben, für diese Delikte die Zuständigkeit der Schwurgerichte aufhören würde. Es sollen also, solange in der

(A) britischen Zone die Strafkammern noch nicht mit Laien neben den Berufsrichtern besetzt sind — das ist bis Ende 1950 — die Schwurgerichte weiterhin diejenigen Delikte zu erledigen haben, die ihnen durch die maßgebende Verordnung der britischen Zone zugewiesen sind, darunter in erster Linie und vor allem die Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Bezüglich der Kammern für Handelssachen bringt der Regierungsentwurf lediglich die Wiederherstellung der früheren Bestimmungen. Der Rechtsausschuß hat hier keine Änderung vorgeschlagen.

Dann der Abschnitt über die Oberlandesgerichte! Hier bringt der Regierungsentwurf die Bestimmungen Nr. 42 bis 50. Der Rechtsausschuß schlägt Änderungen in den Punkten 10 und 10 a vor. Dabei ist einmal eine Übergangsvorschrift für die Zweigstelle Karlsruhe des Oberlandesgerichts Stuttgart vorgesehen (Ziffer 85 a). Die Begründung ist aus der Drucksache ersichtlich.

Hervorgehoben sei dann, daß bei den Oberlandesgerichten als Hilfsrichter nur auf Lebenszeit ernannte Richter bestellt werden sollen. Das wird in unserem Änderungsantrag unter Punkt 10 klargestellt. Auch der Regierungsentwurf hatte die gleiche Absicht. Es ist aber aus sprachlichen und systematischen Gründen eine Neufassung gewählt worden, in der gesagt wird: nur auf Lebenszeit ernannte Richter dürfen Hilfsrichter beim Oberlandesgericht sein. Diese Vorschrift nun, daß beim Oberlandesgericht nur auf Lebenszeit angestellte Richter, also Richter des Landgerichts oder des Amtsgerichts, als Hilfsrichter tätig sein dürfen, machte der hessischen und bremischen Verwaltung Schwierigkeiten. Deshalb ist für diese Länder eine Übergangsvorschrift in Ziffer 84 a beantragt.

(B) Wie ist nun die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts? In Zivilsachen für Berufung gegen landgerichtliche Urteile der ersten Instanz und für Beschwerden in gleichem Umfang! Die Senate sind mit 3 Richtern besetzt. In Strafsachen ist das Oberlandesgericht erste und letzte Instanz für schwerste Verbrechen gegen den Staat, für Hochverratsverbrechen, die dem Oberlandesgericht vom Bundesgericht überwiesen werden können, wenn es sich nur um Angriffe gegen das Land, gegen die Landesverfassung handelt. Vor allem aber ist das Oberlandesgericht in Strafsachen Revisionsinstanz gegen die Urteile des Landgerichts, also der Strafkammer, als Berufungsgericht. In dieser Eigenschaft sind die Senate mit 3 Richtern zu besetzen, als erste Instanz mit 5 Richtern.

Es ist hier nun noch ein Antrag gestellt unter Punkt 10 a unserer Drucksache, der den Zweck hat, die Rechtseinheit zu erhalten. Es soll nämlich, wenn ein Oberlandesgericht bei seiner Entscheidung in einer Sache, in der für die Revision der Bundesgerichtshof zuständig wäre, von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes abweichen will, das Oberlandesgericht sie diesem vorlegen müssen.

Nun komme ich zu den Vorschriften über den neu zu bildenden Bundesgerichtshof, die im Regierungsentwurf unter Nr. 51 enthalten sind. Diese Vorschriften entsprechen im wesentlichen den früheren über das Reichsgericht gegebenen Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes. Unter § 123 finden Sie die Bestimmung, die aber noch nicht ausgefüllt ist, über den Sitz des Bundesgerichtshofes. Der Rechtsausschuß hat sich mit dieser Frage nicht näher befaßt, weil ihm das wohl vom

Bundesjustizminister noch nicht abschließend gesammelte Material über die verschiedenen Anträge und Anerbietungen der Länder und Städte nicht vorgelegt worden war.

Was die Zusammensetzung der Senate anlangt, so entscheiden die Senate des Bundesgerichts in der Besetzung mit 5 Richtern. Hilfsrichter sind für das Bundesgericht nicht vorgesehen. Die Zuständigkeit des Bundesgerichts kann in Strafsachen eine erstinstanzliche sein. Das Bundesgericht ist erste und letzte Instanz für die Sachen des Hochverrats und der Parlamentsspionage. Es ist Revisionsinstanz in Zivilsachen und Revisionsinstanz in Strafsachen, wie das in den §§ 133 und 135, die in dem Regierungsentwurf abgedruckt sind, vorgesehen ist. Es ist auch Beschwerdeinstanz, wie das in § 133 Nr. 2 vorgesehen ist.

Zu diesem § 133 Nr. 2 ist aber ein Ergänzungsantrag zu stellen, der nicht in der Drucksache, die die Beschlüsse des Rechtsausschusses enthält, mit aufgeführt ist. Es ist offenbar ein Versehen. Es handelt sich um eine Einschaltung, die noch am letzten Sitzungstage beschlossen worden ist. Sie liegt Ihnen vor auf dem Blatt, wo es heißt: Ergänzungsantrag des Rechtsausschusses zum GVG und EGGVG zu Artikel 1, Abschnitt I Nr. 51. Hier ist gesagt, daß in § 133 Nr. 2 nach § 519 ein Absatz 2 einzufügen ist: „und § 546 Absatz 3“. Diese Einschaltung, die der Rechtsausschuß beschlossen hat, ist eine Folge der Neufassung des § 546 ZPO über die Revision in Zivilsachen, die vom Rechtsausschuß Ihnen vorgeschlagen wird und die ja nachher in dem Referat über den Zivilprozeß zur Sprache kommen wird.

Zur Herbeiführung einheitlicher Rechtsanwendung sind im Regierungsentwurf entsprechend früheren Bestimmungen bezüglich des Reichsgerichts Große Senate und die Vereinigten Großen Senate vorgesehen.

Von der Staatsanwaltschaft handelt der 10. Titel des Gerichtsverfassungsgesetz. Hierzu bringt der Regierungsentwurf die Bestimmungen unter Nr. 52—61. Der Rechtsausschuß hat nur den mehr stilistisch zu wertenden Abänderungsantrag zu Nr. 61 (Punkt 12 in unserer Drucksache) gestellt, und zwar betrifft diese Änderung die Bestimmung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, wo lediglich das Wort „näher“ gestrichen werden soll.

Einige Bemerkungen noch zu diesem Abschnitt! Es ist erörtert worden, warum der Bundesanwalt keine Aufsicht- und Leitungsbefugnis über die Staatsanwälte der Länder habe, wie sich das aus dem § 147 ergibt (Nummer 57 der Regierungsvorlage). Die Antwort darauf ist, daß die verfassungsrechtliche Lage, wonach die Justiz und die Einrichtung der Staatsanwaltschaft Ländersache sind, die Konsequenz mit sich bringt, daß im jetzigen bundesstaatlichen Aufbau der Bundesanwalt keine Leitungsbefugnis gegenüber den Staatsanwälten der Länder hat.

Es hat dann noch eine eingehende Erörterung stattgefunden zu der Frage, die durch § 146 GVG beantwortet ist, nämlich zu der Frage des Weisungsrechtes. Dieser § 146 sagt: „Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben den dienstlichen Anweisungen ihres Vorgesetzten nachzukommen“. Es wurde in einer gemeinsamen Besprechung mit dem Strafprozeßordnungsausschuß die Frage der Grenze dieser dienstlichen Weisung besprochen. Die übereinstimmende oder jedenfalls überwiegende Meinung war die, daß der Staatsanwalt wie jeder Verwaltungsbeamte Weisungen Folge zu leisten habe,

(A) wenn sie nicht klar im Widerspruch zum Strafgesetzbuch oder zu Normen des Sittengesetzes stehen, daß er selbstverständlich versuchen könne, seine abweichende Meinung bei seinem Vorgesetzten vorzubringen, um diesen etwa von seiner Weisung abzubringen, daß er aber, wenn das nicht gelinge, der Weisung Folge leisten müsse. Eine andere Meinung ging allerdings dahin, man könnte vielleicht doch den Standpunkt vertreten, daß der Staatsanwalt nicht ein gewöhnlicher Beamter sei, sondern ein Organ der Rechtspflege, das nicht in gleicher Weise an Weisungen gebunden werden könne wie ein anderer Beamter. Zu irgendeinem Antrag oder zu irgendeiner Entschließung hat die eingehende Erörterung keine Veranlassung gegeben.

Zu den folgenden Titeln des Gerichtsverfassungsgesetzes, die über die Geschäftsstelle, die Zustellung durch den Vollstreckungsbeamten, Rechtshilfe, Öffentlichkeit der Verhandlung, Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung handeln, enthält der Regierungsentwurf einige Bestimmungen in den Nummern 62 bis 77. Hierzu hat der Rechtsausschuß nur 2 Anträge gestellt, nämlich die Anträge unter den Nummern 13 und 14 der Drucksache. Punkt 13 schlägt eine Änderung vor bezüglich des Ausschlusses der Öffentlichkeit. Der Regierungsentwurf sieht in Nr. 72 vor, daß die Verhandlung in Ehesachen nicht öffentlich ist. Der Rechtsausschuß schlägt demgegenüber vor, diese Bestimmung wie folgt zu fassen:

In Ehesachen ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn eine der Parteien es beantragt oder das Gericht es für angemessen hält.

In dem uns vorliegenden Antrag des Landes Württemberg-Hohenzollern wird die Wiederherstellung der Regierungsvorlage zu diesem Punkt gewünscht.

(Renner: Davon habe ich abgesehen!)

— So!

(Renner: Das habe ich nur mündlich angekündigt!)

— Um so besser! Dann brauche ich gar nicht viel dazu zu sagen.

Die Begründung für den Antrag des Rechtsausschusses bitte ich aus der Drucksache (Seite 6) zu entnehmen.

Der Punkt 14 unserer Änderungsanträge ist dadurch bedingt, daß für die Kleine Strafkammer statt eines Richters und zwei Schöffen nun zwei Richter und zwei Schöffen vorgesehen sind. Bei dieser gleichen Zahl von Berufsrichtern und Schöffen war es notwendig, eine Bestimmung darüber zu treffen, wie bei Stimmengleichheit das Ergebnis festgestellt werden soll. Diese Bestimmung finden Sie in den Anträgen in Punkt 14.

Endlich haben wir zu dem Titel „Gerichtsferien“ einen Antrag gestellt. Der Regierungsentwurf sagt: Gerichtsferien finden nicht statt. Das ist der ganze Inhalt des Titels „Gerichtsferien“. Wir sind der Meinung, daß man diesen ganzen Titel streichen, also die Negation nicht besonders hervorheben soll.

Nun komme ich noch kurz zu dem Abschnitt II des Artikel 1, der von dem Einföhrungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz handelt. Hier hat der Regierungsentwurf seine Gesetzesvorschläge in den Nummern 79 bis 81 der Regierungsvorlage gebracht.

Der Rechtsausschuß stellt unter den laufenden Nummern 16 und 17 der Drucksache zwei Änderungsanträge. Dazu muß ein weiterer Änderungsantrag mit berücksichtigt werden, den Sie auf der heute ausgegebenen Ergänzung der Anträge des

Rechtsausschusses zum GVG und EGGVG finden und der den § 8 EGGVG betrifft. Dieser § 8 des Entwurfs, den Sie unter Nr. 80 abgedruckt finden, bestimmt, daß Revisionen in Zivilsachen, die an sich in die Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs fallen, durch Landesgesetz dem obersten Landesgericht zugewiesen werden können, jedoch mit der Begrenzung, die in dem Absatz 2 abgedruckt ist, wo es heißt:

Diese Vorschrift findet jedoch auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in denen für die Entscheidung Bundesrecht in Betracht kommt, keine Anwendung, es sei denn, daß es sich im wesentlichen um Rechtsnormen handelt, die in den Landesgesetzen enthalten sind.

Hierzu war von Bayern beantragt worden, die Worte „im wesentlichen“ umzuändern in „überwiegend“. Dieser Vorschlag ist nicht angenommen worden. Der Ausschuß hat es beim Regierungsentwurf belassen.

Nun ist aber ferner durch die Änderungen zum § 546 ZPO auch hier eine Einschaltung notwendig und beschlossen worden. In § 8 Absatz 1 EGGVG sind nach dem Wort „Revisionen“ einzufügen die Worte „und Beschwerden“.

Dann enthält § 9 EGGVG die Vorschrift, daß durch die Gesetzgebung eines Landes, in dem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, die zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörenden Entscheidungen in Strafsachen ausschließlich einem der mehreren Oberlandesgerichte oder einem obersten Landesgericht zugewiesen werden können. Hier hatte der Regierungsentwurf nur für Strafsachen diese Zuweisungsmöglichkeit vorgesehen. Der Rechtsausschuß beantragt, die Worte „in Strafsachen“ zu streichen, so daß also diese Zuweisungsmöglichkeit an eines von mehreren Oberlandesgerichten oder ein oberstes Landesgericht allgemein geschaffen werden soll.

Endlich wird vorgeschlagen, einen § 10, der im Regierungsentwurf nicht vorgesehen war, neu einzuschalten, und zwar in der Fassung, wie Sie sie aus unserer Drucksache unter der laufenden Nr. 17 ersehen, mit der Begründung, wie sie dort angeführt ist.

Das, meine Herren, sind die wesentlichsten Dinge, die ich Ihnen vortragen zu müssen glaubte. Alles übrige bitte ich aus den Drucksachen zu entnehmen. Der Rechtsausschuß stellt also den Antrag, diesem Abschnitt des Regierungsentwurfs nach Maßgabe der gestellten Anträge zuzustimmen.

Präsident **ARNOLD**: Zum Kapitel Strafprozeß hat das Wort als Berichterstatter Herr Minister Dr. Katz.

**RENNER** (Württemberg-Hohenzollern) (zur Geschäftsordnung): Sollte nicht über die einzelnen Abschnitte getrennt abgestimmt werden?

Präsident **ARNOLD**: Es wäre zweckmäßig, wenn die Herren Berichterstatter erst die einzelnen Kapitel durchgehen.

**RENNER** (Württemberg-Hohenzollern): Dann bringt man alles durcheinander. Es sind viele Änderungsanträge gestellt. Ich würde es für richtig halten, nach den einzelnen Gesetzen getrennt abzustimmen.

Dr. **HOFMEISTER** (Niedersachsen) (zur Geschäftsordnung): Die einzelnen Gesetze sind irgendwie miteinander verzahnt. Es geht nicht anders, als daß

(A) wir erst die Berichte entgegennehmen und dann über die Anträge insgesamt abstimmen.

Präsident **ARNOLD**: Es scheint die Auffassung der Mehrheit zu sein, daß man erst die einzelnen Berichtersteller zu Wort kommen läßt.

**Dr. KATZ** (Schleswig-Holstein), Berichtersteller: Herr Präsident! Meine Herren! Sie werden es mir nicht übelnehmen, wenn ich mich angesichts der vorgerückten Stunde und des noch nicht erledigten Teils der Tagesordnung auf ganz wenige Bemerkungen beschränke.

Ihnen allen liegen die Abänderungsanträge vor, die der Rechtsausschuß zu der Regierungsvorlage gestellt hat. Ich bitte die Herren, die sich im einzelnen über die Abänderungsvorschläge informieren wollen, aus diesen Anträgen des Rechtsausschusses die notwendigen Kenntnisse zu entnehmen.

Was die Vorschläge zur **Reform des Strafprozesses** anbelangt, so sind sie teils in der Regierungsvorlage enthalten, teils in den neuen Anträgen, die der Rechtsausschuß beschlossen hat. Gestatten Sie mir, mit wenigen Worten nur auf einige der wichtigsten Punkte einzugehen, ohne den Inhalt im einzelnen zu behandeln. Ein solcher Punkt ist die **Verteidigung der Zeugen im Strafprozeß**, die wir als **Sollvorschrift** wieder einführen mit Rücksicht auf die schlechten Erfahrungen, die wir mit dem bisherigen System in den letzten zehn Jahren gemacht haben.

Das andere ist eine **Verstärkung des Haftprüfungsverfahrens**. Wir haben in regelmäßigen Zeiträumen eine richterliche Prüfung vorgeschrieben.

Ein Drittes ist die **notwendige Verteidigung** in Strafsachen bei Fällen von Untersuchungshaft und vor der Strafkammer generell auf Antrag bei allen Verbrechen.

(B) Ein Viertes ist die Wiedereinführung der richterlichen **Voruntersuchung** in gewissen Sachen als **Mußvorschrift**, in anderen als **Kannvorschrift**. Sie war bekanntlich in den letzten zehn oder fünfzehn Jahren weitgehend weggefallen.

Ein Fünftes ist die **Einschränkung der Revision** in Strafsachen bei der **kleinen Kriminalität**. Wenn Sie das System richtig verstanden haben, haben wir jetzt bei der großen Kriminalität zwei Instanzen, eine Tatsacheninstanz und eine Revisionsinstanz; bei der kleinen Kriminalität haben wir drei Instanzen: Amtsgericht, Landgericht und Oberlandesgericht. Der Rechtsausschuß hat es für richtig gehalten, die Revision bei der kleinen Kriminalität auf diejenigen Fälle zu beschränken, in denen Rechtsbeschwerden vorliegen, und die Zulässigkeit der Revision von einem besonderen Beschluß des *judex ad quem*, d. h. also von einem Vorbeschluß des Oberlandesgericht abhängig zu machen.

Mit diesen paar Worten habe ich Ihnen den Hauptinhalt der Novelle dargelegt. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Anträgen, auf die ich hiermit verweisen darf.

Präsident **ARNOLD**: Zum Kapitel **Zivilprozeß** erteile ich das Wort Herrn Minister Dr. Hofmeister.

**Dr. HOFMEISTER** (Niedersachsen), Berichtersteller: Herr Präsident! Meine Herren! Ich will mich ebenfalls kurz fassen. Ich möchte sprechen zu Artikel 2 der Regierungsvorlage und nehme deswegen Bezug auf die uns vorliegende Anlage 2 mit dem **rosaroten Rücken**. Das ist die Zusammenstellung der Bestimmungen aller Bücher der Zivilprozeßordnung, wie wir sie seither kennen.

Im allgemeinen hat der Rechtsausschuß gegen die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Änderungen der Zivilprozeßordnung keine Einwendungen zu erheben. Aber einige, zahlenmäßig nicht erhebliche, Abänderungs- und Ergänzungsanträge sind unter II, Zivilprozeßordnung, zu den Nummern 7, 12, 19, 20 und 35 des Regierungsentwurfs angeführt. Sie betreffen eine Neufassung des § 70 Absatz 1 ZPO, der von der Wirksamkeit des Beitrittes eines Nebenintervenienten handelt, dann den § 6, der den Amtsbetrieb auch im Kostenfestsetzungsverfahren einführt, ferner die Überschrift des Titels über die Zustellung und in den §§ 190 Absatz 3 und 191 Nr. 6 die Beseitigung eines offenbaren Irrtums im Zustellungsverfahren. Die Neufassung des § 250 betrifft die Voraussetzungen der Aufnahme eines unterbrochenen oder ausgesetzten Verfahrens. Es handelt sich um eine Anpassung des § 250 an die Vorschriften der §§ 241 und 244.

Dann darf ich auf einen Umstand hinweisen, bei dem ich mich leider schriftlich nicht vorbereiten konnte, weil mir die Unterlagen in diesem Umfang erst heute morgen zugegangen sind. In den Anträgen des Regierungsentwurfs zur Strafprozeßordnung wird unter Nr. 110 folgende Fassung des § 268 Absatz 1 StPO vorgeschlagen: „Das Urteil ergeht im Namen des Volkes“. Es erscheint richtig und auch zweckmäßig, dementsprechend nach Nr. 43 der Regierungsvorlage in § 313 ZPO einen **Absatz 1 einzufügen**, der lautet: „Das Urteil ergeht im Namen des Volkes“. Dann würden die nächsten Absätze folgen, wie sie bei § 313 verzeichnet sind.

Ich bitte den Herrn Präsidenten, diese Anregung vielleicht mit in die Ergänzungen aufzunehmen, die eben zum Gerichtsverfassungsgesetz vorgetragen worden sind, um im Strafurteil und im Zivilurteil die gleiche Überschrift zu haben.

Ein weiteres Wort zu der Bestimmung des § 481. Der Rechtsausschuß schlägt vor, die Regierungsvorlage in der Weise zu ergänzen, daß die **Eidesleistung**, wie es auch für die Strafprozeßordnung vorgeschlagen worden ist, von dem Zwang der religiösen Beteuerung freigestellt wird.

Dann noch ein Abänderungsvorschlag zu § 514. Der Absatz 2 dieser Bestimmung soll gestrichen und als neuer § 624a eingesetzt werden, weil er sich nur auf Ehesachen bezieht.

Während diese vorgeschlagenen Änderungen und einige am Schluß noch zu erwähnende Änderungen mehr technischer Art und nicht von sehr erheblicher Bedeutung sind, komme ich jetzt auf ein Gebiet, welches doch des Nachdenkens und auch der Entscheidung bedarf. Das sind die Vorschriften über die **Aussageerlaubnis von Beamten und Richtern** über Umstände, die sie während ihrer Amtentätigkeit in Erfahrung gebracht haben. Auch hier schlägt der Rechtsausschuß eine ähnliche Fassung der Vorschriften vor, wie sie in der Regierungsvorlage in Artikel 3 für den Strafprozeß unter laufender Nr. 17 vorgesehen ist. Ich will mich im einzelnen auf den Vortrag der beiden Abänderungsvorschläge beschränken und verweise auf die Ziffer 6 der zusammengefaßten Änderungsvorschläge zu der laufenden Nr. 48, wo zu den §§ 376 Absatz 1, 376 Absatz 4 und 376 Absatz 5 die entsprechenden Bestimmungen in Vorschlag gebracht werden. Sie stimmen, soweit ich es überprüft habe, in vollem Umfang mit der Regelung überein, wie sie in der Strafprozeßordnung vorgesehen ist. Es wird also eine Angleichung der Bestimmungen vorgenommen.

(A) Dann schlägt der Rechtsausschuß in Verfolg der Neuregelung in § 376 eine Änderung des § 408 vor, wie er unter der laufenden Nr. 51 der Regierungsvorlage vorgesehen ist. Sie finden diesen Änderungsvorschlag unter laufender Nr. 7 der Abänderungsvorschläge.

Sodann komme ich auf das Gebiet der **Rechtsmittel** und die Höhe der **Berufungssumme**. Ich darf verweisen auf die Regierungsvorlage Nr. 63 und die Vorschläge des Rechtsausschusses unter Nr. 11. In Verbindung mit den Vorschriften über die Rechtsmittel hat der Rechtsausschuß erörtert, ob die Beibehaltung einer Berufungssumme, welche die Regierungsvorlage auf 100 DM beziffert, überhaupt angebracht ist.

In Zusammenhang damit stand die Frage, ob die durch die Entlastungsverordnung vom 9. 9. 1915 eingeführten **unanfechtbaren Schiedsurteile** bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert bis 100 DM beibehalten werden sollen. Der Rechtsausschuß hat sich in seiner Mehrheit für die Regierungsvorlage und gegen den Fortfall der Schiedsurteile ausgesprochen, ohne die rechtspolitischen Erwägungen, die für einen möglichst sicheren Rechtsschutz sprechen, zu verkennen. Die Mehrheit des Rechtsausschusses hält die Aufrechterhaltung einer Berufungssumme mäßigen Umfangs für erforderlich, um eine Prozessiersucht und damit eine übermäßige Belastung der Landgerichte sowie die mit ihr notwendig verbundene Aufblähung des Gerichtsapparates zu vermeiden.

Auch in der Revisionsinstanz wird die Frage, ob die Revision von der Höhe des Beschwerdegegenstands abhängen soll, akut. Der Rechtsausschuß hat diese Frage in Übereinstimmung mit dem bisher geltenden Recht bejaht und ist insoweit auch grundsätzlich der Regierungsvorlage beigetreten.

(B) Hinsichtlich der Höhe des Beschwerdegegenstands im besonderen wurden Vorschläge erörtert, sie niedriger zu halten als die Regierungsvorlage, in der 10 000 DM vorgesehen sind, und es bei der früheren Höhe von 6000 DM zu belassen. Der Mehrheit des Rechtsausschusses erschien jedoch die **Revisionssumme** von 10 000 DM angemessen. Hierbei wurde erwogen, daß auch bei geringerem Streitwert oder in Verfahren über nicht-vermögensrechtliche Ansprüche die **Revision** nach der Regierungsvorlage dann gegeben ist, wenn sie mit Rücksicht auf die **grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache** oder wegen Abweichung von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs zugelassen wird. Allerdings hatte der Rechtsausschuß erhebliche Bedenken dagegen, daß die Regierungsvorlage die Entscheidung darüber, ob die Revision aus den vorgenannten Gründen zugelassen werden soll, ausschließlich dem Oberlandesgericht selbst zuweist. Es erschien dem Ausschuß im Hinblick auf das Erfordernis des Vertrauens zur Rechtspflege nicht angängig, daß ein Gericht endgültig darüber befinden soll, ob sein eigenes Urteil aus grundsätzlichen Erwägungen angreifbar ist oder nicht. Die Rechtssuchenden würden eine solche Regelung nicht verstehen. Auf der anderen Seite brauchen diese Erwägungen nicht dazu zu führen, die Revision zunächst allgemein zu ermöglichen und dem Revisionsgericht die Entscheidung darüber zuzuweisen, ob das Rechtsmittel für zulässig erachtet werden soll oder nicht. Der Ausschuß hält es vielmehr für ausreichend, aber auch für notwendig, daß das **Oberlandesgericht** sich ausdrücklich darüber ausspricht, ob es die **Revision nicht zulassen** will, daß es diesen Ausspruch begründet und daß

gegen diese Entscheidung die Möglichkeit der sofortigen Beschwerde gegeben wird, über die dann nach allgemeinen Regeln das Revisionsgericht befindet. (C)

Der Rechtsausschuß schlägt daher eine Neufassung des § 546 vor, welche diesem Erfordernis Rechnung trägt. Diese Lösung macht dann aber eine Sondervorschrift in § 552 über den Beginn der Revisionsfrist notwendig, ferner eine Änderung des § 577 ZPO, der die Einlegung der sofortigen Beschwerde im allgemeinen regelt. Eine weitere Folge ist eine Ergänzung des § 705 über den Eintritt der Rechtskraft und des § 133 GVG über die Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes. Hierzu hat der Herr Kollege Dr. Beyerle die entsprechenden Ausführungen gemacht und die entsprechenden Anträge gestellt.

Was die sonst noch vorgeschlagenen Änderungen der ZPO angeht, so will ich nur noch hinweisen auf diejenige des § 580 Ziffer 6. Sie findet sich unter Nr. 92 der Regierungsvorlage. Hiernach soll als Grund für die **Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens** auch der Umstand in Betracht kommen, daß ein Urteil eines früheren Sondergerichtes, auf welches ein Zivilurteil gestützt ist, aufgehoben wird.

Schließlich empfiehlt der Rechtsausschuß, überall in der Regierungsvorlage, wo sich die Ausdrücke „Deutsches Reich“, „Deutschland“ und „Bundesgebiet“ finden, das Wort „Inland“ zu verwenden.

Ich darf dann auch noch darauf hinweisen, daß die **Neufassung der Gesetze**, die das Ergebnis der Durchführung dieser kleinen Justizreform ist, dem rechtssuchenden Publikum vorgelegt werden soll. Sie sollen als Anlagen 1, 2 und 3 dem Änderungsgesetz beigefügt werden.

Sodann noch ein Wort zu den zwei Änderungsvorschlägen zu den §§ 7 und 8 EGZPO. Hier soll auf Vorschlag von Bayern eine entsprechende Änderung eintreten, die sich, soweit ich sehe, aus den Ergänzungen zu Nr. 18 der Vorschläge des Rechtsausschusses ergibt. Einzugehen brauche ich im einzelnen darauf nicht. (D)

Die Artikel 4 und 6 der Regierungsvorlage betreffen Vorschriften des BGB und der Hinterlegungsordnung. Hierzu sind vom Rechtsausschuß keine Bemerkungen zu machen.

In bezug auf Artikel 5, der Änderungen des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betrifft, und in bezug auf Artikel 7 über Kostenwesen werden einige geringfügige Änderungen vorgeschlagen, auf die ich hier nur verweisen will.

Unter Nr. 18 der Anträge des Rechtsausschusses befindet sich dann noch eine technische Änderung des § 199 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit und eine solche zu Artikel 7, die eine Änderung des § 38a der Gebührenordnung für Rechtsanwälte betrifft. Es soll dort an Stelle des Wortes „Güterverfahren“ das Wort „Verfahren“ gesetzt werden.

Präsident **ARNOLD**: Das Wort als Berichterstatter für die **Übergangs- und Schlußbestimmungen** hat Herr Stadtrat Dr. Klein.

Dr. **KLEIN** (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe die Ehre, Ihnen die Stellungnahme des Rechtsausschusses zu den Artikeln 8 und 9 des von der Regierung eingebrachten Gesetzentwurfes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit vorzulegen.

(A) Zunächst ist die Inkraftsetzung dieses Gesetzgebungswerkes offen. Der Rechtsausschuß meint, daß der **Termin**, an dem dieses **Gesetz in Kraft gesetzt** werden kann, heute unüberschaubar ist und daß es daher beim Vorschlag der Regierungsvorlage verbleiben muß, bis überschaubar ist, wann das Gesetz in Kraft gesetzt werden kann.

Die **Aufhebung von Rechtsvorschriften** ist in den Übergangsbestimmungen dahin geregelt, daß 76 Vorschriften der Länder und des Reichs außer Kraft gesetzt werden, die entweder kriegsbedingt oder überholt sind. Sie ersparen mir, daß ich Ihnen diese 76 Gesetze verlese. Sie sind vom Rechtsausschuß geprüft und ihre Außerkraftsetzung ist angenommen worden.

Unter III des Art. 8 sind wichtige Übergangsvorschriften enthalten, über die Herr Kollege Beyerle im einzelnen berichtet hat und die die Ausbildung der Referendare, die Auswahl der Schöffen und die Anwendung der Entnazifizierungsvorschriften betreffen.

Nach Artikel 9 des Regierungsentwurfs soll dem Bundesminister der Justiz die **Ermächtigung** gegeben werden, den **Wortlaut** des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozeßordnung und der Strafprozeßordnung mit dem vorliegenden Gesetz in Einklang zu bringen und in neuer Fassung **bekanntzugeben**, wobei dem Bundesjustizminister ausdrücklich die Befugnis erteilt ist, die Vorschriften der drei Gesetze den veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen anzupassen. Diese im Regierungsentwurf vorgeschlagene Ermächtigung erschien dem Rechtsausschuß des Bundesrats zu weitgehend. Denn die Bekanntmachung der drei wichtigsten Verfassungs- und Verfahrensgesetze auf dem Gebiete der Rechtspflege erscheint von so außergewöhnlicher Tragweite, daß die gesetzgebenden Körperschaften die Möglichkeit haben müssen, die drei Gesetze eingehend zu prüfen und festzustellen, **was heute noch Geltung haben soll und was nicht**. Der Rechtsausschuß empfiehlt daher, die drei Gesetze in ihrem gesamten Wortlaut, wie er sich aufgrund des neuen Gesetzes ergibt, als Anlage diesem Gesetz beizufügen und damit zum Bestandteil des Gesetzes zu machen.

(B) In dem Ihnen vorliegenden Material sind das Gerichtsverfassungsgesetz, die Zivilprozeßordnung und die Strafprozeßordnung in der neuen Fassung zusammengestellt worden. Der Ausschuß konnte aber infolge der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit die drei neuen Gesetze nicht im einzelnen durchstudieren. Er empfiehlt daher, dem **Bundestag** vorzuschlagen, die erforderliche Überprüfung der drei Gesetze vorzunehmen, wobei der Rechtsausschuß des Bundesrats selbstverständlich bereit ist, mit dem Rechtsausschuß des Bundestags zusammenzuarbeiten. Die vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Neufassung des Artikels 9 soll daher die Möglichkeit geben, daß die gesetzgebenden Körperschaften den gesamten Wortlaut der drei Gesetze nochmals einer genauen Durchsicht unterziehen. Mit dieser Maßgabe wird die Zustimmung auch zu Artikel 9 in der vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Fassung empfohlen.

Präsident **ARNOLD**: Wir treten in die **Aussprache** ein.

**RENNER** (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich beantrage, in Artikel 1 zu Nr. 29 den § 62 Abs. 1 wieder in der Fassung der Regierungsvorlage herzustellen, ebenso auch unter Nr. 37 den § 76 wieder so zu fassen, wie es

die Regierungsvorlage vorsieht. Es handelt sich um die Bestimmungen, zu denen der Rechtsausschuß beantragt, daß der **Vorsitzende der kleinen Strafkammer** auch ein **Direktor** sein solle und daß die kleine Strafkammer mit zwei Berufsrichtern und zwei Schöffen zu besetzen sei. (C)

Meine Herren! Es mag richtig sein, daß es besser wäre, wenn man es so macht. Aber wir haben einen **Justizapparat**, der im wesentlichen in seinem Aufbau der gleiche ist wie im Jahre 1914. Wir leben in der Situation eines Mannes, der verarmt ist und der nun glaubt, er könne seinen Mercedes beibehalten, während er sich höchstens einen Volkswagen leisten kann. Wenn man schon einmal diese Bestimmungen trifft und die Bundesregierung hier tatsächlich Sparmaßnahmen ergreift, sollte man es dabei belassen. Eine bis ins einzelne ausgeklügelte und vortreffliche Justiz ist eine teure Sache, und die kann sich ein verarmter Staat in dieser Weise nicht leisten. Es ist nicht gesagt, daß die Gerichte in der Besetzung, wie sie die Bundesregierung vorsieht, schlecht sein müssen. Sie können gut sein. Sie werden wahrscheinlich besser sein, als die Justiz in vielen anderen Ländern ist. Wenn meinem Antrag stattgegeben wird, d. h. wenn der Antrag des Rechtsausschusses, hier die Regierungsvorlage zu ändern, abgelehnt wird, dann muß natürlich auch die Ziffer 17 der Änderungsanträge zum Gerichtsverfassungsgesetz gestrichen werden.

**Dr. KATZ** (Schleswig-Holstein) (zur Geschäftsordnung): Ich würde empfehlen, der Einfachheit halber über jeden Antrag getrennt zu entscheiden. Sonst kommen wir zu einem Durcheinander.

**Dr. JOSEF MÜLLER** (Bayern): Ich darf eine Feststellung treffen. Der Herr Kollege Beyerle hat, glaube ich, einen kleinen Irrtum begangen. Er hat einen Antrag Bayerns erwähnt, wonach im Artikel 8 III (Übergangsvorschriften Seite 71) in Ziffer 79 Abs. 2 von einem Jahr als **Frist** gesprochen würde, während unser Antrag auf Drucksache 39/50 auf zwei Jahre lautet. (D)

(Dr. Beyerle: Ich habe das Ergebnis der Ausschußberatungen vorgetragen, in denen auf Antrag Bayerns ein Jahr Verlängerung beschlossen wurde!)

— Wir haben gestern einen Antrag auf zwei Jahre gestellt. Der Antrag liegt vor. Ich brauche ihn nicht zu begründen.

**Dr. DEHLER**, Bundesminister der Justiz: Meine Herren! Ich möchte Ihnen zunächst herzlichst danken für die Anteilnahme, die Sie und Ihr Rechtsausschuß an dem Werk, das immerhin für die Rechtseinheit und dann auch darüber hinaus für die politische Bildung unseres neuen Staates bedeutsam sein wird, genommen haben, und für die wertvolle Hilfe, die ich gefunden habe. Ich darf sagen, daß ich ohne weiteres den Großteil der Ergebnisse der Beratungen des Rechtsausschusses übernehmen kann. Es sind hier Änderungen vorgenommen worden, die überwiegend für mich tragbar sind.

Ich will nun im einzelnen die Punkte aus der Beratung aufgreifen, bei denen ich Bedenken habe.

Zunächst möchte ich Herrn Minister Renner zustimmen, wenn er anregt, den § 76 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Regierungsvorlage wieder herzustellen. Nach dem Vorschlag des Rechtsausschusses soll die **kleine Strafkammer** aus zwei Berufsrichtern — wovon einer ein Landgerichtsdirektor ist — und zwei Schöffen

(A) gebildet werden. Dieser Vorschlag widerspricht zunächst, meine Herren, dem Grundgedanken des Gesetzes. Ich will ja keine Reform durchführen, wie sie naheliegender wäre, sondern ich will im wesentlichen die Gerichtsverfassung und auch die Verfahrensordnung auf den Stand von 1933/1934 zurückzuführen. Deswegen die Bitte: keine Neuerung! Soviel Bestrickendes auch in einem solchen Vorschlag stecken mag, es will mir dieser Vorschlag des Rechtsausschusses als eine Zwitterlösung erscheinen. Wenn man schon gegen die kleine Strafkammer Bedenken hat, müßte man sie konsequenterweise überhaupt fallen lassen und müßte Berufungen der großen Strafkammer, gebildet aus drei Berufsrichtern und zwei Schöffen, zuweisen. Ich bitte Sie also, den § 76 Absatz 2 GVG in der Fassung der Regierungsvorlage wieder herzustellen.

Ich weiß nicht, ob noch andere Punkte von dem Hohen Haus aufgegriffen werden. Ich habe auch Bedenken gegen den Vorschlag, die **Vorlagepflicht der Oberlandesgerichte an dem Bundesgerichtshof** auf Beschwerdesachen zu erstrecken, und zwar bewegt mich die Sorge, daß der Bundesgerichtshof übermäßig belastet werden könnte.

Weiter habe ich Bedenken gegen die Ausdehnung des § 9 EGGVG, dagegen, daß in Ländern, in denen mehrere Oberlandesgerichte bestehen, nicht nur die Strafsachen, sondern auch die **Zivilsachen** dem gemeinschaftlichen **obersten Landesgericht** übertragen werden können. Mich bewegt die große Sorge, daß dadurch die Oberlandesgerichte eines solchen Landes überhaupt vollkommen substanzlos werden. Sie haben überhaupt keine Auswirkung mehr als Gerichte. Das würde die ganze Struktur der Gerichtsverfassung nach meiner Meinung schädigen. Auch insoweit bitte ich, es bei der Fassung unserer Vorlage zu belassen.

(B)

(Zuruf: Bayerische Speziatsache!)

Ich möchte beinahe an den föderalen Sinn meiner bayerischen Freunde appellieren. Wenn man wirklich dem Bayerischen Obersten Landesgericht sämtliche Strafsachen und sämtliche Zivilsachen in der Revisionsinstanz zuweisen würde, dann würden die Oberlandesgerichte doch vollständig entleert sein. Da regt sich mein Pflichtgefühl als gewesener Oberlandesgerichtspräsident von Bamberg.

(Zuruf: Ich erinnere Sie an Ihre Ausführungen im Bayerischen Landtag; die haben etwas anders gelautet!)

— Dann haben Sie, mein lieber Herr Kollege, ein schlechtes Gedächtnis. Ich habe nie in dieser Richtung etwas gesagt, was mit meinem heutigen Standpunkt in Widerspruch stehen könnte. — Soviel zur Gerichtsverfassung!

Herr Präsident, es wird zweckmäßig sein, daß ich mich auf dem Gebiete des **Strafprozesses** auf das Wesentlichste beschränke. Bedenken habe ich bei der **reformatio in peius**. Unser Vorschlag geht dahin: keine Erstreckung des Verbots der Schlechterstellung auf bestimmte **Maßregeln der Sicherung und Besserung**, insbesondere Einweisung in eine Heil- und Pflegeanstalt, in eine Trinkerheilanstalt oder in eine Erziehungsanstalt, weil insoweit nicht der Strafcharakter, sondern der Sicherungs- und Besserungscharakter maßgebend ist. Diese Beschränkung soll nach Ihren Beschlüssen fallen. Ich habe Bedenken. Ich würde eventuell vorschlagen, zurückzugehen auf eine Fassung des Entwurfs aus der Reformarbeit des Jahres 1930. Dann würde jedenfalls die Möglichkeit gewahrt bleiben, daß die

Anordnung dieser Unterbringungen nicht unter das Verbot der Schlechterstellung fällt. (C)

Nun die Frage der **Beschränkung der Revision** gegen Berufungsurteile der Strafkammer. Sie wollen nach Ihren Vorschlägen hier eine Zulassungsbeschränkung durch den Richter ad quem einführen. Der Vorschlag der Regierung sieht vor, daß die **Verwerfungsmöglichkeit durch das Revisionsgericht** besteht. Der Unterschied ist nicht groß. Aber ich wäre schon geneigt, die Regierungsvorlage für besser zu halten. Man soll grundsätzlich bei dieser **Dreistufigkeit** bleiben, wenn man auch mit einem gewissen Recht entgegenen kann, daß bei Beschwerdesachen nur zwei Instanzen gegeben sind. Es gibt auch Gegengründe des Inhalts, daß an sich eben die Besetzung des unteren Gerichtes nicht so gut sein kann, wie sie bei der Strafkammer ist. Also es gibt Gründe und Gegengründe. Ich halte den Vorschlag der Regierung für richtig.\*

Beim **Zivilprozeß** macht mir große Sorge die Regelung, die Sie der **Revisionseinlegung** geben wollen. Sie weichen da ja grundsätzlich von der Regelung unserer Vorlage ab, die vorsieht, daß in vermögensrechtlichen Streitigkeiten bei einem Gegenstandswert von 10 000 DM Revision eingelegt werden kann, im übrigen, wenn das Oberlandesgericht die Revision zuläßt. Es läßt sie zu, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Es muß sie zulassen, wenn die Entscheidung von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs abweicht.

Sie gehen einen grundsätzlich anderen Weg. Sie wollen, daß das **Berufungsgericht** über die **Zulassungsmöglichkeit** auf jeden Fall entscheidet, sie zuläßt oder im Falle der Nichtzulassung die Ablehnung begründet. Die notwendige Folge ist dann die Einführung einer **Beschwerdemöglichkeit** gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts. Ich habe große Bedenken, meine Herren, gegen diese Regelung. Sie widerspricht den praktischen Erfahrungen, die wir haben, insbesondere auf Grund der Regelung im arbeitsgerichtlichen Verfahren, die sich ausgezeichnet bewährt hat, sowie der Regelung in Ehesachen nach der Novelle vom Jahre 1932, die nach meiner Meinung auch zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt hat. Dazu kommt jetzt die **Praxis des Obersten Gerichtshofs der britischen Zone**! Es ist nicht richtig, wenn man glaubt, daß die Oberlandesgerichte bei der **Zulassung der Revision** spröde seien. Im Gegenteil, man kann von einer gewissen Freudigkeit in der Zulassung sprechen. Ich glaube nicht, daß die Bedenken, die von dem Herrn Kollegen Dr. Hofmeister dargelegt worden sind, berechtigt sind. Ein pflichtbewußtes Oberlandesgericht erkennt die Bedeutung des Falles und kann prüfen, ob ausnahmsweise die Notwendigkeit der Revisibilität gegeben ist. Meine Bedenken sind vor allem praktische: große Nachteile für die Beteiligten, längere Unsicherheit über die Rechtskraft des Urteils und vor allem doch eine gewaltige Belastung des Bundesgerichtshofs. Es ist ja nicht so, daß das Revisionsgericht sich mit der leichten Prüfung einer Sache, wenn Beschwerde eingelegt ist, begnügen kann, sondern ähnlich wie in Armenrechtssachen muß der Bundesgerichtshof selbstverständlich die Rechtssache prüfen. Er kann sich nicht auf die Prüfung einer Rechtsfrage beschränken. Welche Tragweite die Rechtssache hat, kann erst das genaue Studium der Akten ergeben. Die von Ihnen vorgeschlagene Regelung würde zu einer Überbelastung des Bundesgerichtshofs führen. Das ist nach meiner Meinung schwer tragbar. (D)

(A) Ich will mich auf diese wesentlichen Bedenken gegenüber den Änderungsvorschlägen des Rechtsausschusses beschränken.

Dr. KATZ (Schleswig-Holstein): Ich möchte ein paar Worte sagen zu dem Problem: wie soll die kleine Strafkammer aussehen?, weil ich annehme, daß der Antrag Renner in erster Linie zur Abstimmung steht.

Nur wenige Worte! Es mag erstaunlich sein, daß wir in diesem Punkt die Regierungsvorlage abgeändert haben. Ich war selbst ursprünglich ein Anhänger der Regierungsvorlage, bin aber im Verlauf der Debatte im Rechtsausschuß eines anderen belehrt worden, und zwar aus reinen Justizverwaltungsgründen. Man hat mir klar gemacht, daß dann, wenn der Vorsitzende der kleinen Strafkammer als Berufungskammer nicht ein Direktor ist, sondern ein Landgerichtsrat, höchstwahrscheinlich die Berufungskammer juristisch und qualitativ schlechter besetzt sein wird als das ersterkennende Gericht. Denn die älteren Richter sind befördert und sind Direktoren; der Posten des Vorsitzenden in der kleinen Strafkammer wird aber nicht beliebt sein. Denn dieser Herr mit seinen beiden Schöffen muß sämtliche Urteile selbst schreiben. Es wird also für diesen Posten übrig bleiben der unfähige, nicht beförderte Landgerichtsrat, der unter Umständen die Urteile eines fähigen Amtsrichters, der allein Recht gesprochen hat, zu korrigieren hat. Das ist für uns das ausschlaggebende Motiv gewesen, diese Kammer mit zwei Richtern zu besetzen, und zwar mit einem beförderten Richter und einem anderen Richter als Beisitzer, der die Urteile abzufassen hat. Es ist für einen tüchtigen Richter unmöglich, alles zu machen: die Verhandlung vorzubereiten, sie zu leiten und die Urteile abzusetzen. Wenn wir eine gute Qualität in den Berufungssachen gegen die Strafurteile des Einzelrichters haben wollen, können wir die Strafkammer, wie sie der Regierungsentwurf vorsieht, in der Praxis der Justizverwaltung nicht beibehalten. Das ist der Grund dafür gewesen, warum sich die Mehrheit des Rechtsausschusses für eine Umgestaltung der kleinen Strafkammer eingesetzt hat.

Aus diesem Grunde möchte ich auch bitten, den Antrag des Kollegen Renner, der die Regierungsvorlage in diesem Punkte wieder herstellen will, abzulehnen.

Dr. DEHLER, Bundesminister der Justiz: Man muß dann auch den Mut haben, die kleine Strafkammer überhaupt zu beseitigen. Warum sollen wir denn nicht zur Besetzung mit drei Berufsrichtern und zwei Schöffen kommen?

(Dr. Katz: Das würde noch mehr kosten!)

Diese Differenzierung ist doch so ungewöhnlich: ein Gericht mit zwei Berufsrichtern und zwei Schöffen und das andere mit drei Berufsrichtern.

(Dr. Katz: Wir haben das schon einmal gehabt in den 20er Jahren!)

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Meine Herren! Mir scheint den Ausführungen des Herrn Kollegen Katz eine kleine Verkennung der Aufgabe der Strafkammer zugrunde zu liegen. Es ist nicht immer gesagt, daß das Berufungsgericht das bessere Gericht ist. Die Berufungsinstanz ist eine zweite Tatsacheninstanz. Man hat sie nicht deshalb zugelassen, weil der Richter der Berufungsinstanz grundsätzlich besser ist als der Amtsrichter. Das kann kein verständiger Mensch behaupten, der die

Justiz kennt. Es mögen viele Fälle so sein, aber es ist nicht immer so. Es gibt Gerichte, wo der Amtsrichter besser ist als die kleine Strafkammer mit zwei Berufsrichtern. Das Wesentliche ist die zweite Tatsacheninstanz. Wenn man der Gefahr begegnen will, die hier dargelegt ist, muß man sich an die Justizverwaltung wenden. Im übrigen ist es so, daß heute unter den jungen Landgerichtsräten, die als ständige Richter ans Landgericht kommen, sehr fähige Leute sind.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Das Land Nordrhein-Westfalen hat den Wunsch, daß in der Frage der Benennung der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft der alte Zustand von vor 1933 wieder hergestellt werde. Wir wünschen, daß nur geschulte und ausgebildete Beamte als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft verwandt werden sollen. Es darf nicht die Gefahr bestehen, daß, wie in der Nazizeit, irgendein Beamter oder ein Vertreter einer anderen Verwaltungsbehörde, ohne Hilfspolizeibeamter zu werden, in die Lage versetzt werden kann, Hilfsbeamter zu werden. Wir schlagen darum zu Artikel 161 eine Neufassung des § 152 GVG vor. Die Neufassung soll lauten:

(1) Beamte des Polizeidienstes sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft und sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwaltschaft ihres Bezirkes und der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten.

(2) Die Landesjustiz- und Innenminister bezeichnen näher die Beamtenklassen, auf die diese Vorschrift anzuwenden ist.

Ich glaube, daß wir den Absatz 2 auch wieder in der alten Fassung, wie sie vor 1933 bestanden hat, annehmen können, daß wir also sagen:

Die Landesregierung bezeichnet näher die Beamtenklassen, auf die diese Vorschrift anzuwenden ist.

Ich bitte, das bei diesem Antrag zu berücksichtigen.

Dr. HOFMEISTER (Niedersachsen): Der Vorschlag von Nordrhein-Westfalen fand sich, glaube ich, unter lfd. Nr. 61 des ersten Entwurfs, den Sie, Herr Kollege Dehler, den Landesjustizverwaltungen zugestellt haben. Auf Grund der Besprechungen, die unsere Referenten in Unkel hatten, hat die Regierungsvorlage dann die Fassung gefunden, wie sie jetzt in der Vorlage unter lfd. Nr. 61 niedergelegt ist. Ich glaube, daß diese Fassung all das trifft, was Nordrhein-Westfalen will. Die dort wiedergegebene Fassung des § 152 bezeichnet gar nicht die Beamtenkategorien, sondern überläßt die nähere Bezeichnung der Beamtenklassen, auf die die Vorschrift anzuwenden ist, der Landesjustizverwaltung. Es ist also alles offengelassen. Was Sie zur Begründung des Antrages meinten, daß jemand hineinkäme, der nicht hineingehört, kann nach dieser Fassung nicht eintreten.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Ich möchte dazu eins erwidern. Wir wollen gerade, daß nicht alles offen bleibt. Es sollen nur Beamte des Polizei- und Sicherheitsdienstes als Hilfsbeamte in Frage kommen.

(Renner: Und die Forstbeamten?)

— Sie können als Hilfspolizeibeamte bestellt werden.

(Renner: Das sind keine Hilfspolizeibeamten!)

— Das ist der Zustand von vor 1933.

(A) **Präsident ARNOLD:** Ich kann wohl jetzt davon ausgehen, daß die Aussprache beendet ist. Nach diesen umfangreichen Unterlagen darf ich zunächst feststellen, daß die Situation wie folgt aussieht. Wir haben die einzelnen von der Bundesregierung zugeleiteten Gesetze, mit denen sich der Rechtsausschuß in mühevoller und durchaus anerkannter Weise beschäftigt hat. Wir haben die Abänderungsanträge, die der Rechtsausschuß zu diesem Gesetz ausgearbeitet und dem Bundesrat vorgelegt hat.

Neben den Abänderungsanträgen des Rechtsausschusses sind im Laufe der Diskussion noch eine Reihe von Abänderungsanträgen gestellt worden. Wir verfahren nun am praktischsten und besten so, daß zunächst über die Einzelanträge abgestimmt wird und später über die Anträge des Rechtsausschusses.

Zunächst möchte ich zur Abstimmung stellen, die Anträge von Württemberg-Hohenzollern, die Ihnen ja im Wortlaut vorliegen und die ich nicht zu wiederholen brauche.

**RENNER (Württemberg-Hohenzollern)** (zur Geschäftsordnung): Die Anträge beziehen sich auf das Gerichtsverfassungsgesetz. Ich kann den Anträgen des Rechtsausschusses zu lfd. Nrn. 1, 2 usw. bis 17 zustimmen mit Ausnahme der lfd. Nummern 6 und 7 a und der Nr. 9, weil sich hierauf meine Abänderungsanträge zu § 62 Abs. 1 und § 76 Abs. 2 beziehen.

**Präsident ARNOLD:** Es bleibt nichts anderes übrig, als zunächst über diesen Antrag Renner abstimmen zu lassen.

(Dr. Hofmeister: Der Antrag zerfällt in zwei Unterteile, nämlich Ia und b und II.)

(B) Ich bitte also nunmehr diejenigen, die mit dem Land Württemberg-Hohenzollern im § 62 Abs. 1 GVG (lfd. Nr. 29 der Regierungsvorlage) die Regierungsvorlage wieder herstellen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen dann zum Antrag II, der sich auf die §§ 244 und 245 StPO bezieht und die lfd. Nr. 102 des Entwurfs in Artikel 3 betrifft.

(Renner: Dazu habe ich noch gar nicht gesprochen. Ich bin aber damit einverstanden, daß darüber auch ohne Aussprache abgestimmt wird!)

Ich bitte diejenigen, die diesen Antrag II zu den §§ 244 und 245 StPO annehmen wollen, die Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Der Antrag ist mit großer Mehrheit abgelehnt.

Nun kommt der Antrag des Landes Bayern, der den Artikel 8 III (Übergangsvorschriften Seite 71) betrifft und der Ziffer 79 Abs. 2 im letzten Halbsatz folgende Fassung geben will:

soweit es in die Zeit bis zu zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fällt.

Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, die Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Der Antrag ist angenommen.

Dann kommen wir zum Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen, der dem § 152 GVG eine neue Fassung geben will. Dieses neue Fassung soll wie folgt lauten:

(1) Beamte des Polizeidienstes sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft und sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen Ihres Bezirks und der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten.

(2) Die Landesregierung bezeichnet näher die Beamtenklassen, auf die diese Vorschrift anzuwenden ist.

Ich bitte die Herren, die diesen Antrag zu Art. I 61 annehmen wollen, die Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Der Antrag ist abgelehnt.

Dann kämen noch die Ergänzungsanträge, die Herr Justizminister Beyerle vorgetragen hat.

**Dr. KATZ (Schleswig-Holstein):** Diese Ergänzungsanträge sind durch ein Versehen notwendig geworden. Ich bitte, sie in den Generalantrag mit einzubeziehen. Es sind keine eigenen Anträge des Landes.

**Präsident ARNOLD:** Nein, das sind die Anträge zur Änderung des § 133 GVG.

**Dr. BEYERLE (Württemberg-Baden):** Herr Präsident, darf ich hierzu folgendes sagen! Diese Anträge sind jedenfalls zum Teil davon abhängig, ob § 546 ZPO so angenommen wird, wie es der Rechtsausschuß vorschlägt. Es ist aber, soweit ich sehe, kein Gegenantrag gestellt.

**Präsident ARNOLD:** Dann stelle ich fest, daß alle Änderungsvorschläge zu den Anträgen des Rechtsausschusses abgelehnt worden sind, mit Ausnahme des bayerischen Antrags. Wer also dafür ist, daß die einzelnen Gesetze mit der Maßgabe, daß die vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Abänderungen berücksichtigt werden, angenommen werden, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich danke und bitte um die Gegenprobe.

(Renner: Ich enthalte mich der Stimme!)

Ich stelle fest, daß der Bundesrat unter Stimmenthaltung von Württemberg-Hohenzollern dieses bedeutsame Gesetzeswerk angenommen hat. Ich möchte Veranlassung nehmen, den Herren des Rechtsausschusses meinen Dank und meine Anerkennung für die geleistete Arbeit zum Ausdruck zu bringen.

Wir kommen zu Punkt 7 der Tagesordnung: **Vorbereitung eines Bundesgesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts** (lfd. Nr. 27/50).

Es ist bei mir beantragt worden, diese Angelegenheit dem Rechtsausschuß und dem Ausschuß für innere Angelegenheiten zu überweisen. — Widerspruch erhebt sich nicht; es ist so beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 9 der Tagesordnung:

**Entwurf der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Güterverkehrsänderungsgesetzes vom 12. Januar 1950** (lfd. Nr. 1/50).

Soweit ich im Bilde bin, wird vom Verkehrsausschuß beantragt, diesem Gesetz die Zustimmung zu geben.

(Zuruf: Mit kleinen Abänderungen!)

Das Wort hat Herr Verkehrsminister Frommknecht.

**FROMMKNECHT (Bayern),** Berichterstatter: Meine Herren! In § 8 ist die **Mindestnutzlast der Kraftfahrzeuge**, die für den Güterfernverkehr als geeignet zu erachten sind, auf 4,5 Tonnen festgelegt. Bayern beantragt die Herabsetzung der Mindestnutzlast auf 4 Tonnen mit Rücksicht auf die Verhältnisse der bayerischen Fernstraßen, da andernfalls zu viele Kraftwagen für den Güterfernverkehr ausfallen. Der Ausschuß konnte sich diesem Antrag für das ganze Bundesgebiet nicht anschließen. Um jedoch die Möglichkeit zu schaffen, daß besonders dringende Landesinteressen be-

(A) rücksichtigt werden können, wurde beschlossen, in Abschnitt 1 des § 8 in dem Satz „Es kommen nur Kraftfahrzeuge folgender Größenordnungen in Betracht“ das Wort „grundsätzlich“ einzufügen, so daß der Satz nunmehr lautet: „Es kommen grundsätzlich nur Kraftfahrzeuge . . . in Betracht.“

In § 9 ist gesagt, daß für eine ganze Reihe von Ländern ein bestimmtes **Maximalkontingent** an für den Güterfernverkehr zuzulassenden Kraftfahrzeugen festgesetzt ist, für andere Länder diese Festsetzung noch aussteht. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß diese Festlegung in den Vorschriften nichts zu suchen hat.

Außerdem wurde beschlossen, den letzten Satz des § 9 zu streichen, der da lautet: „Für das Betreiben von Güterfernverkehr und Werkfernverkehr durch denselben Unternehmer ist ein öffentliches Verkehrsbedürfnis nicht anzuerkennen“, weil er mit dem Güterfernverkehr in Widerspruch steht. § 9 erhält somit die Fassung:

Innerhalb der für ein Land durch den Bundesminister für Verkehr festgesetzten Gesamtzahl der Genehmigungen nach § 7 des Güterfernverkehrsänderungsgesetzes ist in jedem Einzelfalle zu prüfen, ob ein öffentliches Verkehrsbedürfnis für den allgemeinen Güterfernverkehr besteht.

Nachdem die Bestimmungen über den Güterfernverkehr sich inzwischen auch auf das Land Baden erstrecken, ist in § 13 in das Verzeichnis der verkürzten Länderbezeichnungen für die Nummernschilder das Land Baden mit der Bezeichnung „BD“ aufzunehmen.

Ich bitte diesen Abänderungen zuzustimmen.

(B) **Präsident ARNOLD:** Die Abänderungsanträge liegen Ihnen schriftlich vor. Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Güterfernverkehrsänderungsgesetzes mit den vorgeschlagenen Abänderungen angenommen sind.

Wir kommen zu Punkt 10 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Einkommensteuer- und Körperschaftssteueranlagen für die Veranlagungszeiträume vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1948 (2. Halbjahr 1948) und das Kalenderjahr 1949 (Ifd. Nr. 444).**

**Dr. HILPERT (Hessen), Berichterstatter:** Herr Präsident! Meine Herren! Bei Punkt 10 handelt es sich um ein Gesetz, das uns schon einmal am 9. Dezember veranlaßt hat, ihm zuzustimmen. Es geht um die **Angleichung an die einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen** an die Aufteilung des Jahres 1948. Wir haben damals bereits zugestimmt. Die Änderungen des Bundestags beschränkten sich auf rein redaktionelle Angelegenheiten. Wichtig ist lediglich, daß der Schutz, der nach diesem Gesetz dem buchführenden Kaufmann, der im Handelsregister eingetragen ist, zuteil wurde, nun auch dem zuteil wird, der ohne im Handelsregister eingetragen zu sein, gleichwohl die Vorschriften eines ordentlichen Kaufmanns in der Buchführung erfüllt. Ich bitte um Zustimmung.

**Präsident ARNOLD:** Wird das Wort hierzu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Das Gesetz ist angenommen.

Wir kommen zu Punkt 11 der Tagesordnung: (C)

**Entwurf eines Gesetzes zur Erhebung von Abschlagszahlungen der Einkommen- und Körperschaftssteuer 1950 (Ifd. Nr. 20/50).**

**Dr. HILPERT (Hessen), Berichterstatter:** Bei dem Gesetz zu Punkt 11 handelt es sich um die technische Frage der **Weitererhebung von monatlichen Abschlagszahlungen**. Die Finanzverwaltung selbst würde es dankbar begrüßen, wenn sie sich von der Verwaltungsarbeit befreien könnte, die die rein kassenmäßige Situation mit sich bringt. Der Bundestag hat in der sicherlich von uns auch unterstützten optimistischen Auffassung, daß bis zum 30. 6. die Einkommensteuerreform verabschiedet ist, im Gegensatz zu unserer Auffassung die monatlichen Abschlagszahlungen auf die beiden ersten Quartale des Kalenderjahrs 1950 beschränkt. Gleichwohl sind wir der Auffassung, daß wir als Bundesrat diesem Gesetz zustimmen sollten.

**Präsident ARNOLD:** Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Es ist beantragt, dem Gesetz zuzustimmen. — Widerspruch erhebt sich nicht. Das Gesetz ist angenommen.

Wir kommen zu Punkt 14 der Tagesordnung:

**Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses des Bundesrats betr. Maßnahmen zur Exportförderung (Ifd. Nr. 445).**

**HARMSEN (Bremen), Berichterstatter:** Herr Präsident! Meine Herren! Der Wirtschaftsausschuß hat Ihnen gelegentlich der letzten Plenarsitzung bereits eine Vorlage unterbreitet, die Ihnen heute nach Abstimmung mit dem Finanzausschuß nochmals, allerdings in veränderter und gedrängter Form, vorgelegt worden ist. Diese Vorlage enthält eine Reihe von Vorschlägen für Maßnahmen, die zur **Förderung des Exports** mit aller Beschleunigung ergriffen werden sollen. Vorangestellt ist ihr eine **Anregung hinsichtlich der kommenden Handelsvertragsverhandlungen**, die sich in den Bahnen der **Liberalisierung** bewegen. Der Wirtschaftsausschuß hält sich für verpflichtet, darauf hinzuweisen, daß bei aller Anerkennung der neuen außenpolitischen Tendenz der Ausgleich der einzelnen Zahlungsbilanzen nicht noch weiter gefährdet werden darf. Deutschland hat allein in den letzten Handelsverträgen etwa  $\frac{1}{4}$  seiner Importe von jeglicher Bindung gelöst. Ich darf die Volumen der Freihandelsliste als bekannt voraussetzen. Ein Teil der anderen Staaten hat aber mit diesem Tempo der Liberalisierung nicht Schritt gehalten. Gelingt es uns nicht, eine Parität mit unseren Handelsvertragspartnern herzustellen, dann wird unsere **Zahlungsbilanz a la longue** überhaupt nicht mehr auszugleichen sein, sondern passiv bleiben. Man hat zwar die Bildung einer europäischen Clearing-Union bereits für April angekündigt. Ob aber bis zu diesem Termin eine derartige Stelle überhaupt arbeitsfähig sein wird, erscheint in diesem Augenblick zum mindesten zweifelhaft. Daher die begründete Forderung, die Salden der zweiseitigen Handelsabkommen unter Kontrolle zu behalten.

Nun zu dem eigentlichen Inhalt der Ihnen zugeleiteten Vorlage! Über die Bedeutung und die Notwendigkeit des **Außenhandels** brauche ich mich in diesem Kreis nicht zu verbreiten. Die Lage, meine Herren, ist aber so ernst, daß wir allen Grund haben, uns einmal klar zu machen, wie sich die Situation überhaupt anläßt. Ich fühle mich des-

(A) wegen verpflichtet, diese geradezu kritische Exportlage wenigstens in ihren Grundzügen einmal aufzuzeichnen.

Meine Herren! Das Jahr 1950 ist dazu bestimmt, einen einheitlichen europäischen Wirtschaftsmarkt zu schaffen, in den sich Westdeutschland unter allen Umständen einzugliedern hat. Es sollen alle quantitativen Beschränkungen der Ausfuhr fallen; es sollen die Importlizenzen, es sollen die Devisenzuteilungen in Westeuropa endgültig verschwinden. Der Außenhandel soll also sozusagen auf eine völlig neue Basis gestellt werden.

Das alles, meine Herren, wäre nicht so heikel, wenn nicht gleichzeitig das Volumen der Außenhandelsumsätze steil in die Höhe gebracht werden müßte. Die Ausfuhr hat im Jahre 1949 rund 1,2 Milliarden Dollar betragen. Die Einfuhr hat etwa die doppelte Größe erreicht. Vorgesehen ist nun, die Ausfuhr in diesem Jahr um 50 Prozent zu steigern. Ursprünglich waren noch größere Export-Soll-Lieferungen vorgesehen. Aber man hat sich schließlich mit diesen 50 Prozent begnügt. Leider läßt nun der Trend der letzten Monate nicht auf eine Erhöhung des Exports in dem vorgeschriebenen Maße schließen. Die Abwertung des DM-Kurses hat auch nicht dem Export geholfen, und wenn die Ausfuhr in den einzelnen Ländern in den letzten Monaten überhaupt zugenommen hat, so ist das lediglich auf saisonbedingte Umstände zurückzuführen. Ich möchte darauf hinweisen, daß sogar die „Times“ in London schreibt, Deutschland werde es von allen westeuropäischen Ländern am schwersten haben, seine Zahlungsbilanz überhaupt einmal auszugleichen. Im Intereuropäischen Verkehr wird das praktisch überhaupt nicht möglich sein, da der größte Teil unserer Importe aus dem Dollarraum stammt. Deshalb, meine Herren, muß unter allen Umständen die Voraussetzung dafür geschaffen werden, daß wir unseren Transport in die Dollarländer in diesem Jahre erhöhen.

(B) Das ERP-Programm — ich will mich ganz kurz fassen, meine Herren — für 1949/50 veranschlagt ein Dollareinkommen Westdeutschlands von 180 Millionen. Die Dollarausgaben dagegen belaufen sich auf 900 Millionen, das heißt also auf das Fünffache. Der Export nach USA liegt zur Zeit bei etwa 60 Millionen Dollar. Im Jahre 1928 exportierte Deutschland das Vierfache dorthin. Nun sollen wir im Jahre 1950/51 einen Dollarexport von 400 Millionen erreichen, also den Export von 180 auf 400 Millionen Dollar erhöhen. Wenn nun nicht eine systematische nachdrückliche Förderung dieses Exports einsetzt, dann — davon sind wir wohl alle überzeugt — kann das uns gesetzte Soll überhaupt nicht erreicht werden. Daher die Forderung des Wirtschaftsausschusses, der Bundesregierung zu empfehlen, gründlich und schnell zu helfen. Die einzelnen Förderungsmaßnahmen sind in dem Memorandum des Wirtschaftsausschusses dargelegt. Ich brauche mich darüber nicht zu verbreiten, zumal der Wirtschaftsausschuß und der Finanzausschuß die Absicht haben, vor allem die auf steuerlichem Gebiet zu ergreifenden Maßnahmen gemeinsam zu beraten. Ich bitte um Annahme der Vorlage.

Dr. HILPERT (Hessen): Ich bitte noch eine kleine Anregung geben zu dürfen, nämlich in Artikel II Ziffer 1 den letzten Satz wie folgt zu fassen:

Die Ausschüsse für Wirtschaft und für Finanzen des Bundesrats sind beauftragt, gemeinsam der Bundesregierung konkrete Einzelvorschläge

zuzuleiten und mit einer noch zu bestimmenden Kommission diese zu erörtern. (C)  
Die Dinge sind eilig.

Präsident ARNOLD: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Es ist beantragt, daß diese Entschliebung der Bundesregierung zugeleitet werden soll mit der Bitte, darüber eine Aussprache mit einer noch zu bestimmenden Kommission zu führen. Es ist entsprechend beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 16 der Tagesordnung:

Antrag des Landes Schleswig-Holstein auf Erlass eines Gesetzes betr. Unterhaltsbeihilfen für Angehörige von Kriegsgefangenen.

Dr. KATZ (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Ich bitte, diesen Antrag an den Sozialausschuß zu überweisen. Es handelt sich darum, daß die Angehörigen von Gefallenen und Verschollenen diese sozialen Versorgungsbezüge bekommen, während die Angehörigen von Kriegsgefangenen sie nicht erhalten. Dort soll ein Initiativgesetz einsetzen. Ich bitte, diesen Antrag an den Sozialausschuß des Bundesrats zu verweisen, vielleicht auch gleichzeitig an den Finanzausschuß. Die Sache muß aber noch formuliert werden. Das ist noch nicht geschehen. Einer der Ausschüsse sollte ihn paraphieren. Vielleicht beschäftigt sich damit der Sozialausschuß, dann der Finanzausschuß.

Präsident ARNOLD: Sie haben die Ausführungen des Herrn Berichterstatters entgegengenommen. Bestehen Bedenken dagegen? — Das ist nicht der Fall. Dann wird der Antrag dem Sozialausschuß und erforderlichenfalls auch dem Finanzausschuß überwiesen. Es ist entsprechend beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 17 der Tagesordnung: (D)

Entwurf eines Notgesetzes für die deutsche Hochseefischerei (Drucksache Nr. 37/50).

HARMSEN (Bremen), Berichterstatter: An sich ist die Situation ja völlig klar. Es handelt sich um einen Entwurf, der uns allerdings erst heute zugegangen ist, der aber am 25. 1. vom Bundestag verabschiedet wurde und der ein Notgesetz zugunsten der Hochseefischerei darstellt, das bereits der Länderrat und der Wirtschaftsrat anerkannt haben. Der Entwurf deckt sich meines Wissens im Wortlaut völlig mit jenem Notgesetz, das Wirtschaftsrat und Länderrat angenommen haben. Die Militärregierung hatte seinerzeit die Inkraftsetzung vorläufig wenigstens verschoben, um der Bundesregierung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Materiell handelt es sich um nichts weiter als um die Beibehaltung der Kohlensonderpreise für die Fischerei, also um eine Verbilligung der Kohle auch nach der Neufestsetzung der Kohlenpreise. Es würde für meine Begriffe für die Fischereiwirtschaft eine Verwilderung des ganzen Preisgefüges bedeuten, wenn man sich heute auf den Standpunkt stellen wollte, daß man diese Verbilligung nicht zu unterstützen bereit wäre, sondern sie wieder in einen Ausschluß verweisen müßte. Ich empfehle Annahme des Entwurfs.

Präsident ARNOLD: Es ist beantragt, dem Gesetz zuzustimmen. Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Das Gesetz ist angenommen.

Wir kommen zu Punkt 18 der Tagesordnung:

Änderung der Vorläufigen Geschäftsordnung des Deutschen Bundesrates (Drucks. Nr. 2/50).

(A) **Dr. SPIECKER** (Nordrhein-Westfalen), Bericht-erstatte: Herr Präsident! Meine Herren! Die Vertreter der Länder haben sich auftragsgemäß mit der Frage befaßt, welche Änderungen der Geschäftsordnung vorzunehmen wären, wenn wir besser die Zeitnot meistern sollen, die uns durch die **Einhaltung der Fristen**, die das Grundgesetz vorschreibt, auferlegt sind. Wir müssen in drei Wochen unsere ganzen Arbeiten erledigen. Darum werden folgende Änderungen der Geschäftsordnung vorgeschlagen; sie liegen Ihnen im Wortlaut vor, und ich beschränke mich darauf, nur kurz den Inhalt anzudeuten.

Zunächst sollen die **Vorlagen ohne erste Lesung in die Ausschüsse geleitet** werden können. Zweitens sollen die Ausschüsse in der Woche vor der Plenarsitzung am Donnerstag mit ihren Arbeiten fertig werden, damit in den darauffolgenden Tagen die Kabinette der Länder die Möglichkeit haben, zu den Ausschlußbeschlüssen noch Stellung zu nehmen. Es ist weiter vorgesehen, daß die Ausschüsse in Zukunft **formulierte Abänderungsanträge mit Begründung** vorlegen und von den Ausschüssen auch die Mitglieder bestimmt werden, die eventuell in den Ausschüssen oder im Plenum des Bundestags die Auffassung des Bundesrats zu vertreten haben. Ein von Hessen eingebrachter Antrag ist gleichfalls durch die Zeitnot hervorgerufen, unter der wir leiden. Auch dieser Antrag liegt Ihnen im Wortlaut vor. Er bezweckt vor allem, daß rechtzeitig die Tagesordnung und die Unterlagen vorgelegt werden und daß Einspruch von einem Land erfolgen kann, wenn irgendwie nicht ganz ordnungsgemäß ein Punkt auf die Tagesordnung gesetzt worden ist. Ich bitte Sie, die Ihnen im Wortlaut vorliegenden Anträge anzunehmen.

(B) **Dr. ANKERMÜLLER** (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Im Namen des Lands Bayern gebe ich folgende Erklärung ab. Wir sind mit den Abänderungsvorschlägen auf der Drucksache 2/50 einverstanden, da diese nur der Beschleunigung des Verfahrens dienen können. Zu § 20 Absatz 3 möchten wir jedoch ausdrücklich feststellen, daß hierdurch Artikel 43 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht berührt werden soll und auch nicht berührt werden kann. Neben den Vertretern des Bundesrats als solchen können also nach wie vor auch **Einzelmitglieder des Bundesrats und ihre Beauftragten** in den Sitzungen des Bundestags und seiner Ausschüsse erscheinen und müßten dort gehört werden. Ich hielt es für richtig, daß das hier zu Protokoll erklärt wird.

Präsident **ARNOLD**: Mit dieser Auffassung stimmen wir alle überein. Wird das Wort weiter gewünscht. — Das ist nicht der Fall. Dann sind die beantragten Änderungen der Geschäftsordnung beschlossen.

Wir haben noch auf Wunsch der Herren Finanzminister einen letzten Punkt zu behandeln:

#### Entwurf eines Gesetzes über Hilfsmaßnahmen zur Förderung der Wirtschaft von Groß-Berlin (West).

**Dr. Hans MÜLLER** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! Das Gesetz über die Hilfsmaßnahmen zur Förderung der westberliner Wirtschaft nimmt weitere Maßnahmen zugunsten von Berlin in Aussicht. Die Zuschüsse der Westzonen zum Ausgleich des Berliner Haushalts genügt nicht, um Berlin wieder zu gesunden

wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen zu bringen. Es bedarf deshalb über die haushaltsmäßigen Stützungsmaßnahmen hinaus einer umfangreichen **Hilfsaktion für Berlin auf wirtschaftlichem Gebiet**. Hierdurch soll die Berliner Wirtschaft befähigt werden, einerseits ihren Rückstand gegenüber der Wirtschaft der Besatzungszonen aufzuholen, andererseits ihre Wettbewerbsfähigkeit zurückzugewinnen.

Zu diesem Zweck sind dreierlei Maßnahmen vorgesehen:

1. Die Sicherung des Warenbezugs von Berlin gegen Risiken, die sich aus der politischen Lage Berlins ergeben können, durch eine **Garantie des Bundes**. Diese Bestimmungen sind in Artikel I des vorliegenden Gesetzes niedergelegt.

2. Der Einsatz einer **Bundesbürgschaft** zur Sicherung der Finanzierung des Ausbaues des **Berliner Kraftwerks West**. Das Kraftwerk West ist derzeit das wichtigste Investitionsvorhaben von Berlin. Es soll Berlin von den Stromlieferungen der Ostzone möglichst unabhängig machen und so eine gewisse Stetigkeit der Berliner Produktion gewährleisten. Einzelheiten finden Sie in Artikel II.

3. Es ist vorgesehen die **Umsatzsteuerbegünstigung** für den Erwerb von Waren aus Berlin und für die Ausführung von Werkleistungen in Berlin. Diese Vergünstigungen erhöhen unmittelbar die Wettbewerbsfähigkeit der Berliner Firmen im Vergleich zu Unternehmungen der Westzonen. Hierbei kann wohl als richtig angenommen werden, daß die Preise in Berlin 8—12% über den Preisen im Bundesgebiet liegen. Die vorgesehenen Umsatzsteuervergünstigungen sind in Artikel III des vorliegenden Gesetzentwurfs geregelt. Da das Gesetz am 1. 4. 1950 in Kraft tritt, gehen die Vergünstigungen in erster Linie zu Lasten des Bundes. Die Ausfälle werden etwa 30 bis 40 Millionen DM betragen. Bei besserer Ingangsetzung der Berliner Wirtschaft werden sich die Ausfälle wahrscheinlich noch erhöhen.

Es könnten Einwandungen geltend gemacht werden, weil die **Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft des Bundes** leiden könnte. Diese Erwägungen dürfen aber im Hinblick auf die im allgemeinen höheren Preise von Westberlin zurückgestellt werden, selbst wenn einige gut fundierte Firmen in Berlin besonders günstig abschneiden sollten.

Das Gesetz hat im übrigen nur vorübergehende Geltung und ist bis zum 31. Dezember 1951 befristet.

Größere Bedenken bestehen aber in der Hinsicht, daß die Finanzierungsmaßnahmen praktisch eine **Bresche in das Umsatzsteuergesetz** legen, auch wenn dieses als solches nicht geändert würde. Die Erfahrungen nach 1923 sind nicht ermutigend. Finanzierungen über allgemeine Steuernachlässe sind nicht ungefährlich. Gleichwohl hat sich der Finanzausschuß des Bundesrats auf den Standpunkt gestellt, seine Bedenken zurückstellen zu sollen. Dazu wird aber zweierlei gewünscht. Erstens eine scharfe **Überwachung des Verfahrens**. Insbesondere muß die Ausstellung der Ursprungsbescheinigungen, die im Artikel III § 4 Absatz 4 Ziffer 3 vorgesehen sind, genau geprüft und überwacht werden. Zweitens müssen die **Ausfälle an Umsatzsteuer im Haushalt ausgewiesen** werden. Dies kann in der Weise geschehen, daß auf der Ausgabenseite des Bundeshaus-

(A) halts eine entsprechende Bestimmung geschaffen, ein Ausgabebetrag in Höhe des erwartenden Umsatzsteuerausfalls veranschlagt und auf der Einnahmeseite das Umsatzsteueraufkommen unverkürzt aufgebracht wird. Damit soll erreicht werden, daß die finanziellen Leistungen, die der Stadt Berlin aus Bundesmitteln gewährt werden, im Haushaltsplan des Bundes eindeutig und in voller Höhe zum Ausdruck kommen.

Unter diesen Voraussetzungen kann dem Hohen Haus die Zustimmung zu dem Gesetz empfohlen werden.

**Dr. STRICKRODT** (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe für eine Minderheit des Finanzausschusses einiges zu sagen. Unseren Berliner Freunden möchte ich gleich erklären, daß das, was in Artikel III auf dem Wege über die Umsatzsteuervergünstigungen beabsichtigt ist, als **Hilfe für die Berliner Wirtschaft** auch nach dem, was ich Ihnen vorzutragen habe, in vollem Umfang bestehen bleiben soll. Es scheint aber doch einer Minderheit des Finanzausschusses nicht der richtige Weg gewählt zu sein. Wenn Sie sich die Begründung zu Artikel III vornehmen, so finden Sie dort gesagt, daß durch die Umsatzsteuervergünstigungen der westberliner Wirtschaft durch **Gewährung eines Preisvorsprungs** — so ist der Text zu verstehen — um den Betrag der Umsatzsteuer eine Hilfe in der Konkurrenz mit westdeutschen Firmen geboten werden soll. Es ist in der Begründung zu Artikel III davon die Rede, daß es mehrere Wege dazu gibt. Als erster Weg ist der bezeichnet, die Leistungen der westberliner Unternehmen an die westdeutschen Abnehmer von der **Umsatzsteuer zu befreien**, also Berlin beim Verkauf nach dem Westen von der Steuer zu befreien. Es ist dazu gesagt, dieser Weg käme nicht in Frage, weil der Haushalt Berlins dadurch einen Steuerausfall erleiden müsse. Ich komme hierauf noch zurück. Ich halte diese Begründung nicht für zutreffend.

Ein zweiter Weg ist in Artikel III dahingehend angegeben, daß die Ware, die aus Westberlin bezogen worden ist, bei weiterem Umsatz beim westdeutschen Kaufmann dann die Umsatzsteuerfreiheit genießen soll. In der Begründung ist gesagt, daß dieser Weg nicht in Frage komme, da nicht alles, was auf diese Weise von Berlin bezogen worden sei, vom westdeutschen Kaufmann weiter veräußert würde. Dieser Begründung ist zuzustimmen. Der zweite Weg kommt ebenfalls nicht in Frage.

Wenn man nun einen dritten Weg gewählt hat, so glauben wir, daß er mit der Umsatzsteuer gar nichts mehr zu tun hat, daß die Bezeichnung Umsatzsteuervergünstigung zu unrecht gewählt ist. Es geht hierbei nur um einen **Bonus an den westdeutschen Ersterwerber westberliner Waren**, um einen Bonus in Höhe des Betrages, der in Berlin für die betreffende Lieferung an Umsatzsteuer gezahlt ist. Die Zahlung dieses Bonus — etwas anderes ist es nicht — soll nun im Westen bei Gelegenheit der eigenen Umsatzsteuerzahlung des westdeutschen Ersterwerbers geschehen. Dieser Abzug an der Umsatzsteuer eines westdeutschen Kaufmannes hat mit der Umsatzsteuer, die in Berlin gezahlt worden ist, dem Gegenstande nach, also wirtschaftlich und rechtlich, gar nichts mehr zu tun. Der Bonus, der hier bei einem Umsatzsteuervorgang ganz anderer Art als Abzug bei einer aus ganz anderen Gründen geschuldeten Umsatzsteuer in Frage kommt, steht außer Zusammenhang mit dem ursprünglichen Besteuerungsgegenstand.

Ich möchte deshalb sagen: hier ist etwas auf einen ganz falschen Karren geladen worden. Wenn der Karren nicht Umsatzsteuer hieße, könnte man es noch hingehen lassen. Aber ich glaube: ein solcher Vorgang wird üble Folgen haben, und es wird sich zeigen, daß von ganz anderer Seite her vielleicht auch bei irgendwelchen Import- und Exportangelegenheiten ähnliche Wege beschritten werden können. Da appelliere ich an die Unterstützung meiner Kollegen von der Justiz. Wie sie ihre Justizgesetze von irgendwelchen Nebenzwecken freihalten, so müssen wir auch unsere Steuergesetze von solchen Nebenzwecken vollständig freihalten.

Ich schlage demzufolge vor, daß man den Weg, der hier gezeigt worden ist, beschreitet, indem man dem Berliner Verkäufer einen **Umsatzsteuernachlaß** gibt und den Ausfall, der dadurch der Stadt Berlin entsteht und der von ihr selbstverständlich nicht getragen werden kann, durch eine klare **Finanzsubvention** des Bundes an Berlin deckt. Ich glaube, daß das der gradere Weg ist.

Wenn eingewendet wird, es sei schwierig, entsprechende Kontrollen anzusetzen, so möchte ich meinen, daß auch das, was hier vorgeschlagen wird, sehr schwer zu kontrollieren ist. Ich bitte, doch daran zu denken, daß es sich um viele Hunderte, ich glaube, fast tausend und mehr Finanzämter im Westen handeln würde, die bei der Umsatzsteuerzahlung unter Umständen von Zehntausenden von Erwerbfern Berliner Waren irgendwelche Berechnungen auf diesen Bonus hin vorzunehmen hätten. Dadurch entsteht viel Unsicherheit. Die betreffenden Beamten bei den Finanzämtern sind gar nicht auf diese Dinge eingefacht. Was sich dort anbahnen könnte, möchte recht bedenklich sein. Wir wollen gar nicht die Filialen renommierter Berliner Firmen im Westen in die Lage bringen, bei der Abwicklung solcher Geschäfte in ein Zwielicht zu geraten. Es scheint mir — ich glaube: auch dem einen oder anderen in diesem Kreise — viel richtiger zu sein, diese Maßnahmen nicht irgendwie auf eine große Zahl von Finanzämtern und auf Hunderttausende von Einzelfällen zu zersplittern, sondern sie irgendwie an der Quelle zu erfassen. Die Berliner kennen ihre Exporteure nach dem Westen sehr viel besser; sie erfassen bei jeder einzelnen Exportfirma — das möchte ich doch annehmen —, wenn es sich um die Lieferung von Waren nach dem Westen handelt, eine große Zahl von Fällen und können geschulte Beamte in diesen Fällen ansetzen. So werden am ehesten Mißbräuche, indem etwa mit irgendwelchen Zertifikaten ein Schwarzer Markt eröffnet wird, an der Quelle abgestellt werden können. Der Westberliner Finanzverwaltung müssen wir das Vertrauen schenken, daß sie diese Dinge klar und ordentlich erledigt.

Selbstverständlich wird die Bundesregierung sich, da sie eine Subvention auf diesen Betrag hin zahlt, vorbehalten müssen, bei allen solchen Fällen das Verfahren zu kontrollieren. Dazu genügen einige Beamte der Bundesfinanzverwaltung in Berlin, um in diesen Dingen völlige Ordnung zu gewährleisten.

Ich möchte deshalb, damit keine Verzögerung in der weiteren Behandlung der Dinge eintritt — es ist heute der erste Durchgang; die Angelegenheit kommt noch an den Bundestag — vorschlagen, daß wir die grundsätzliche Billigung dessen, was hier beabsichtigt ist, aussprechen — den wirtschaftlichen Effekt wollen wir ja in vollem Umfange —, daß wir aber daran eine Empfehlung des Inhalts knüpfen, Artikel III so umzubauen, daß die vorgesehene Vergünstigung an den westberliner Exporteur gewährt

(A) wird und daß dem städtischen Haushalt Westberlins die hierdurch entstehenden Ausfälle aus dem Bundeshaushalt erstattet werden. Dann läßt sich auch die haushaltsrechtliche Regelung im Bundesetat sehr viel besser bewerkstelligen, als in der Form, wie es hier als Notlösung vorgeschlagen worden ist.

Diese Empfehlung bitte ich anzunehmen. Das bedeutet keine Verzögerung dessen, was gewollt ist. Das Gesetz kann sicherlich zum 1. April, wie vorgesehen, in Kraft treten.

Stadttrat Dr. KLEIN (Berlin): Herr Präsident! Meine Herren! Infolge der vorgeschrittenen Zeit gestatten Sie mir, auf die Ausführungen des Herrn Finanzministers Dr. Strickrodt nur ganz kurz einzugehen. Es handelt sich im wesentlichen um den § 3, in dem es heißt:

Hat ein Unternehmer von einem Westberliner Unternehmer Gegenstände erworben, so ist er berechtigt, die Umsatzsteuer, die er für einen Voranmeldungszeitraum schuldet, um 3% des Betrages zu kürzen, den er im gleichen Zeitraum als Entgelt für diese Gegenstände gezahlt hat, wenn die Gegenstände in Groß-Berlin (West) hergestellt worden sind, aus Groß-Berlin (West) in das Bundesgebiet gelangt sind und das Entgelt in Groß-Berlin (West) gezahlt worden ist.

Es werden mit dieser Verordnung mehrere Zwecke verfolgt. Es wird erstens die Kontrolle über den Verbleib des Geldes und über das Geld mit dieser Maßnahme verbunden. Im weiteren wird damit der Effekt verbunden, daß die Berliner Wirtschaft unmittelbar Empfänger einer Bundeshilfe wird und daß sie damit innerlich gesund gemacht werden soll.

(B) Gewiß ist dieses System der Umsatzsteuervergünstigung ein unglückliches System. Aber wenn man zu offenen Subventionen übergeht, dann wird das genau so unglücklich sein, und bei offenen Subventionen würde der Empfänger des Geldes vom Bunde zunächst ein ganz anderer werden. Es würde nämlich nicht mehr der Bezieher der Waren aus Berlin der Empfänger der Bundesgarantie werden und damit indirekt der Berliner Exporteur und Berliner Lieferer von Waren, sondern es würde in diesem Falle der Magistrat von Berlin der Empfänger der Bundesgarantie sein. Das müssen wir alle in diesem Sinne auch aus psychologischen Gründen vermeiden.

HARMSEN (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich glaube, wir von seiten der Wirtschaft sind vollends bereit, Ihre Argumente, Herr Stadtrat Dr. Klein, anzuerkennen. Ich würde aber vor allen Dingen in Anbetracht der Auswüchse, die der Interzonenhandel in den letzten Monaten genommen hat, meinen, daß man dem Verfahren, das Herr Minister Dr. Strickrodt vorschlägt, den Vorzug geben sollte. Wir wünschen, damit wenigstens in geordnete Verhältnisse zu kommen. Ich befürchte, daß wir, wenn wir bei dem verbleiben, was der Entwurf besagt, nur noch einen umsatzsteuerfreien Verkehr mit dem Osten hätten und nichts weiter. Ich habe auch insbesondere in der letzten Zeit einige Erfahrungen nach dieser Richtung hin gesammelt.

Es gibt keine bessere Tendenz, als endlich Arbeit und Leistung nach Berlin zu verlagern, statt eine finanzielle Hilfe zu versuchen. Ich befinde mich auf derselben Linie wie Sie, aber ich glaube, wenn man überhaupt ein nachdrückliches Verfahren suchen

will, das für Sie eine Wirkung haben soll, dann kann man nicht auf ein anderes Verfahren kommen, als auf das, das Herr Minister Dr. Strickrodt vorgeschlagen hat, indem man dafür Sorge trägt, daß die sonderbaren Verhältnisse im Interzonenhandel ein bißchen eingedämmt werden, wo sich nun einmal — unter uns gesprochen — Hyänen inzwischen eine Domäne gesucht haben. Ich glaube, dem sollte man nicht noch weiteren Vorschub leisten.

DR. ANKERMÜLLER (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Bayern ist der Meinung, daß Berlin Hilfe braucht. Wir sind auch bereit, uns in jeder Form an dieser Hilfe zu beteiligen. Die Debatte hat aber gezeigt, daß diese Vorlage nicht genügend ausgearbeitet und nach allen Seiten hin durchgeprüft ist. Es ist wohl richtig, daß der Finanzausschuß sich mit der Vorlage, die uns erst heute nachmittag unterbreitet wurde, heute beschäftigte. Ich würde es aber für dringend notwendig halten, daß auch der Wirtschaftsausschuß nach der wirtschaftlichen Seite hin die Auswirkungen der Vorlage überprüft. Deswegen möchte ich vorschlagen, heute nicht endgültig über die Vorlage zu entscheiden, sondern die Sache an den Wirtschaftsausschuß zu verweisen mit der Bitte, daß sich der Wirtschaftsausschuß im Laufe der kommenden Woche mit dieser Frage beschäftigt und daß die Vorlage dann auf die Tagesordnung der nächsten Bundesrats-sitzung gesetzt wird. Die Sache ist in wirtschaftlicher Hinsicht von so großer Bedeutung, daß wir den Bundesrat nicht in den Verruf bringen wollen, übereilt eine so wichtige Sache einfach aus dem Handgelenk entschieden zu haben.

Dr. HILPERT (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich muß mich dagegen wenden, die Sache noch einmal abzusetzen. Man kann sehr wohl der Meinung sein, daß man die Empfehlung des Herrn Ministers Dr. Strickrodt zur Grundlage der Zustimmung machen sollte. Über die Sache an sich ist schon seit Oktober verhandelt worden. Nur diese Fassung liegt uns erst seit heute nachmittag vor. Unser Berliner Freund hat von der Hilfe für Berlin gesprochen. Sie hat uns schon längst zur Beratung vorgelegen. Aber die Dinge kommen noch einmal auf uns zu. Was Herr Minister Dr. Strickrodt sagte, muß man unterstützen. Mit dem Vehikel Umsatzsteuer — da stimme ich Herrn Dr. Strickrodt vollkommen zu, obwohl ich heute, im Finanzausschuß gegen ihn gestimmt habe — befinden wir uns im Zustand einer absoluten Anomalie Berlin gegenüber. Demzufolge gibt uns das auch die Berechtigung, uns eines gewissen anomalen Mittels zu bedienen, wenn es entsprechend überwacht wird und die entsprechende Kontrolle erfährt. Ich würde dringend bitten, mit der Empfehlung des Herrn Dr. Strickrodt zunächst heute einmal die Dinge über die Bühne gehen zu lassen. Das Gesetz wird uns sicherlich noch eingehend beschäftigen. Wenn wir aber das Gesetz am 1. April oder spätestens am 1. Mai in Kraft gesetzt haben wollen, dann müssen wir uns heute zu diesen Dingen äußern.

Dr. KLEIN (Berlin): Meine Herren! Man darf diese Angelegenheit nicht mit dem heutigen Thema verquicken. Das ist das Thema Interzonenhandel. Der Interzonenhandel hat den Bezug von Waren aus der Sowjetzone zum Gegenstand.

(Zwischenruf: Angeblich!)

(A) Er könnte ja sonst nur noch polnische oder tschechische oder sonstige Waren zum Gegenstand haben; denn Berliner Waren mit einer hochwertigen Währung werden nicht in Frage kommen; das ist ausgeschlossen. Also dieser Interzonenhandel hat den Bezug von Waren aus der Sowjetzone zum Gegenstand. Die Frage, in welcher Weise westdeutsche Unternehmer den sowjetischen zentralen Handelsorganisationen Waren anbieten und von ihnen Waren beziehen, wird einmal Gegenstand einer ganz sorgfältigen Aussprache im Wirtschaftsausschuß des Bundesrats sein müssen. Ich gebe zu, daß auf diesem Gebiet irgendwie eine Änderung der gesamten Organisation eintreten muß, die heute ja lediglich in einer zwar nicht ungesetzlichen, aber völlig neben dem Gesetz her begründeten Treuhandstelle für den Interzonenhandel ihre Grundlage hat.

Etwas ganz anderes ist es aber mit dem Bezug der Westberliner Waren nach Westdeutschland. Dort haben wir einen Verkehr innerhalb desselben Währungsgebietes. Dieses Währungsgebiet der Westmark ist es, das hier zur Debatte steht und das mit Ursprungsscheinen, mit Herstellungsprüfungen usw. versehen ist. Glauben Sie nicht, daß Sie, wenn Sie das System ändern und dem Berliner Magistrat die Prüfung auferlegen oder diese Stelle dorthin legen, damit die Sache erleichtern; denn die Ursprungszeugnisse, die Sie hier zur Grundlage der Nachprüfung machen, sind in Berlin genau so schwierig nachzuprüfen, wie es einer Ware anzusehen ist, wo sie herkommt.

Ich gebe zu, daß diese Dinge außerordentlich difficult sind. Gesetzgeberisch ist alles getan, was getan werden konnte. Der Herr Bundesfinanzminister Schäffer — er ist leider nicht mehr anwesend — hat sich persönlich für dieses Gesetz eingesetzt. Hier sind die Auswege gefunden worden, die man in der Situation, in der sich Berlin befindet, nur finden konnte. Das Gesetz ist am 19. Oktober 1949 als Sofortmaßnahme im Bundestag angekündigt worden. Heute schreiben wir den 27. Januar 1950, und das Gesetz ist noch nicht da. Ich würde also auch dafür sein, daß wir den Gesetzentwurf in irgendeiner Weise zur Verabschiedung bringen.

**Dr. SCHILLER (Hamburg):** Ich möchte mich von Hamburg aus dem Antrage Bayerns anschließen. Wir haben ja heute einen in mancher Hinsicht neuen Entwurf bekommen,

(Zwischenrufe: Nein!)

einen Entwurf, von dem wir jedenfalls sagen können, daß der Fristablauf um weitere 3 Wochen verschoben ist. Im Wirtschaftsausschuß haben wir zu diesen Dingen bisher leider Gottes noch nichts sagen können. In der Debatte, die sich heute hier ergeben hat, ist die dringende Notwendigkeit klaggestellt worden, daß wir uns schnellstmöglich mit diesem Gebiet zu befassen haben. Wir haben im Wirtschaftsausschuß eine Reihe von nicht weniger wichtigen Gesetzen, die auch zum 1. April fertig sein sollen und die bestimmt fertig werden. Deshalb bin ich dafür, daß wir in aller kürzester Zeit im Wirtschaftsausschuß ein so wichtiges Gesetz überprüfen und in den Kabinetten von der wirtschaftlichen Seite aus dazu Stellung nehmen. Wir werden bestimmt damit fertig, so daß in der nächsten Plenarsitzung auch vom Wirtschaftsausschuß dieser Gesetzentwurf befürwortet werden könnte.

**Dr. STRICKRODT (Niedersachsen):** Da ich in dieser Angelegenheit Einwände steuertechnischer Art,

die zunächst nur von einer Minderheit getragen werden, zur Sprache gebracht habe und das Gefühl habe, daß dadurch die beschleunigte Erledigung dieser Sache verzögert wird, darf ich die persönliche Bitte aussprechen: geben Sie den ersten Durchgang durch den Bundesrat frei! Ich bitte auch Bayern, seine Einwände zurückzustellen. Sie haben sicherlich noch alle die Möglichkeit, in der nächsten Zukunft im Zusammenwirken mit dem Finanzministerium diese Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen. Ich möchte also dringend darum ersuchen, die Einwände, die ich habe vorbringen müssen und die ja nicht die Leistung berühren, nicht dazu zu benutzen, die Sache scheitern zu lassen.

**Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen):** Die letzten Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Strickrodt verdienen unseren Dank; denn die Sache ist wirklich eilig. Es ist eine unbedingte Notwendigkeit, daß die Berliner Frage gelöst wird.

Nun hat Herr Kollege Dr. Hilpert bereits darauf hingewiesen, daß es sich um ein Problem handelt, das alt ist und mit dem sich jeder von uns hat beschäftigen müssen. Jeder von uns hat sich schon mit dieser Frage befassen müssen, besonders also damit, ob der ungewöhnliche Weg gegangen werden soll, die schwierigste Frage, die Umsatzsteuerfrage mit der Subvention für Berlin zu verbinden. Wir werden diese Frage bejahen müssen. Zu dieser Angelegenheit haben wir ja im Finanzausschuß heute eingehend Stellung genommen. Der Herr Kollege Dr. Strickrodt hat nur eine Empfehlung vorgebracht. Er hat schon heute morgen erklärt, daß Niedersachsen dem Gesetzentwurf zustimmen werde. Ich weise darauf hin, daß es sich bei dieser oder einer anderen Lösung letzten Endes um eine Frage handelt, die die Praktiker entscheiden müssen. Leider ist vom Bundesfinanzministerium niemand mehr anwesend. Ich höre aber oben, daß Herr Staatssekretär Hartmann den Weg der Gesetzgebung persönlich als richtiger bezeichnet hat. Ich meine: man sollte diese Frage dem Bundesfinanzministerium und dem Bundestag zur Stellungnahme übergeben, aber sie heute im Bundesrat zur Entscheidung bringen. Wenn ich den Herrn Kollegen Strickrodt richtig verstanden habe, will er auf seine Empfehlung verzichten.

**Dr. HOFMEISTER (Niedersachsen):** Wir hatten uns heute morgen so geeinigt, daß die Empfehlung des Herrn Kollegen Dr. Strickrodt als Abänderungsantrag zu betrachten sei, über den zuerst abgestimmt werden müßte, und daß dann die Abstimmung über das ganze Gesetz zu erfolgen habe.

**Dr. HILPERT (Hessen):** Ich würde empfehlen, der Vorlage zuzustimmen und der Bundesregierung dringend zu empfehlen, einmal nachzuprüfen, ob und inwieweit der Vorschlag des Herrn Ministers Dr. Strickrodt nicht doch noch durchführbar ist. Etwas anderes können wir im Augenblick nicht tun.

**Präsident ARNOLD:** Wenn ich Sie recht verstanden habe, Herr Kollege Dr. Hilpert, haben Sie den Vorschlag gemacht, dem vorliegenden Gesetz die Zustimmung zu geben, die Regierung aber zu bitten, die Frage zu überprüfen, ob sie sich nicht in der Lage sehe, entsprechend der Empfehlung des Herrn Kollegen Dr. Strickrodt zu verfahren. Ist das Ihre Auffassung?

(Dr. Hilpert: Ja!)

(A) **RENNER** (Württemberg-Hohenzollern): Für Württemberg-Hohenzollern kann ich die Zustimmung zu der Vorlage nicht geben. Ich bin damit einverstanden, daß das Gesetz durchgeht. Es kommt ja nachher sowieso zurück. Ich nehme nicht dagegen Stellung, aber auch nicht dafür. Deshalb enthalte ich mich der Stimme.

**Präsident ARNOLD:** Also Württemberg-Hohenzollern will sich der Stimme enthalten. Sonst liegt, soviel ich sehe, ein Widerspruch nicht vor. Ich frage, ob weiterer Widerspruch gegen den Vorschlag des Herrn Finanzministers Dr. Hilpert erfolgt?

**Dr. ANKERMÜLLER** (Bayern): Es ist doch der Antrag gestellt worden, daß die Sache noch einmal vor den Wirtschaftsausschuß kommt.

**Präsident ARNOLD:** Herr Kollege Dr. Hilpert hat eben beantragt, dem Gesetz sachlich zuzustimmen unter Hinzufügung der Empfehlung, die Herr Kollege Dr. Strickrodt vorgetragen hat. Das ist meines Erachtens der weitergehende Antrag.

**Dr. SCHILLER** (Hamburg): Ich mache den Vorschlag, daß heute der Vorlage zugestimmt wird, daß aber gleichzeitig der Wirtschaftsausschuß den Auftrag erhält, die Angelegenheit weiter zu prüfen und einen Vorschlag für den Rücklauf zu machen, damit wir dann eventuell noch eine zusätzliche Stellungnahme abgeben können.

**Dr. HILPERT** (Hessen): Ich bin nicht dafür, Unklarheiten in der Behandlung von Vorlagen fortzusetzen, wie wir sie bei den Sozialgesetzen erlebt haben. Wir haben die ganz klare Frage nach Ar-

tikel 76 GG zu entscheiden. Es handelt sich um eine Vorlage mit einer neuen Frist. Diese neue Frist auszunutzen, steht nicht zur Frage, sondern wir müssen wegen der Dringlichkeit der Sache die Frist abkürzen. Alles weitere, Herr Kollege Dr. Schiller, ist eine Angelegenheit, die ja doch weiter erörtert wird. Das Gesetz kommt — wir wissen noch gar nicht, wie es im Bundestag verabschiedet werden wird — wieder an uns heran, und dann werden sich Wirtschaftsausschuß und Finanzausschuß damit weiter zu befassen haben. (C)

**RENNER** (Württemberg-Hohenzollern): Das Resultat ist das gleiche, Herr Kollege Dr. Hilpert. Ich kann bloß nicht einem Gesetz zustimmen, das ich nicht kenne. Aber ich kann folgendes erklären: Ich bin damit einverstanden, daß der Bundesrat die Frist nicht ausnutzt, sondern die Vorlage weitergibt und sich seine Entscheidung vorbehält, nachdem der Bundestag darüber beschlossen hat.

**Präsident ARNOLD:** Das würde also praktisch bedeuten, daß wir dem Gesetz zustimmen, wie Herr Prof. Dr. Schiller vorgeschlagen hat, und daß wir die Zwischenzeit benutzen, um einen sachlichen Beschluß vorzubereiten. Mit Ausnahme von Württemberg-Hohenzollern und Bayern erhebt sich dagegen kein Widerspruch. Infolgedessen ist mit großer Mehrheit so beschlossen. Es wird also dem Gesetzentwurf zugestimmt mit der Empfehlung, die Angelegenheit weiter zu prüfen.

Zum Abschluß darf ich noch bekanntgeben, daß die nächste Sitzung des Bundesrats am 10. Februar 1950 stattfindet.

(Ende der Sitzung 19.57 Uhr)